



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Gelingender Kinderschutz an Schulen

Ein Leitfaden für die Praxis
im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

2. Auflage

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Kreisjugendamt
Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

In Zusammenarbeit mit

Staatliches Schulamt

Staatliches Schulamt Freiburg

Barbara Wunsch-Ramsperger
Oltmannsstr.22
79100 Freiburg

Schulleitungen

Alemannen-Realschule Müllheim

Amadeus Saier
Bismarckstr. 8
79379 Müllheim

Grundschule Rimsingen

Joachim Probst
Tunibergstr.14
79206 Breisach-Niederrimsingen

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung-Regionalstelle Freiburg

Schulpsychologische Beratungsstelle

Tanja Metzger
Oltmannstr. 22
79100 Freiburg

Träger

Campus Christophorus Jugendwerk

Kathrin Hoffmann und Thomas Kaiser
Jugendwerk 1
79206 Breisach-Oberrimsingen

Gemeinde Kirchzarten

Kinder- & Jugendbüro
Martina Peitz
Talvogteistr. 12
79199 Kirchzarten

Gemeinde Lenzkirch

Walter Winterhalder
Kirchplatz 1
79853 Lenzkirch

Fachkräfte der Schulsozialarbeit

Campus Christophorus Jugendwerk

Schulsozialarbeit Gewerbeschule Breisach
Juliana Hosp
Jugendwerk 1
79206 Breisach-Oberriemsingen

Forum-Jugend-Beruf im Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule Adolph Blankenhorn
Elisabeth Ranft-Sichler
Goethestraße 18 - 22
79379 Müllheim

Forum Jugend-Beruf im Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

Schulsozialarbeit an der Realschule Titisee-Neustadt
Irene Löffler
Friedhofstr. 18
79822 Titisee-Neustadt

Forum Jugend-Beruf im Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

Schulsozialarbeit an der GKS Müllheim
Siegrun Jäger
Nußbaumallee 6
79379 Müllheim

Sozialdienst katholischer Frauen Staufen e.V.

Schulsozialarbeit an der Thaddäus-Rinderle-Schule
Christoph Zacharias
Krichelweg 3
79219 Staufen

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Fachbereich Allgemeiner Sozialer Dienst

Fachbereichsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst
Jan Schulz
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

Fachstelle Schulsozialarbeit
Chris Böswetter
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

Koordinationsstelle Kinderschutz
Lisa Schneider, Lea Gruner, Veit Gutmann
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Michael Balke
Stadtstraße 2
79104 Freiburg

Bezugsadresse

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Kreisjugendamt
Koordinationsstelle Kinderschutz
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Telefon: 0761 2187 -2627 | 0761 2187 -2624 | 0761 2187 -2615

E-Mail: koordinationsstelle.kinderschutz@lkbh.de

Freiburg im Breisgau, Dezember 2024

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
GG	Grundgesetz
IeF	Insoweit erfahrene Fachkraft
Kap.	Kapitel
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Nr.	Nummer
PAKD	Pflege- und Adoptivkinderdienst
PSB	Personensorgeberechtigte
SchG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Gemeinsame Ziele, Grundsätze und Haltung für gelingenden Kinderschutz	3
2. Grundlagen	3
2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Eine Begriffsannäherung	3
2.2 Kinderschutz versus Jugendschutz	6
2.3 Gesetzliche Handlungsgrundlage für Fach- und Lehrkräfte im Kinderschutz	6
2.3.1 Gesetzliche Handlungsgrundlage für Lehrkräfte	7
2.3.2 Gesetzliche Handlungsgrundlage für Fachkräfte der Schulsozialarbeit	8
2.3.3 Besonderheiten im Schutzauftrag bei Jugendlichen	10
2.3.4 Zusammenfassung und Fazit	12
2.4 Kindeswohlgefährdende Situationen unterscheiden	12
2.5 Formen der Kindeswohlgefährdung	14
2.5.1 Klassische Gefährdungsformen	14
2.5.2 Gefährdung als Transaktion	17
2.6 Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz	18
2.6.1 Schweigepflicht	19
2.6.2 Datenschutz	20
2.6.3 Zusammenfassung	21
2.7 Aufbewahrungsempfehlungen im Kinderschutz	22
3. Mögliche Beteiligte und ihre Rolle im Kinderschutzverfahren	24
3.1 Junge Menschen	25
3.2 Eltern/Personensorgeberechtigte	26
3.3 Fachkraft der Schulsozialarbeit	26
3.4 Träger der Schulsozialarbeit	28
3.5 Lehrkraft und Schulleitung	29
3.6 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung- Schulpsychologische Beratungsstelle	30
3.7 Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)	30
3.8 Weitere spezialisierte Fachstellen	31
3.9 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	32
4. Ablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	34
4.1 Wahrnehmen und Dokumentieren	34
4.2 Gefährdungseinschätzung	35
4.2.1 Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung	36
4.2.2 KiWo-Skala Schulkind	37
4.3 Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)	38
4.4 Beteiligung der Eltern	38
4.5 Beteiligung des jungen Menschen	39
4.6 Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	40
4.7 Ablaufschema	42
4.8 Besonderheiten im Vorgehen	44
4.8.1 Verdacht auf sexuellen Missbrauch	44
4.8.2 Eltern/PSB wohnen nicht im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	45
Literaturverzeichnis	47
Anhangverzeichnis	50

Vorwort

Schule und Schulsozialarbeit als Jugendhilfe an der Schule sind zwei gesellschaftliche Akteure, die auf institutioneller Ebene mit der gleichen Zielgruppe arbeiten, jedoch unterschiedliche Aufgaben und gesellschaftliche Aufträge umsetzen. Gemeinsam ist beiden Systemen, dass sie trotz unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben sowohl junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern, als auch bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung einen Schutzauftrag zu erfüllen haben.



Der vorliegende Leitfaden versteht sich als Orientierung für Schulsozialarbeit und Schule im Einschätzen einer Kindeswohlgefährdung und den daraus folgenden Handlungsabläufen. Er möchte Wege in ein hilfreiches und fachlich fundiertes Handeln aufzeigen und Fach- bzw. Lehrkräften Handlungssicherheit geben. Zugleich soll die Möglichkeit einer gemeinsamen Wahrnehmung des gesetzlich vorgeschriebenen Schutzauftrages im Sinne eines kooperativen Kinderschutzes von Schule und Schulsozialarbeit aufgezeigt werden. Um die Gemeinsamkeiten im Kinderschutz hervorzuheben und die jeweiligen Rollen sowie Aufträge deutlich zu machen, wurde der Leitfaden mit einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe entwickelt. So waren an der Erarbeitung der ersten sowie der vorliegenden zweiten Auflage Lehrkräfte und Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Schulträger, freie Träger, das Staatliche Schulamt, die Schulpsychologische Beratungsstelle, eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) sowie Fachkräfte des Jugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald beteiligt.

In der 2. Auflage werden Neuerungen, die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten sind, thematisiert. Die Reform legt besonderen Wert auf eine stärkere Beteiligung junger Menschen, Eltern und Familien. Innerhalb der 2. Auflage rückt daher die Beteiligung junger Menschen und Familien im Kinderschutz in den Fokus und wird durch entsprechende Arbeitshilfen für die Praxis ergänzt. Neben den rechtlichen Neuregelungen wurde im Rahmen der Evaluation der 1. Auflage deutlich, dass sich Fach- und Lehrkräfte einen stärkeren Praxistransfer wünschen. So enthält die 2. Auflage Beispiele, die einen solchen Transfer erleichtern sollen. Damit auch weiterführende Schulen und Berufsschulen von den Inhalten des Leitfadens profitieren können, wurde das Thema Kinderschutz auch auf das Jugendalter bezogen und mögliche Besonderheiten in der Umsetzung des Schutzauftrages für diese Altersgruppe herausgearbeitet.

Der Schutz junger Menschen ist eine Aufgabe, die nur gemeinsam im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft gelingen kann. Der vorliegende Leitfaden bietet praktische Hilfestellungen, um diese Aufgabe entsprechend des gesetzlich formulierten Schutzauftrages bestmöglich zu erfüllen. Ich lade Sie ein, die enthaltenen Anregungen und Instrumente zu nutzen und bedanke mich für Ihr Engagement und Ihre wertvolle Arbeit mit den jungen Menschen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Ich bedanke mich herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen, die dazu beigetragen haben, diese zweite Auflage fachlich weiterzuentwickeln und der Fachebene einen wichtigen Baustein für den kooperativen Kinderschutz zur Verfügung zu stellen.

Knut Schneider
Leitung des Kreisjugendamtes

1. Gemeinsame Ziele, Grundsätze und Haltung für gelingenden Kinderschutz

Allgemeine Ziele

- Der Schutz junger Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die Bereitschaft von allen, aufmerksam zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Es muss eine Kultur des Hinschauens und des Sich-Kümmerns weiterentwickelt und zur Selbstverständlichkeit werden.
- Junge Menschen haben das Recht, gesund aufzuwachsen. Dazu gehören insbesondere das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Recht auf altersgerechte Versorgung. **Somit hat die Sicherstellung des Kindeswohls Vorrang und ist oberstes Ziel.**

Grundsätze zwischen den beteiligten Professionen

- Wir gehen davon aus, dass alle **Beteiligten das Beste für junge Menschen wollen** und das Bestmögliche für das Wohl des jungen Menschen tun.
- Die gemeinsame Arbeitshaltung ist von **gegenseitiger Wertschätzung** und der Begegnung auf Augenhöhe geprägt.
- Die Grundlage für erfolgreiche Kooperationen ist die **gegenseitige Kenntnis** über die jeweiligen Zuständigkeiten, Möglichkeiten und Angebote.
- Durch das Erkennen **eigener Handlungsgrenzen** kann es gelingen, **frühzeitig** auf entsprechende Kompetenzen interner und/oder externer Fachpersonen zurückzugreifen.
- Kinderschutz findet **dialogisch** und **prozesshaft** statt. Abgestimmte Verfahrensabläufe der Beteiligten gewährleisten hierbei ein **strukturiertes Vorgehen**.

Grundsätze in der Arbeit mit Familien

- **Partizipation** von Eltern/PSB¹, jungen Menschen sowie **Transparenz** sind notwendige Voraussetzungen, um passende und wirksame Hilfsangebote entwickeln zu können.
- Im **vertrauensvollen Zusammenwirken** kann es gelingen, die Situation junger Menschen und Familien zu verbessern. Jeder leistet dabei einen wichtigen Beitrag.

2. Grundlagen

2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Eine Begriffsannäherung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind Schlüsselbegriffe im Kinderschutz. In der Literatur finden sich zu beiden Begriffen zahlreiche inhaltliche Annäherungen und Definitionen. Was jedoch unter dem Begriff Kindeswohl konkret zu verstehen ist und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich nicht eindeutig formuliert worden. Beide Begriffe sind somit unbestimmte Rechtsbegriffe, die individuell und fallweise zu füllen sind.

¹ Nach § 7 Abs.1 SGB VIII ist Personensorgeberechtigter (PSB), wem allein oder gemeinsam mit einem anderen nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht, also das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, insbesondere es zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB).

Würde versucht werden, die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung trennscharf und klar zu definieren, bestünde die Gefahr, dass bestimmte Formen und Aspekte nicht in die Definition miteinbezogen werden - entweder weil sie bislang noch nicht bekannt waren oder in der Vielzahl der Möglichkeiten untergegangen sind. Zum anderen würde eine klare Definition immer auch einen Raum jenseits dieser Definition schaffen. Wenn festgehalten wird, was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, wird damit gleichzeitig auch festgeschrieben, was keine Kindeswohlgefährdung ist. Die **Individualität von Fallverläufen** sowie der Familien könnte so nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.

Damit ein Interpretations- und Entscheidungsspielraum im Einzelfall möglich ist, ist es **erforderlich, dass beide Begriffe unbestimmt bleiben**. Der damit einhergehende Ermessensspielraum in der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann daher letztlich als sinnvoll angesehen werden, wohlwissend, dass dies eine nachvollziehbare Herausforderung darstellt.

Um den Interpretationsspielraum einzugrenzen, ist eine **Orientierung an den grundlegenden Bedürfnissen** junger Menschen notwendig. Hierbei steht die Frage, was junge Menschen für ein gesundes Aufwachsen benötigen, im Vordergrund. Aus den Bedürfnissen junger Menschen resultieren entsprechende Rechte, die eine weitere Orientierung darüber geben, was unter dem Kindeswohlbegriff verstanden werden kann. In Deutschland wird das **Kindeswohl durch das Grundgesetz (GG) konkretisiert**. Dies kann als zentraler Bezugspunkt für das Kindeswohl angesehen werden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise Artikel (Art.) 2, Abs. 2: »Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.« Innerhalb der UN-Kinderrechtskonvention werden diese Rechte weiter konkretisiert und auf die besonderen Bedürfnisse junger Menschen bezogen. Es ist die Aufgabe der Eltern/PSB durch eine altersentsprechende Betreuung und Erziehung hierfür Sorge zu tragen. Als Grundrecht wird der **Schutz der Eltern/PSB vor staatlichen Eingriffen** in die Kindererziehung formuliert. Art. 6 bestimmt in diesem Zusammenhang: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« Staatliche **Schutz- und Fürsorgemaßnahmen greifen dann**, wenn Eltern/PSB ihrem Recht und der damit einhergehenden **Pflicht, das Kindeswohl sicherzustellen, nicht ausreichend nachkommen**.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass immer dann, wenn die **Grundbedürfnisse und die Rechte des jungen Menschen hinreichend erfüllt** werden und junge Menschen die Möglichkeit haben, sich seelisch, geistig und körperlich adäquat zu entwickeln, in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass das Kindeswohl gewährleistet ist. Jörg Maywald schlägt daher folgende Definition vor: »Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.«²

Nicht jede Verletzung oder Missachtung der Grundbedürfnisse und Rechte ist per se eine Kindeswohlgefährdung. Aber immer dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden Grundbedürfnisse und Rechte eines jungen Menschen nicht ausreichend berücksichtigt.

² Maywald, J. 2021, S.13

Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine

- **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine
- **erhebliche Schädigung** des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes
- mit **ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt.³

An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

Obwohl es immer wieder Situationen gibt, in denen schnell Konsens darüber besteht, dass das Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist, **sind die meisten Fälle nicht eindeutig**, sondern komplex und oft **verbunden mit großen Entscheidungsspielräumen**, die von subjektiven Standpunkten und Auffassungen nicht frei sind. In diesem Abwägungs- und Einschätzungsprozess geht es nicht um die Frage, ob die leibliche, geistige und seelische Entwicklung des jungen Menschen gut bis optimal verläuft, sondern vielmehr, ob das Minimum unterschritten und der junge Mensch in seiner Entwicklung erheblich gefährdet ist. Das Bundesverfassungsgericht betont in diesem Zusammenhang, **dass die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, in welche ein junger Mensch hineingeboren wird, in der Regel als schicksalhaft hingenommen werden müssen**:⁴ »Die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.«⁵

Bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, besteht also die Notwendigkeit, **eigene Sozialisationserfahrungen und eigene Vorstellungen an pädagogisch sinnvolle Erziehung in den Hintergrund zu stellen** und über den ersten Eindruck hinaus die Beobachtungen und Wahrnehmungen anhand relevanter Kriterien genauer zu überprüfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Frage, wann genau eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, **nicht allgemeingültig beantworten lässt**. Somit bleibt der Kindeswohlgefährdungsbegriff ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher sich im Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen kulturellen, ethischen, persönlichen und fachlichen Vorstellungen bewegt. Um einschätzen zu können, wann genau Lebensumstände und elterliches Verhalten für einen jungen Menschen gefährdend sind, sind **Konkretisierungen im Einzelfall** notwendig, welche die Perspektive der Eltern/PSB, des betroffenen jungen Menschen und weiteren Lehr- und Fachkräften einbeziehen.

Trotz dieser genannten Ermessensspielräume ist der Begriff nicht beliebig:

- Der Begriff »Kindeswohlgefährdung« bezieht sich auf alle junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Eine Orientierung an den Bedürfnissen und Rechten junger Menschen kann als zentraler Bezugspunkt in der Einschätzung gesehen werden.

³ BGH, 14.07.1956 Randnummer 8

⁴ Vgl. §§ 1666, 1666a BGB

⁵ BVerfG FamRZ 2010, 713

- Eine fachlich professionelle Einschätzung darüber, ob ein junger Mensch gefährdet sein könnte, kann in der Regel nur in Kooperation mit den Betroffenen und unter Einbeziehung verschiedener Sichtweisen erfolgen.
- Der Gefährdungseinschätzungsprozess kann daher als Schlüsselfaktor zum Schutz junger Menschen gesehen werden.⁶

2.2 Kinderschutz versus Jugendschutz

Aus fachlicher Perspektive wird unter »Kindeswohlgefährdung« in erster Linie der Schutz junger Menschen vor Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch im sozialen und familiären Nahraum verstanden. Der Begriff »Kindeswohlgefährdung« bezieht sich dabei sowohl auf Kinder als auch auf Jugendliche. Für junge Menschen, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, scheint der Begriff der »Kindeswohlgefährdung« nicht mehr passend. Der Gesetzgeber unterscheidet jedoch beim Schutzauftrag sprachlich nicht zwischen Kindern und Jugendlichen und der Begriff »Jugendwohlgefährdung« ist weder in der Fachwelt noch in Gesetzestexten zu finden.

In der Literatur fehlt bislang ein Begriff, der den selben Zusammenhang für diese Altersgruppe beschreibt. Der Begriff »Jugendschutz« beschreibt den Schutz Jugendlicher in der Öffentlichkeit und basiert rechtlich auf dem Jugendschutzgesetz (JuSchG). Geregelt werden hier beispielsweise der Verkauf und den Konsum von Alkohol und Tabak sowie der Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen. Dies macht deutlich, dass hier ein anderer Schutzgedanke zugrunde liegt als derjenige, welcher mit dem Begriff der »Kindeswohlgefährdung« im Sozialgesetzbuch VIII ausgedrückt wird. Es empfiehlt sich daher für diese Altersgruppe den Begriff **»Schutz Jugendlicher vor Gefährdungen«** zu nutzen und von **»Gefährdung Jugendlicher«** zu sprechen, wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII bei jungen Menschen ab 14 Jahren bekannt werden. Dabei geht es um präventive und intervenierende Maßnahmen zur Erkennung und Abwendung von Gefährdungen, die aufgrund eines schädlichen Tuns oder Unterlassens der Eltern/PSB entstehen.

Obwohl sprachlich nicht erkennbar, lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich der **Anwendungsbereich des § 8a Abs. 4 SGB VIII ebenso auf das Jugendalter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erstreckt**. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einem 16-jährigen Menschen eine »Kindeswohlgefährdung« im Sinne des oben genannten Paragraphen festgestellt werden kann.⁷

2.3 Gesetzliche Handlungsgrundlage für Fach- und Lehrkräfte im Kinderschutz

Im folgenden Kapitel werden zunächst die rechtlichen Handlungsgrundlagen im Kinderschutz für Lehrkräfte dargestellt (Kap. 2.3.1). Neben § 85 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) wird hierbei auch Bezug auf § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) genommen. Für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit ist der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII relevant und wird im Kap. 2.3.2 aufgegriffen.

⁶ Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 10 ff.

⁷ Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 9 ff.

Im weiteren Verlauf werden die Besonderheiten bei der Anwendung und Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen für die Altersgruppe der Jugendlichen erläutert (Kap. 2.3.3) sowie ein zusammenfassendes Fazit gegeben (Kap. 2.3.4).

2.3.1 Gesetzliche Handlungsgrundlage für Lehrkräfte

In § 85 Abs. 3-4 des Schulgesetz Baden-Württemberg sowie in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz wurde der Schutzauftrag für Lehrkräfte konkretisiert. Auf beide gesetzlichen Grundlagen wird im Folgenden eingegangen.

- **§ 85 SchG**

§ 85 des Schulgesetzes Baden-Württemberg macht den Auftrag im Kinderschutz für Lehrkräfte deutlich:

- (3) »Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.
- (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.«

- **§ 4 KKG**

In § 4 KKG wird das **Kinderschutzverfahren für Berufsheimnisträger/Berufsheimnisträgerinnen beschrieben** und **Regelungen zur Übermittlung von Informationen** bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) dargelegt. Zum Personenkreis der Berufsheimnisträger/Berufsheimnisträgerinnen gehören im Sinne des § 4 KKG Abs. 1 Satz 1 unter anderem staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder -arbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder -pädagoginnen sowie Lehrer /Lehrerinnen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Somit haben Lehrkräfte an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen die in § 4 KKG beschriebenen Verfahrensschritte bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung umzusetzen. Insgesamt wird ein mehrstufiges Verfahren erläutert, welches sich unter anderem durch die Beteiligung sowie durch das Herstellen von Transparenz gegenüber den Eltern/PSB und dem jungen Menschen auszeichnet.

Im Folgenden werden die Verfahrensschritte zusammenfassend beschrieben:

- **Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden bekannt**
- **Erörterung der Situation** mit den Eltern/PSB und dem jungen Menschen, sofern dadurch der Schutz nicht gefährdet ist.
 - Falls erforderlich Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
 - Gegebenenfalls Beratung durch eine ief

- Erziehungsberechtigte zeigen keine Einsicht bzw. nehmen erforderliche Hilfen zur **Abwendung der Gefährdung** nicht an:
 - Befugnis zur Information des Jugendamtes (Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst)
 - Transparenzgebot: Betroffene sind im Vorfeld über diesen Schritt zu informieren, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird
- **Rückmeldung des Jugendamts (ASD)** nach der Mitteilung eines Berufsheimnisträgers/einer Berufsheimnisträgerin, ob es:
 - die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen bestätigt sieht und
 - zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden ist/noch tätig ist⁸

Weitere Informationen (z.B. Art der installierten Hilfe) unterliegen nach wie vor der Schweigepflicht und dürfen ohne Schweigepflichtentbindung nicht an mitteilende Berufsheimnisträger/Berufsheimnisträgerinnen rückgemeldet werden.

2.3.2 Gesetzliche Handlungsgrundlage für Fachkräfte der Schulsozialarbeit

Die gesetzlichen Handlungsgrundlagen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Kinderschutz sind sowohl in § 8a Abs. 4 SGB VII als auch in § 4 KKG geregelt. Im Folgenden werden die dort beschriebenen Verfahren erläutert.

• § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die rechtliche Handlungsgrundlage für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz ist in § 8a SGB VIII verankert. Darin ist der Schutzauftrag sowohl für die Jugendämter (§ 8a Abs.1-3 und 6 SGB VIII) als auch für alle anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für Fachkräfte der Schulsozialarbeit (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) beschrieben.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII legt einen Verfahrensablauf fest, welcher bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften umgesetzt werden muss.

Durch die **Vereinbarung zum Schutzauftrag**, welche von Seiten des Jugendamtes mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen wurde, stellt das Jugendamt sicher, dass Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (und somit auch die Schulsozialarbeit) diesen gesetzlich beschriebenen Schutzauftrag im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrnehmen und umsetzen.

- (4) » (...) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

⁸ Siehe § 4 KKG

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.«

Werden gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zunächst eine **Gefährdungseinschätzung, zu welcher auch die ieF hinzugezogen wird**. Soweit der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird, werden die Eltern/PSB und der junge Mensch bei der Einschätzung der Gefährdung einbezogen. Ergibt die Einschätzung, dass eine Gefährdung vorliegt, wird auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hingewirkt. Werden die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch genommen, muss der Allgemeine Soziale Dienst informiert werden.

Der Schutzauftrag und der damit einhergehende beschriebene Handlungsablauf bezieht sich immer auf **Gefährdungen, die durch das Verhalten der Eltern/PSB** entstehen. Durch ein schädigendes Tun (z.B. körperliche Gewalt durch Eltern/PSB) und/oder schädigendes Unterlassen (z.B. keine Reaktion auf suizidales Verhalten des jungen Menschen) wird das Kindeswohl gegebenenfalls gefährdet. **Dabei müssen die Eltern/PSB nicht unmittelbarer und direkter »Auslöser«** einer Gefährdung sein. Ein schädigendes Tun eines Dritten (z.B. Onkel, Tante, Oma) und ein fehlendes Schützen des jungen Menschen durch die Eltern/PSB ist ebenfalls ein schädigendes Unterlassen.

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Fallbeispiel 1: Kindeswohlgefährdung durch schädliches Unterlassen der Eltern/PSB

Ein 14-jähriger Junge lebt zusammen mit seiner alleinerziehenden Mutter. Diese leidet an einer Alkoholsucht und hält sich einen großen Teil des Tages in Gaststätten und Bars auf. Der Junge weiß meist nicht, wo seine Mutter ist und wann sie nach Hause kommt. Er ist nach der Schule meist stundenlang alleine und macht sich selbst das Essen und erledigt Aufgaben im Haushalt. Der 14-Jährige hat seit längerer Zeit und immer häufiger starke Kopfschmerzen und Schwindel, was er seiner Mutter bereits mehrfach mitgeteilt hat. Diese hat bisher nichts unternommen und ihn getröstet, dass sie mit ihm zu Arzt gehe, wenn sie Zeit dafür habe.

Fallbeispiel 2: Kindeswohlgefährdung durch schädliches Tun der Eltern/PSB

Ein 16-jähriges Mädchen wird mehrmals die Woche bei kleineren Regelverstößen (z.B. 5 Minuten zu spät zu Hause, Mülleimer im Zimmer nicht rechtzeitig geleert) massiv verbal angegangen. Sie sei zu nichts zu gebrauchen und falle der ganzen Familie ständig zur Last. In einer Situation, in der sie sich verbal gewehrt hat, habe der Vater sie mit der Faust ins Gesicht geschlagen.

Fallbeispiel 3: Keine Kindeswohlgefährdung (aber Hilfebedarf)

Ein 14-jähriger Junge gerät mit seinen Mitschülern und Mitschülerinnen immer wieder in massive Streitigkeiten, die zuletzt auch körperlich ausgetragen wurden. Darüber hinaus wurde der Junge mehrfach beim Klauen im Supermarkt erwischt und er hat mehrere Sachbeschädigungen begangen. Es folgten Anzeigen bei der Polizei. Die Eltern/PSB sind in großer Sorge um ihr Kind und haben Kontakt zu Beratungsstellen und schließlich auch zum ASD aufgenommen. Sie wünschen sich Hilfe für ihr Kind und sind offen für Impulse bezüglich ihres eigenen erzieherischen Handelns.

- **§ 4 KKG**

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen im Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit unterliegen neben den Regelungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII auch den Regelungen des § 4 KKG.

Das in § 4 KKG beschriebene Kinderschutzverfahren für Berufsheimnisträger/Berufsheimnisträgerinnen unterscheidet sich nicht grundlegend von dem oben beschriebenen Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, jedoch weichen Regelungen in Bezug auf einzelne Verpflichtungen voneinander ab.

In der Praxis kommt es auf diese Unterscheidung im Vorgehen aber nur begrenzt an, da durch die **Vereinbarung zum Schutzauftrag**, welche mit allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen wurde, **verbindliche Standards zum Vorgehen** bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung vereinbart wurden. Diese Standards beziehen sich auf die Regelungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII und haben Gültigkeit für alle Fachkräfte des Trägers unabhängig davon, ob diese dem Personenkreis der Berufsheimnisträger/Berufsheimnisträgerinnen angehören oder nicht.⁹

In Bezug auf Regelungen zur Schweigepflicht stellt § 4 KKG sicher, dass sich Berufsheimnisträger und Berufsheimnisträgerinnen nicht strafbar machen, wenn bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung personenbezogene Daten an den ASD weitergegeben werden müssen.¹⁰

2.3.3 Besonderheiten im Schutzauftrag bei Jugendlichen

Der Schutz Jugendlicher vor Gefährdungen unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht vom Schutzauftrag bei Kindern. Neben den (Schutz-) Bedürfnissen und Gefährdungslagen unterscheiden sich auch die Entwicklungsanforderungen, die Jugendliche in dieser Altersgruppe zu bewältigen haben. Diese können wie folgt beschrieben werden:

- Aufbau neuer Beziehungen zu Gleichaltrigen des eigenen und anderen Geschlechts (Freundschaftsbeziehungen)
- Übernahme der eigenen Geschlechtsrolle
- Akzeptieren des eigenen Körpers und Auseinandersetzung mit sexuellen Interessen und Erfahrungen
- Loslösung und emotionale Unabhängigkeit von den Eltern/PSB (Umgestaltung der Autonomie und Verbundenheit)
- Ausbildung und Berufswahl

⁹ Vgl. Hundt 2021 S. 41 ff.

¹⁰ Siehe hierzu Kap. 2.6

- Entwicklung eines eigenen ethischen Systems als Leitfaden für das eigene Verhalten
- Klärung und Festlegung sinnstiftender Interessen und Ziele¹¹

Bei der Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben können Jugendliche Verhaltensweisen zeigen, die Erwachsene als riskant oder problematisch einschätzen: Frühzeitiges Sexualverhalten, Rauchen, Drogenkonsum, gewalttätiges und selbstschädigendes Verhalten lassen sich im Jugendalter vermehrt beobachten. Dieses Verhalten kann zu Konflikten zwischen jungen Menschen und deren Eltern/PSB führen. Zudem ist festzustellen, dass im Jugendalter ein höheres Risiko für psychische Störungen besteht.¹² Sowohl die beschriebenen Verhaltensweisen als auch die steigende Zahl an psychischen Erkrankungen sind **nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung** im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG. Trotzdem braucht der betroffene junge Mensch Unterstützung und Hilfe von Eltern/PSB und Fach- bzw. Lehrkräften.

In der Einschätzung einer Gefährdung eines Jugendlichen (Kindeswohlgefährdung) müssen sich Fach- und Lehrkräfte die Frage stellen, **ob ohne ein Eingreifen eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist**. Kommen Fach- bzw. Lehrkräfte im Einschätzungsprozess zu dem Ergebnis, dass dem so ist, ist die **Haltung und die Reaktion der Eltern/PSB von wesentlicher Bedeutung**. Denn von einer Kindeswohlgefährdung bzw. einer Gefährdung eines Jugendlichen im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG wird erst dann gesprochen, wenn Eltern/PSB trotz einer bestehenden Gefahr (z.B. gewalttätiges Verhalten, suizidales Verhalten) nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, unterstützend, schützend oder korrigierend auf die Entwicklung des jungen Menschen einzuwirken.

In Bezug auf die Anwendung und Umsetzung des in § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG beschriebenen Schutzauftrages besteht für das Jugendalter die Herausforderung, jugendtypisches Verhalten (manchmal gefährlich und risikohaft) von Gefährdungen im Jugendalter nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, welche mit einem schädlichen Tun oder Unterlassen der Eltern/PSB einhergehen, abzugrenzen.¹³

Im Vergleich zum Schutzauftrag bei jüngeren Kindern können bei Jugendlichen **zusammenfassend folgende Besonderheiten** festgestellt werden:

- Gefährdungslagen im Jugendalter entstehen häufig durch eine ungeeignete und fehlende Reaktion von Eltern/PSB auf problematisches Verhalten, welches ohne Interventionsmaßnahmen prognostisch erhebliche Schäden erwarten lässt.
- Jugendliche können sich im Vergleich zu jüngeren Kindern Hilfen stärker entziehen.¹⁴ Gleichzeitig sind sie aufgrund ihres Alters zunehmend in der Lage, selbst Hilfe zu holen und auf ihre Situation aufmerksam zu machen.
- Im Jugendalter ist es wichtig, junge Menschen für Unterstützungs- und Hilfsangebote zu gewinnen und sie an der Wahl sowie Ausgestaltung der Hilfen intensiv zu beteiligen.

¹¹ Vgl. Pearson 1972, zit. nach Eschenbeck, Knauf 2018, S. 26

¹² Vgl. Leuschner, Scheithauer 2011, zit. nach Dilger 2012, S.16

¹³ Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 11 ff.

¹⁴ Ebd. S. 14

2.3.4 Zusammenfassung und Fazit

Sowohl Lehrkräfte an Schulen als auch Fachkräfte der Schulsozialarbeit haben bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung eine jeweils eigene Verantwortung in Bezug auf die Einschätzung und Abwendung von Gefährdungen der ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Der in § 85 des Schulgesetzes Baden-Württemberg sowie in § 4 KKG und § 8a Abs. 4 SGB VIII beschriebene Schutzauftrag für Fach- und Lehrkräfte macht deutlich, dass es sich hierbei um keinen »Meldeparagrafen« handelt. Lehrkräfte und Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind angehalten, **selbst tätig zu werden und eigene Möglichkeiten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung auszuschöpfen**. Dabei sollen sie sowohl **helfen** als auch **schützen**. Da Kindeswohlgefährdungen nur selten eindeutig und vielmehr komplex und mehrdeutig sind, hat der Gesetzgeber den Fach- und Lehrkräften die **ieF** zur Verfügung gestellt, die bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung in beratender Funktion hinzuzuziehen ist.

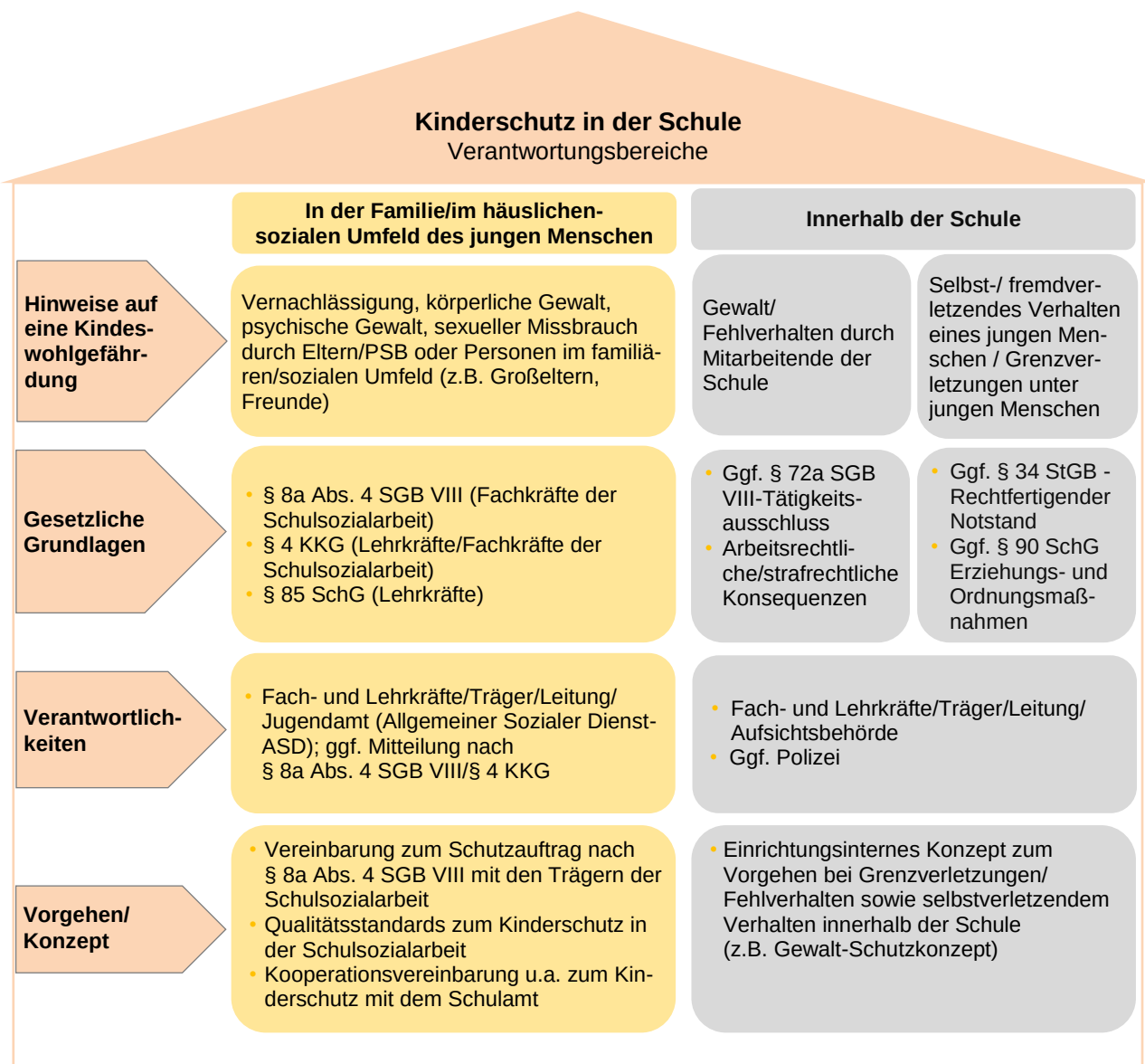
Wer nun im Einzelfall die Fallverantwortung übernimmt und innerhalb eigener gesetzlicher Vorgaben ein Verfahren in Gang setzt und unter welchen Voraussetzungen Schule und Schulsozialarbeit im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zusammenarbeiten können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, welche in Kapitel drei und vier dieses Leitfadens dargestellt werden.

2.4 Kindeswohlgefährdende Situationen unterscheiden

Die hier in diesem Leitfaden dargelegten Verfahrensschritte zur Umsetzung des rechtlich verankerten Schutzauftrages für Fach- und Lehrkräfte (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 KKG und § 85 SchG Baden-Württemberg) sind immer dann anzuwenden, wenn die vermutete Gefährdung von einer Person/von Personen **aus dem häuslichen und familiären Bereich des jungen Menschen ausgeht** (z.B. durch Eltern, Onkel, Freunde der Familie).

Die rechtliche Situation von Gefährdungslagen, die von Personen innerhalb der Schule ausgehen, stellt sich anders dar und unterscheidet sich in Bezug auf Verfahrenswege von den in dem vorliegenden Leitfaden zugrunde gelegten Regelungen. Daher bedarf es in der Praxis einer jeweils separaten Auseinandersetzung und Konzeptentwicklung.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über kindeswohlgefährdende Situationen, mit denen Fach- und Lehrkräfte sowie Träger konfrontiert werden können und macht gleichzeitig die Unterschiede zusammenfassend deutlich:



In diesem hier vorliegenden Leitfaden geht es, wie im gelben Tabellenbereich dargestellt, um kindeswohlgefährdende Situationen, die von **Personen aus dem familiären und häuslichen/sozialen Umfeld des jungen Menschen (außerhalb der Einrichtung)** ausgehen. Dabei wird das Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG eingeleitet und ggf. eine Mitteilung beim zuständigen Jugendamt getätigt.

Kommt es zu Übergriffen und Grenzverletzungen unter jungen Menschen innerhalb der Schule, zeigt der junge Mensch selbstgefährdendes Verhalten oder kommt es zu Gewalthandlungen/ Fehlverhalten durch Mitarbeitende der Schule gegenüber jungen Menschen braucht es Konzepte, die ein Vorgehen in solchen Situationen beschreiben und gleichzeitig präventive Aspekte berücksichtigen (z.B. in Form eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes).

2.5 Formen der Kindeswohlgefährdung

Im folgenden Kapitel werden neben den klassischen Gefährdungsformen (2.5.1) spezifische Gefährdungslagen im Jugendalter beschrieben (2.5.2).

2.5.1 Klassische Gefährdungsformen

Von klassischen Gefährdungsformen wird immer dann gesprochen, wenn die Gefährdung explizit aus dem schädlichen Tun oder Unterlassen der Eltern/PSB (beispielsweise durch körperliche oder psychische Gewalt) entsteht. Im Folgenden werden insgesamt vier klassische Formen der Kindeswohlgefährdung dargestellt und dabei Bezug zum Jugendalter genommen.

Hinweis Jugendalter

Jugendliche haben im Unterschied zu Kindern eher die Möglichkeit, sich der im Folgenden dargelegten klassischen Gefährdungsformen zu entziehen bzw. selbst für die Erfüllung eigener Bedürfnisse zu sorgen (z.B. nach Nahrung). Dies kann dazu führen, dass gefährdende Situationen schwerer erkannt werden. Daraus kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass sie dadurch weniger schädlich für die Entwicklung des jungen Menschen sind.¹⁵

- **Körperliche Misshandlung**

Unter der körperlichen Misshandlung werden alle **gezielten Anwendungen körperlicher Gewalt** wie z.B. Verbrühungen, Verbrennungen, Beißen, Würgen, gewaltsame Angriffe mit Gegenständen, Schläge und Prügel verstanden, die zu schweren inneren und äußeren Verletzungen bis hin zum Tod des jungen Menschen führen können. Fritz Poustka und Ulrike Lehmkuhl definieren die körperliche Misshandlung als »eindeutige Vorfälle, in denen das Kind (...) in einem Ausmaß verletzt worden ist, das entweder medizinisch relevant ist oder eine für die Subkultur abnorme Form der Gewalt darstellt.«¹⁶

Körperliche Misshandlungen sind **immer mit psychischen Belastungen** wie Demütigung oder Entwürdigung verbunden und haben daher Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Einerseits sind sie **Folge gezielter Gewaltausübung**, andererseits sind körperliche Misshandlungen eine Form reaktiver sowie **impulsiver Gewalttätigkeit**, letztere vor allem in Stress- und Überforderungssituationen. Aufgrund des emotionalen Ausnahmezustandes kommt es zu einem **Kontrollverlust**, was zur Folge hat, dass gewaltsam versucht wird, die Kontrolle wieder zu erlangen.¹⁷

- **Psychische Misshandlung**

Unter der psychischen Misshandlung werden »wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen«¹⁸ verstanden. Studien zeigen, dass lediglich ein Fünftel der psychisch misshandelnden Eltern gleichzeitig auch körperlich misshandeln. Damit ist die **Zahl der psychischen Misshandlungen weit größer als die Zahl der körperlichen Misshandlungen**.¹⁹

¹⁵ Vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 2015, S. 11 ff.

¹⁶ Poustka, Lehmkuhl 1993, S. 8

¹⁷ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38

¹⁸ American Professional Society on Abuse of Children (APSAC), 1995, S. 2

¹⁹ Vgl. Crittenden, Claussen 1991, S. 15

Die Grenze zwischen einem noch tolerierbaren, auf psychischem Druck basierenden Erziehungsverhalten (z.B. Hausarrest) und psychisch schädigenden Erziehungspraktiken ist fließend. Wie bei anderen Misshandlungsformen besteht auch hier das Problem der klaren Definition, wann eine psychische Misshandlung beginnt. Unumstritten ist, dass **jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung psychische Folgeschäden** mit sich bringen kann. Psychische Verletzungen sind daher bei allen Gewaltformen von Bedeutung.

Während körperliche Verletzungen meist abheilen, **bleiben psychische Verletzungen und Beeinträchtigungen oft ein Leben lang**. Die psychische Misshandlung kann sich in offen **ausgedrückter Ablehnung** des jungen Menschen oder in subtiler Form, etwa der **Zuschreibung von Eigenschaften**, zeigen.

Nach Kindler et. al (2006) lassen sich verschiedene Unterformen klassifizieren:

- Feindseliges Ablehnen (z.B. demütigen, kritisieren, herabsetzen)
- Ausnutzen (z.B. den jungen Mensch zu einem strafbaren Verhalten drängen bzw. dieses dulden)
- Terrorisieren (z.B. den jungen Mensch durch andauernde Bedrohung in dauerhaftes Angstgefühl versetzen)
- Isolieren (z.B. den jungen Mensch von sozialen Kontakten und Gleichaltrigen fernhalten)
- Emotionale Responsivität verweigern (z.B. kein Eingehen auf kindliche Signale und Bedürfnisse oder Liebesentzug)

Diese beispielhaft aufgezählten Formen **können einzeln oder in Kombination** auftreten. **Je jünger ein Kind** ist und je häufiger es diesem Verhalten ausgesetzt ist, desto **schädlicher sind die Auswirkungen**.²⁰

Psychische Gewalt erleben junge Menschen auch dann, wenn sie nicht direkt Ziel von Gewalt in der Familie sind, sondern Zeuge von Gewalt gegen eine wichtige Bezugsperson werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang **hochstrittige und eskalierende Elternkonflikte** rund um den jungen Menschen sowie das **Miterleben von häuslicher Gewalt** bzw. Partnerschaftsgewalt. Diese Situationen sind für junge Menschen hochbelastend, da durch das Miterleben von Gewalt die innere Sicherheit verloren geht. Aufgrund der Abhängigkeit von den Personen, die sie versorgen und betreuen (bei jüngeren Kindern), kommt ihnen die Bedrohung der Bezugsperson sehr viel schlimmer vor als die eigene körperliche Unversehrtheit. Aufgrund dessen sind beide benannten Formen im Bereich der Kindeswohlgefährdung anzusiedeln.²¹

• Vernachlässigung

Eine Vernachlässigung kann definiert werden als ein »meist andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung eines Kindes führt.«²² Das schädigende Unterlassen kann hierbei unbewusst (z.B. unzureichendes Wissen) oder bewusst (z.B. unzureichende Einsicht) erfolgen.

²⁰ Vgl. Kindler et al. 2006, S. 10 ff.

²¹ Vgl. Korritko 2016, S. 142

²² Kindler et al. 2006, S. 1

Vernachlässigung zählt zu der am häufigsten auftretenden Form der Kindeswohlgefährdung und kann in vier Bereiche unterteilt werden:

- Körperliche Vernachlässigung (z.B. fehlender Schlafplatz, keine saubere Kleidung vorhanden, medizinisch notwendige Behandlung wird unterlassen)
- Emotionale Vernachlässigung (z.B. fehlende Reaktion auf Signale des jungen Menschen)
- Kognitive und erzieherische Vernachlässigung (z.B. mangelnde Konversation, fehlende Regelvermittlung und Grenzsetzung, mangelnde Anregung)
- Unzureichende Beaufsichtigung (z.B. der junge Mensch bleibt längere Zeit allein und auf sich allein gestellt)

Insgesamt zeigt sich bei dieser Form ein **schleichender Verlauf** mit allmählich **aufbauenden Entwicklungsbeeinträchtigungen**. Daher bleibt die Vernachlässigung oft lange Zeit unentdeckt bzw. wird häufig übersehen. Die Auswirkungen auf junge Menschen sind auch bei der Vernachlässigung umso stärker, je jünger Kinder sind.²³

• **Autonomiekonflikte**

Eine für das Jugendalter spezifische Form unter den klassischen Gefährdungsformen ist der »Autonomiekonflikt«. Dieser entsteht vor dem Hintergrund wachsender Selbstbestimmungswünsche (z.B. Freizeitinteressen, Lebensstil), die mit elterlichen Werten und Vorstellungen erheblich kollidieren. In der Literatur wird der Begriff »Autonomiekonflikte« für solche Divergenzen zwischen elterlichen Lebenslaufvorstellungen und von Jugendlichen selbst entwickelten Lebensbildern verwendet, wenn sie gewaltförmig ausgetragen werden oder von Sorgeberechtigten dabei ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird.«²⁴ Dies macht deutlich, dass Autonomiekonflikte über typische in der Pubertät vorkommende Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen hinausgehen. Gemeint ist eine **andauernde Missachtung zunehmender Bedürfnisse und Rechte** eines jungen Menschen durch die Eltern/PSB. Von einer Gefährdung wird dann gesprochen, wenn die Lebensvorstellungen der Eltern/PSB **mit Gewalt ausgetragen** werden oder ein **hohes Maß an psychischem Zwang** eingesetzt wird (z.B. Androhung von Gewalt bei Verletzung familiärer Ehrvorstellungen, Zwangsverheiratung).²⁵

• **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch an jungen Menschen sind »sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor jungen Menschen vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten und/oder Unwissenheit statt. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter bzw. die Täterin seine/ihre Macht und Autorität ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«²⁶

Diese benannten Handlungen weisen eine große Bandbreite auf, die sich in ihrer Form und Intensität unterscheiden. Sexueller Missbrauch im sozialpädagogischen und damit für Maßnahmen des Kinderschutzes maßgeblichen Sinne **beginnt bei sexuellen Grenzverletzungen** und Übergriffen, wie zum Beispiel verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers oder flüchtiger Berührungen intimer Körperstellen.

²³ Vgl. Bundeskanzleramt 2020, S. 23 ff.

²⁴ Lillig 2012, S. 15

²⁵ Vgl. Lillig 2012, S. 15

²⁶ Wendepunkt e.V.

Dies steigert sich bis hin zu **gezielten sexuellen Handlungen mit direktem Körperkontakt**, wie zum Beispiel unangebrachtem Streicheln und Küssen des Kindes oder auch das Eindringen in Körperöffnungen.

Es ist denkbar, dass ein Tatbestand im strafrechtlichen Sinne anders einzuschätzen ist als im beschriebenen sozialpädagogischen.

Es gibt außerdem Missbrauchshandlungen, die den Körper des jungen Menschen nicht direkt einbeziehen, sogenannte »**Hands-off Delikte**«. Beispielsweise, wenn jemand vor einem jungen Menschen masturbiert, sich exhibitioniert, dem jungen Menschen pornografische Darstellungen zeigt, in einer bewusst sexualisierten Sprache auf den jungen Menschen einwirkt (z.B. über soziale Medien in Form des Cybergroomings) oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.²⁷

Der Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch fordert aufgrund der Komplexität dieser Thematik ein **sensibles, behutsames und bedachtes Vorgehen**. Den fachlichen Umgang, den richtigen Weg oder das klassische Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gibt es nicht.²⁸

Abschließend ist zu betonen, dass sich die hier dargelegten Formen der Kindeswohlgefährdung häufig nicht klar voneinander abgrenzen lassen. In der Praxis **vermischen und überlappen sich die Formen** meist. Besonders in schweren Kinderschutzfällen sind betroffene junge Menschen meist **mehreren Formen gleichzeitig ausgesetzt, die sich gegenseitig verstärken**. Wird ein junger Mensch körperlich misshandelt, hat dies immer schädigende psychische und seelische Folgen. Erfährt ein junger Mensch Vernachlässigung, ist dies meist mit körperlichen Konsequenzen verbunden.²⁹

2.5.2 Gefährdung als Transaktion

Im Jugendalter muss das Verhältnis von Autonomie und Verbundenheit gegenüber den Eltern/PSB, die Auseinandersetzung mit sexuellen Interessen sowie die Klärung eigener sinnstiftender Ziele und Interessen neu austariert und in Balance miteinander gebracht werden. Neben diesen Anforderungen zeigt die Grundlagenforschung, dass im Jugendalter aufgrund neurophysiologischer Prozesse phasenweise eine erhöhte Neigung zu riskanten Verhaltensweisen besteht. Dieses Risikoverhalten kann durch eine entsprechende Jugendkultur (z.B. durch Bewunderung von Alkoholexzessen) verstärkt werden. Eltern/PSB sind in solchen Situationen nach Art. 6 des GG in der Verantwortung schützend, unterstützend und korrigierend auf die Entwicklung ihrer Kinder einzuwirken.

Bleibt eine solche Reaktion aus oder erfolgt diese grob unangemessen, wird von einer **Gefährdungslage als Transaktion** gesprochen.

²⁷ Vgl. ebd.

²⁸ Siehe Kap. 4.8

²⁹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38

Hier entsteht im Vergleich zu den oben beschriebenen klassischen Gefährdungsformen die Gefährdung nicht explizit aus dem schädlichen Tun oder Unterlassen der Eltern/PSB, sondern aus dem **Zusammenspiel (Transaktion) eines problematischen Verhaltens des jungen Menschen und der unzureichenden/unangemessenen Reaktion der Eltern/PSB** auf dieses Verhalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein **problematisches Verhalten eines jungen Menschen allein keine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII begründet**.³⁰ Entscheidend ist in diesem Kontext immer, inwieweit Eltern/PSB ihrer Verantwortung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nachkommen und schützend, unterstützend und korrigierend auf das problematische Verhalten ihres Kindes einwirken.

Die Herausforderung für Fach- und Lehrkräfte besteht darin, Gefährdungen Jugendlicher als solche einzuschätzen und von riskantem/regelverletzendem Verhalten, welches zwar einen Hilfebedarf zeigt, aber im Rahmen der »normalen« altersspezifischen Entwicklung liegt, zu unterscheiden.³¹

Beispiel Gefährdung als Transaktion

Ein 15-jähriger Jugendlicher ist seit Wochen abgänglich und hält sich im Obdachlosenmilieu auf. Er konsumiert außerdem beinahe täglich Alkohol und Cannabis. Die Eltern/PSB wissen davon und sehen dieses Verhalten als wenig problematisch. Sie unternehmen keine Anstrengungen eine Veränderung herbeizuführen und ihr Kind vor den schädlichen Auswirkungen zu schützen und Hilfen zu installieren.

Die konkreten Auswirkungen und Folgen einer Kindeswohlgefährdung sind meist sehr **unspezifisch und vielfältig**. Bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen lassen sich meist Auffälligkeiten im Verhalten des jungen Menschen erkennen. Einen **eindeutigen und kausalen Rückschluss** bei Verhaltensänderungen **auf eine Kindeswohlgefährdung** ist umgekehrt jedoch **nicht möglich**. Dies bedeutet, dass es keine eindeutigen Signale und Symptome gibt, von welchen mit Sicherheit auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden kann. Grundsätzlich sollte daher jede Verhaltensänderung eines jungen Menschen Anlass dazu geben, aufmerksam zu sein und gemeinsam mit dem jungen Menschen und den Eltern/PSB mögliche Auslöser in Erfahrung zu bringen. Gegebenenfalls sollen frühzeitig geeignete Unterstützungsmöglichkeiten thematisiert werden.³²

2.6 Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz

Im Rahmen der Schulsozialarbeit und Schule haben Schweigepflicht und Datenschutz einen hohen Stellenwert, da die Vertraulichkeit im Rahmen von Gesprächen mit jungen Menschen oder Erwachsenen als eine wesentliche Basis für die Entstehung einer Vertrauensbeziehung gesehen werden kann. Meist ist es jungen Menschen erst dann möglich, sich der Schulsozialarbeit oder der Lehrkraft anzuvertrauen, wenn genügend Vertrauen aufgebaut ist.

So sind Schweigepflicht und Datenschutz auf der einen Seite für die Ausgestaltung der Arbeit sehr wichtig, auf der anderen Seite wird beides immer wieder als Hemmnis für eine gute Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule gesehen und erlebt.

³⁰ Vgl. Kindler, Lillig 2011, S. 11-14

³¹ Siehe Kap. 2.2

³² Siehe Anhang A.3

2.6.1 Schweigepflicht

Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind in der Regel anerkannte Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und gehören als solche zu den Berufsgeheimnisträgern/Berufsgeheimnisträgerinnen nach § 203 Abs. 1 StGB. Dieser Paragraph stellt die **unbefugte Offenbarung** (Weitergabe) eines **fremden Geheimnisses** unter Strafe.³³ Sollten Fachkräfte der Schulsozialarbeit nicht zu den oben genannten Berufsgruppen gehören, so ist die Schweigepflicht zumeist im Arbeitsvertrag geregelt.

Für Lehrkräfte, als Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, gilt ebenso § 203 StGB, allerdings Absatz 2. Für beide Berufsgruppen ist festzuhalten, dass fremde Geheimnisse nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

- **Schweigepflichtentbindung**

Die Schweigepflichtentbindung³⁴ kann (am besten) schriftlich oder gegebenenfalls mündlich erfolgen. Die einwilligende Person muss einwilligungsfähig sein. Dies ist nicht zwingend an ein bestimmtes Alter gekoppelt, sondern sollte individuell beurteilt werden. Ausschlaggebend dabei ist, ob die einwilligende Person (z.B. der junge Mensch) die Bedeutung, Tragweite und Konsequenzen der Schweigepflichtentbindung einschätzen kann. Demnach sollte der junge Mensch in der Lage sein, Informationen zu verstehen, zu bewerten und dabei Vor- und Nachteile abzuwägen. Die Kriterien, nach welchen die Einwilligungsfähigkeit beurteilt wurde, sollten dokumentiert werden.

Die Schweigepflichtentbindung muss möglichst konkret ausgestaltet sein.³⁵ Sie ist nicht automatisch auch eine Zustimmung zur Datenverarbeitung und Datenweitergabe.³⁶

Die Schweigepflicht gilt auch für Fallbesprechungen oder Supervisionen innerhalb eines Teams und auch gegenüber Vorgesetzten. Die Schweigepflicht bezieht sich allerdings nur auf fremde Geheimnisse, was bedeutet, dass beobachtetes Verhalten nicht unter die Schweigepflicht fällt.³⁷

- **Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)³⁸**

Die Voraussetzungen für den rechtfertigenden Notstand sind sehr eng gefasst. Eine Notstandslage, also eine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit, muss unmittelbar bevorstehen und nicht anders abgewendet werden können als (in diesem Fall) durch die Verletzung der Schweigepflicht. Dabei ist zu bedenken, dass nicht jede Kindeswohlgefährdung eine unmittelbare Gefahr bedeutet. Nur in wenigen Fällen steht der Schadenseintritt unmittelbar bevor.

- **Gesetzliche Offenbarungspflichten³⁹**

Offenbarungspflichten sind rechtliche Verpflichtungen, bestimmte Informationen unter definierten Umständen aktiv weiterzugeben. Werden solche Pflichten nicht erfüllt, kann dies rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Gesetzliche Offenbarungspflichten ergeben sich aus § 138 StGB (Anzeigepflicht bestimmter Straftaten), aus § 8a Abs. 4 SGB VIII und aus dem Informationsrecht der Eltern/PSB.

³³ § 203 Abs.1 StGB

³⁴ Vgl. Patjens et. al 2017, S. 18-19

³⁵ Siehe A1.1

³⁶ Siehe hierzu Kap. 2.3.2/A.2.1

³⁷ Vgl. Patjens et al. 2017, S. 23

³⁸ Vgl. ebd. S. 20-21

³⁹ Vgl. ebd. S. 21

In **§ 138 StGB** werden abschließend bestimmte Straftaten benannt, bei welchen eine Anzeigepflicht besteht, wenn durch die Anzeige das Verbrechen verhindert werden kann. Beispiele hierfür sind Raub, räuberische Erpressung, Mord und Totschlag. Anvertraute bereits begangene Straftaten fallen unter die Schweigepflicht und sind nicht anzeigepflichtig.

„Wenn junge Menschen der Schulsozialarbeit eine Straftat anvertrauen, ist es wichtig, diese darüber zu informieren, dass im Fall und im Rahmen eines Strafprozesses die Schulsozialarbeit ggf. vorgeladen sowie aussagen muss und die Schweigepflicht nicht mehr gilt.“⁴⁰

§ 8a Abs. 4 SGB VIII legt fest, dass Fachkräfte, die in ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, bestimmte Schritte unternehmen müssen, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu schützen. Hierzu gehört die Informationspflicht des Jugendamtes, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Das Informationsrecht bzw. die Informationspflicht der Eltern/PSB ergibt sich aus den **§§ 1626 ff BGB**. Die Eltern/PSB haben das Recht und die Pflicht für ihr Kind zu sorgen, was nur möglich ist, wenn sie über alle Belange ihres Kindes informiert sind.

Eine Schülerin berichtet der Fachkraft der Schulsozialarbeit im persönlichen Gespräch über selbstverletzende Verhaltensweisen und möchte, dass die Eltern nicht darüber informiert werden. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit motiviert die Schülerin, selbst mit den Eltern darüber zu sprechen und bietet ein gemeinsames Gespräch an. Die Schülerin lehnt dies ab. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit hat nach sorgfältiger Abwägung der Schweigepflicht und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Offenbarungspflichten die Eltern über die selbstverletzenden Verhaltensweisen der Schülerin zu informieren. So kann sichergestellt werden, dass die Eltern angemessen in die Lösungsfindung einbezogen werden und somit zur Verbesserung der Situation beitragen können.

- **Gesetzliche Offenbarungsbefugnisse**

Offenbarungsbefugnisse erlauben es Personen oder Institutionen, unter bestimmten Voraussetzungen vertrauliche Informationen weiterzugeben, ohne dass dies rechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Sie berechtigen zur Offenlegung von Informationen, schreiben diese aber nicht zwingend vor.

Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich für die Berufsheimnisträger/Berufsheimnisträgerinnen aus **§ 4 KKG**. Können diese die Kindeswohlgefährdung nicht abwenden, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren, ohne sich strafbar zu machen.

2.6.2 Datenschutz

Der Begriff Datenschutz ist ein Sammelbegriff für alle gesetzlichen Regelungen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleisten sollen.⁴¹

Das Besondere daran ist, dass die Bestimmungen nicht nur zwischen Schule und Jugendhilfe unterschiedlich sind, sondern auch innerhalb der Jugendhilfe verschiedene gesetzliche Grundlagen gelten.

⁴⁰ Vgl. Lehmann et al. 2019, S. 25-26

⁴¹ Vgl. ebd S. 25

Zu diesen gesetzlichen Grundlagen gehören Bestimmungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg sowie Bestimmungen aus den Sozialgesetzbüchern (SGB I, VIII, X). In allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Daten erhoben, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Dabei ist allen gesetzlichen Grundlagen gemeinsam, dass Sozialdaten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer) nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn entweder eine gesetzliche Pflicht, Befugnis oder die Einwilligung zur Datenweitergabe des Betroffenen vorliegt.

In der Schulsozialarbeit und Schule ist insbesondere Art. 6 DSGVO relevant. Demnach erfolgt die Datenerhebung und Verarbeitung entweder mit Einwilligung oder im staatlichen Auftrag.⁴² Dies gilt beispielsweise auch für Beobachtungen. Die Einwilligung muss freiwillig und in diesem Falle schriftlich erfolgen.⁴³ Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Eltern/PSB erforderlich.⁴⁴

In verschiedenen Paragraphen ist detailliert beschrieben, wann und unter welchen Voraussetzungen die Daten erhoben, verarbeitet und/oder übermittelt werden dürfen. Dabei ist zu beachten, dass die „Sozialdaten nur erhoben werden dürfen, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.“⁴⁵ Außerdem sind sie bei dem Betroffenen und nicht bei Dritten zu erheben. Die Übermittlung und Nutzung der Daten ist nach § 64 SGB VIII nur für den Zweck erlaubt, für welchen sie erhoben worden sind.

Für Schulen gilt das Landesdatenschutzgesetz, insbesondere sind die §§ 4-6 LDSG BW relevant. Grundsätzlich sind die Daten und Informationen, die über den jungen Menschen zusammengetragen wurden, nach Verlassen der Schule zu löschen. Dies ergibt sich aus Art. 17 DSGVO bzw. § 84 SGB X. Wechseln junge Menschen die Schule, empfiehlt es sich, die Unterlagen ein halbes Jahr aufzubewahren. Somit kann bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung ein Austausch mit der weiterbetreuenden Schule stattfinden.⁴⁶

2.6.3 Zusammenfassung⁴⁷

- Eine **Datenübermittlung der Schule an die Schulsozialarbeit** ist durch § 6 LDSG sowie in § 1 SchG im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule legitimiert, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen vor in Fällen, in denen die Schulen ohne die erhobenen Daten ihren Erziehungs-, Bildungs- oder Fürsorgeauftrag nicht oder nicht vollständig erfüllen können. Grundsätzlich und im Sinne der Transparenz bedarf eine Datenübermittlung einer Einwilligung des betroffenen jungen Menschen bzw. der Eltern/PSB.⁴⁸
- Eine **Datenübermittlung der Schulsozialarbeit an die Schule** ist lediglich unter den Bedingungen der §§ 64, 65 SGB VIII sowie § 203 StGB gestattet.

⁴² Vgl. Art.6 DSGVO

⁴³ Vgl. Art.7 DSGVO

⁴⁴ Vgl. Art.8 DSGVO

⁴⁵ § 62 SGB VIII

⁴⁶ Vgl. Ministerium Für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2018, S. 13

⁴⁷ Weitere Informationen zum Datenschutz/zur Schweigepflicht siehe [FAQ Schulsozialarbeit](http://www.kvjs.de) (www.kvjs.de)

⁴⁸ Vgl. Ministerium Für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2018, S. 8

Werden junge Menschen direkt von der Schulsozialarbeit angesprochen oder wird die Schulsozialarbeit selbst aufgesucht, offenbaren diese ihre Daten freiwillig. Grundsätzlich bedarf es der schriftlichen Einwilligung des jungen Menschen bzw. der Eltern/PSB zur Datenweitergabe.⁴⁹

- Da sowohl Fachkräfte der Schulsozialarbeit als auch Lehrkräfte zu den Berufsheimnisträgern und Berufsheimnisträgerinnen nach § 203 StGB gehören, dürfen darüber hinaus **anvertraute Geheimnisse nur mit einer Schweigepflichtentbindung** weitergegeben werden.
- Eine **Datenübermittlung der Schulsozialarbeit bei einem Schulwechsel** eines jungen Menschen ist nur mit Einwilligung zulässig. Liegt keine Einwilligung vor, dürfen Daten nicht an die weiterbetreuende Schule übermittelt werden.⁵⁰ Im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung empfiehlt es sich, mit der ieF zu besprechen, ob unter den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich ist.
- Eine **Datenübermittlung an das Jugendamt** ist sowohl für die Schulen als auch für die Schulsozialarbeit notwendig, wenn eine Kindeswohlgefährdung innerhalb des eigenen Schutzauftrages nicht anders abgewendet werden kann. Bei Schulen ist eine Übermittlung von Daten aufgrund von § 6 LDSG sowie § 4 KKG möglich. Für freie Träger sind über Vereinbarungen (z.B. nach § 8a Abs. 4 SGB VIII) die Vorgaben aus den Sozialgesetzbüchern gültig. Eine Datenübermittlung ist nach § 69 Abs. 1 SGB X (mit Einschränkungen) möglich.

2.7 Aufbewahrungsempfehlungen im Kinderschutz

Der allgemeine Grundsatz in Bezug auf Aufbewahrungspflichten findet sich in § 84 Abs. 2 SGB X bzw. § 17 DSGVO. Demnach sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind ebenfalls zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Der Begriff des **schutzwürdigen Interesses** ist weit und aus der Perspektive des betroffenen jungen Menschen auszulegen. Schutzwürdige Interessen sind dann gegeben, wenn durch das Löschen Daten vernichtet würden, die der betroffene junge Mensch später selbst wieder mühsam beibringen müsste oder wenn durch ein Löschen wichtige Beweismittel bzw. Gedächtnisstützen verloren gingen. Immer dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden und der Prozess der Gefährdungseinschätzung/Gefährdungsabwendung in Gang gesetzt wird, empfiehlt es sich, das schutzwürdige Interesse zu berücksichtigen. Denn: je nach Fall und Situation kann es auch noch nach Jahren im Interesse des jungen Menschen liegen, zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte unter Bezugnahme der Dokumentation geltend zu machen. Aus diesen Gründen empfiehlt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung Dokumentationen zur Gefährdungseinschätzung mindestens bis zur Erreichung der Volljährigkeit des betroffenen jungen Menschen aufzubewahren. Ab diesem Zeitpunkt kann der junge Mensch selbst entscheiden, ob er/sie die Dokumentation zur Wahrnehmung eigener Interessen nutzen möchte.

⁴⁹ Ebd. S. 9

⁵⁰ Ebd. S. 11

Zu unterscheiden ist zwischen **zivilrechtlichen Ansprüchen** des jungen Menschen und strafrechtlich relevanten Handlungen. Zivilrechtliche Ansprüche können in bestimmten Fällen auch noch nach dreißig Jahren geltend gemacht werden. Dies betrifft Ansprüche auf Schadenersatz aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung.⁵¹ Im Hinblick auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit empfiehlt es sich daher, Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

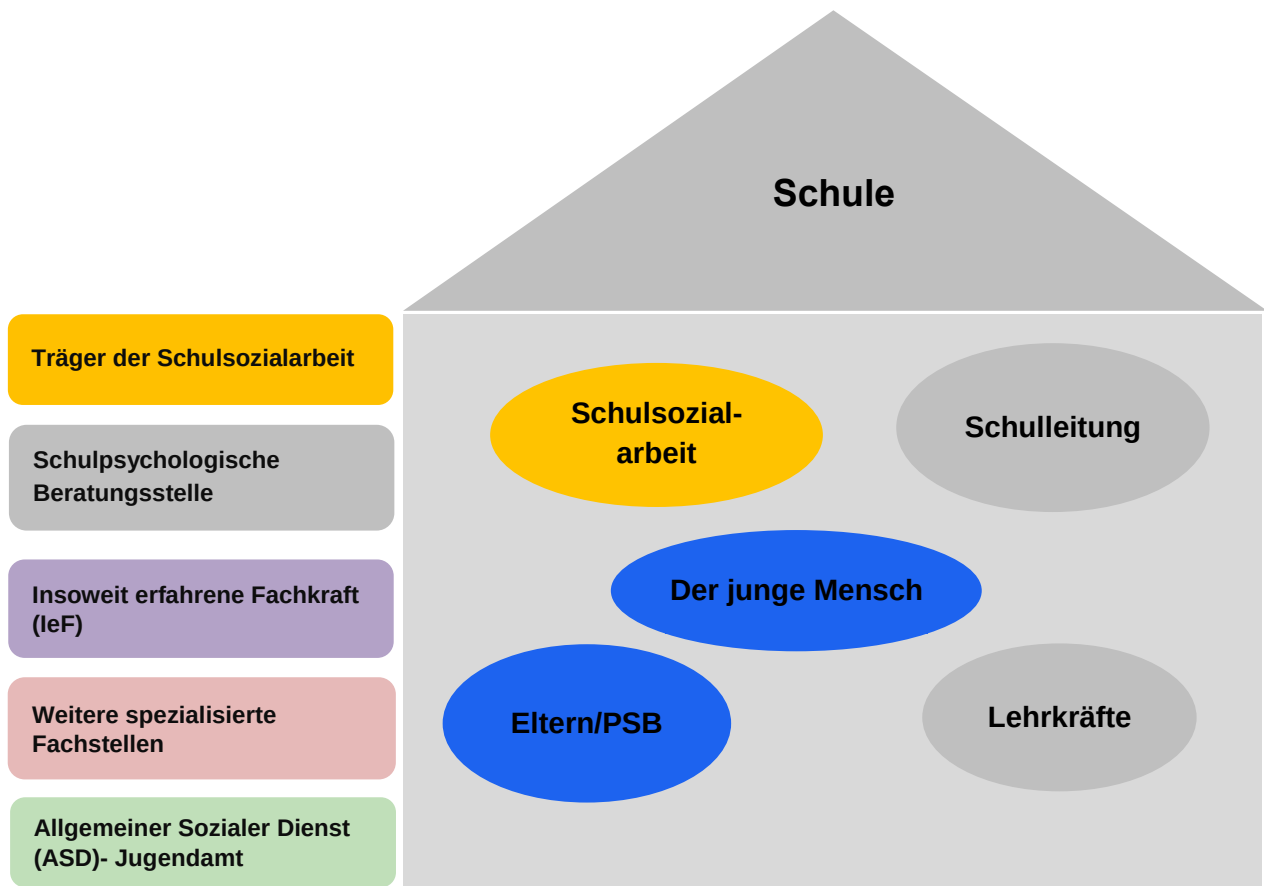
Aber auch im Hinblick auf die **strafrechtliche Verantwortlichkeit der fallführenden Fach- oder Lehrkraft** nimmt die Dokumentation und Aufbewahrung eine bedeutende Rolle ein. Der Gesetzgeber hat durch § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG den Auftrag im Kinderschutz für die Kinder- und Jugendhilfe durch konkrete Vorgaben geregelt. Durch eine umfassende Dokumentation kann in einem etwaigen Ermittlungsverfahren bewiesen werden, dass die Fach- bzw. Lehrkraft ihren Schutzpflichten nachgekommen ist. Somit dient eine nachvollziehbare Dokumentation auch dem Schutz der Fach- bzw. Lehrkraft. Die Verjährungsfrist für strafrechtliche Handlungen ist von der jeweiligen Höchststrafe abhängig und kann auch hier wiederum bis zu dreißig Jahre betragen.

Im Rahmen der Jugendhilfe kommen überwiegend Straftaten in Betracht, die einen Strafraum bis zu zehn Jahre vorsehen und somit nach zehn Jahren verjähren. Insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist aber zu beachten, dass die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht und deshalb Verjährung erst mit dem 40. Lebensjahr eintritt.⁵²

⁵¹ § 197 Abs. 1 BGB

⁵² Vgl. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2012, S. 20-23

3. Mögliche Beteiligte und ihre Rolle im Kinderschutzverfahren



Im Kinderschutz sind meist mehrere Personen und Institutionen beteiligt, die das Wohl des jungen Menschen im Blick haben. Die Kompetenzen, Aufgaben, Herangehensweisen und Handlungsmöglichkeiten unterscheiden sich dabei deutlich voneinander. Das Ziel aller Institutionen und Personen aber ist Dasselbe: **Der größtmögliche Schutz des jungen Menschen.** Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn alle Berufsgruppen und Institutionen an einem Strang ziehen und im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft, in welcher jede Person im Rahmen seines Auftrages und seiner Handlungsmöglichkeiten agiert, zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich und notwendig, die Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der jeweils anderen Institutionen und Professionen zu kennen. Im System Schule bilden der junge Mensch, die Eltern/PSB, pädagogische Fachkräfte sowie Lehrkräfte, Träger, weitere spezialisierte Fachstellen, die insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) und der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)/Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD)⁵³ eine Verantwortungsgemeinschaft in Bezug auf ein gesundes Aufwachsen. Im Folgenden werden die jeweiligen Aufgaben und Aufträgen im Kinderschutz erläutert.

⁵³ Der Pflege- und Adoptivkinderdienst des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ist dann zuständig, wenn der betroffene junge Mensch in einer Pflegefamilie lebt. Im Folgenden wird vom ASD gesprochen.

3.1 Junge Menschen

In der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen spielt die **Beteiligung junger Menschen** eine wichtige Rolle. Das Sozialgesetzbuch VIII⁵⁴ konkretisiert in diesem Zusammenhang, dass die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu gestalten ist.⁵⁵ Dies hat auch für den Bereich des Kinderschutzes Gültigkeit.

In krisenhaften und gefährdenden Lebenssituationen benötigen junge Menschen Begleitung, Unterstützung und in manchen Fällen auch besonderen Schutz. Im Gespräch mit den jungen Menschen geht es darum, **sie als Experten/Expertinnen der eigenen Lebenswelt** anzusprechen und zu erfragen, wie sie selbst ihre Situation, ihre Problematik und mögliche Lösungen einschätzen.⁵⁶ Beteiligung in schwierigen und gefährdenden Situationen bedeutet auch, sich selbstkritisch zu hinterfragen, damit der gesetzlich festgeschriebene Schutzauftrag nicht automatisch hinter dem Recht junger Menschen auf Beteiligung steht. Dem Streben nach Autonomie und Emanzipation junger Menschen kommt hier eine wichtige Bedeutung zu, dieses muss berücksichtigt werden. Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung besteht dabei das **Spannungsfeld zwischen dem Schutz des jungen Menschen und dem Recht auf Partizipation** und Mitbestimmung.⁵⁷ Fach- und Lehrkräfte sind im Kontakt mit dem betroffenen jungen Menschen gefordert, **zwischen der Abwendung der Gefährdung durch stellvertretendes Handeln** (im Zweifel auch gegen den Willen des jungen Menschen⁵⁸) **und der größtmöglichen Autonomie** im Prozess zu balancieren und somit das eigene Rollenprofil zwischen Schützen und Begleiten immer wieder neu zu überdenken. Auch wenn gegen den Willen des jungen Menschen gehandelt werden muss, um den Schutz sicherzustellen, ist es wichtig, den jungen Menschen stets über die Gründe und die weiteren Schritte zu informieren.⁵⁹

Wenn Fach- und Lehrkräfte sich Zeit nehmen und die Kompetenz entwickeln, junge Menschen in der Gefährdungseinschätzung und Gefährdungsabwendung zu beteiligen, sind diese besser in der Lage, ihre Probleme und Bedürfnisse zu erklären und am Einschätz- und Hilfeprozess aktiv zu partizipieren.⁶⁰

- Inwieweit werden junge Menschen in gefährdenden Situationen gesehen und inwieweit werden diese Situationen thematisiert?
- Inwieweit werden betroffene junge Menschen eingeladen, ihre Situation und Perspektive zu erläutern und aktiv miteinzubringen?
- Inwieweit und in welcher Form werden betroffene junge Menschen im Prozess methodisch beteiligt, um Schutz herzustellen?
- Wie wird mit dem Spannungsfeld zwischen Schutz und Recht auf Beteiligung umgegangen? Inwieweit wird dies im Kontakt mit dem jungen Menschen thematisiert?
- Inwieweit werden Zugänge zu relevanten Hilfesystemen gestaltet und begleitet?

⁵⁴ Siehe hierzu § 8 Abs. 4 SGB VIII

⁵⁵ Siehe hierzu Anhang A.2.5

⁵⁶ Vgl. Mason, Michaux 2005, o.S.

⁵⁷ Vgl. Wolff et al. 2014, S. 9

⁵⁸ Z.B. eine Mitteilung bei Allgemeinen Sozialen Dienst, auch wenn der junge Mensch dem nicht zustimmt

⁵⁹ Vgl. Stössel, Gerber 2012, S. 345

⁶⁰ Vgl. Bannister 2001, S. 130 ff.

- Wie kann der junge Mensch motiviert werden, selbst Hilfen in Anspruch zu nehmen (z.B. auch selbst mit Unterstützung Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst aufzunehmen)?⁶¹
- Wie kann es gelingen, weiter im Kontakt mit einem betroffenen jungen Menschen zu bleiben?

3.2 Eltern/Personensorgeberechtigte

Eine ganzheitliche Betrachtung der Situation eines jungen Menschen erfordert prinzipiell auch den Einbezug der familiären Verhältnisse. Die Beteiligung der Eltern/PSB ist dabei ein wesentlicher Bestandteil im Gefährdungseinschätzungs- und abwendungsprozess. Eltern/PSB sind als **Experten für die eigene Familie** anzusehen, die mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet sind. Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung sind sie als **primäre Kinderschützer grundsätzlich** in den **Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubinden**. Eine Ausnahme hiervon soll laut dem Gesetzgeber nur dann erfolgen, wenn der Schutz des jungen Menschen dadurch in Frage gestellt wird.

Die Fach- und Lehrkräfte haben den Auftrag, in einem **dialogischen Prozess** die Gefährdungslage abzuwenden.

Ziel der Gespräche mit den Eltern/PSB ist immer, ein **Bündnis herzustellen und gemeinsam Lösungswege** zur Sicherstellung des Kindeswohls zu erarbeiten. Im Idealfall nehmen Fach- und Lehrkräfte hierbei eine Brückenfunktion zwischen dem jungen Menschen und dessen Eltern/PSB bzw. weiteren/anderen Familienmitgliedern⁶² ein. Empathie, eine wertschätzende und kooperative Haltung sowie der Blick auf die Ressourcen und Schutzfaktoren der Familie sind im Kontakt mit den Eltern/PSB und dem jungen Menschen von besonderer Bedeutung.

- Wie kann es gelingen, im Falle einer Kindeswohlgefährdung ein Arbeitsbündnis mit den Eltern herzustellen?
- Wie kann der Einbezug der Eltern mit dem jungen Menschen angebahnt und vorbesprochen werden?
- Wie kann der Kontakt zu den Eltern im Sinne des jungen Menschen gestaltet werden, so dass die Wahrung seiner Autonomie sichergestellt ist?

3.3 Fachkraft der Schulsozialarbeit

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Ansprech- und Vertrauenspersonen für junge Menschen, deren Eltern/PSB sowie für Lehrkräfte und die Schulleitung. Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung werden sie oft als (erste) wichtige Anlaufstelle gesehen. Damit sind die Erwartungen von Seiten der Schulleitung, der Lehrkräfte, des jungen Menschen, der Eltern/PSB oder auch dem ASD vielfältig und hoch.

⁶¹ Siehe hierzu auch § 8 Abs. 3 SGB VIII- Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten

⁶² Z.B. Geschwister die ebenfalls die Schule besuchen

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit können bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine beratende Funktion ausüben, fallzuständig sein oder aber gemeinsam mit der Lehrkraft im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft agieren– je nachdem, wo die gewichtigen Anhaltspunkte erstmals bekannt werden. Dabei sind sie oftmals Schnittstelle zu anderen beteiligten Personen und Institutionen.

Werden der Fachkraft der Schulsozialarbeit gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, wird zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach einem festgelegten Verfahren gehandelt. Hierzu gehört neben der Information des Trägers auch die detaillierte und nachvollziehbare Dokumentation der bekannt gewordenen gewichtigen Anhaltspunkte.⁶³ Die fallzuständige Fachkraft stimmt das weitere Vorgehen mit dem Träger und dem Team ab. Zur Einschätzung der Gefährdung können unterstützend die »Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung«⁶⁴ genutzt werden. Diese helfen, das vorhandene Bauchgefühl zu konkretisieren, Anhaltspunkte zu sortieren und mehr Handlungssicherheit in der Fallarbeit zu erlangen. In die Gefährdungseinschätzung wird neben dem Träger auch die ieF sowie die Eltern/PSB (sofern möglich und sofern dadurch der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird) und der junge Mensch einbezogen. Ziel ist es, eine Einschätzung über die Gefährdungslage im Zusammenwirken mehrerer Personen vorzunehmen und gemeinsam Handlungsschritte zur Sicherstellung des Kindeswohls zu erarbeiten. Hierzu gehören auch das Anbieten und die Beratung in Bezug auf geeignete Hilfen und ein Abwägen, ob der ASD informiert werden muss.

Im Gefährdungseinschätzungs- und abwendungsprozess kooperieren die Fachkräfte der Schulsozialarbeit eng mit anderen Einrichtungen, wo dies sinnvoll, notwendig und möglich ist. Inwieweit die Schulleitung und/oder Lehrkräfte einbezogen oder informiert werden, hängt von der jeweiligen Sachlage ab.

Strukturell sind die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sowohl in die Strukturen des Anstellungsträgers als auch in die Strukturen der Schule eingebunden. Dort jedoch weniger verbindlich, in dem Sinne, dass sie nicht zwangsläufig in den schulischen Abläufen berücksichtigt werden müssen und umgekehrt.

- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, an wen sie sich bei einem ersten unguten Bauchgefühl wenden kann?
- Wie kann es der Fachkraft gelingen, den jungen Menschen in seiner Situation zu unterstützen?
- Wie kann es der Fachkraft gelingen, eine gewisse Verbindlichkeit im Kontakt mit dem jungen Menschen herzustellen?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wie im konkreten Einzelfall vorzugehen ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche Verfahrenswege eingehalten werden müssen und wer zu informieren ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche ieF zuständig ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten es für Familien und junge Menschen im Sozialraum gibt?

⁶³ Siehe Anhang A.2.2

⁶⁴ Siehe Anhang A.2.3

- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wo Informationsmaterialien zum Thema Kinderschutz zu finden sind?
- Inwiefern ist die Fachkraft auf dem aktuellen Wissensstand? Inwiefern besteht Fortbildungsbedarf?
- Inwiefern ist der Fachkraft die gesetzliche Handlungsgrundlage im Kinderschutz für Lehrkräfte bekannt?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wie ein kooperativer Kinderschutz mit der Lehrkraft gelingen kann?

3.4 Träger der Schulsozialarbeit

Der Träger hat die Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen und trägt die **Verantwortung dafür**, dass das darin beschriebene **Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften umgesetzt** wird. Hierzu stellt der Träger sicher, dass die Fachkräfte über den Inhalt der Vereinbarung informiert sind und dieses Wissen kontinuierlich weitergetragen wird. Dies soll regelmäßig bzw. mit Neueinstellung erfolgen.

Die Träger der Schulsozialarbeit haben eine verantwortliche Person für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit benannt (in der Regel der/die Vorgesetzte der Schulsozialarbeit), an welche sie sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung wenden können. Sie sind für die Fachkräfte vor Ort eine wichtige Anlaufstelle.

Sie übernehmen einen Teil der Verantwortung für die Durchführung des Kinderschutzverfahrens nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, kennen die trägerinternen Verfahren und sorgen für deren Einhaltung. Durch das strukturierte Vorgehen wird der Fall versachlicht und die Fachkraft der Schulsozialarbeit erfährt Entlastung. Die Trägervertretungen **unterstützen die Fachkraft bei der Einschätzung sowie im weiteren Fallverlauf**, z.B. durch regelmäßigen engen Kontakt. Sie klären bei Bedarf die rechtlichen Rahmenbedingungen und sorgen dafür, dass eine ief einbezogen wird. Die Ansprechpersonen sind wiederum in die Strukturen der Träger einbezogen und achten hier auf das entsprechend vereinbarte Vorgehen.

Damit Fachkräfte Gefährdungen erkennen, einschätzen und kompetent darauf reagieren können, benötigen sie außerdem fundiertes Wissen und Informationen zu kinderschutz-relevanten Themen.

Der Träger ermöglicht daher seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

- Wie stellt der Träger sicher, dass ein strukturiertes Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften der Schulsozialarbeit umgesetzt wird?
- Wie stellt der Träger sicher, dass die Fachkräfte über ausreichend Wissen verfügen, um bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung kompetent handeln zu können?
- Wie übt der Träger seine Rolle im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und im weiteren Prozess aus? Wie kann der Träger die Fachkräfte im konkreten Einzelfall unterstützen?

- Welche Rahmenbedingungen stellt der Träger zur Verfügung (z.B. Budget, Supervision, Zeitressourcen)?
- Wie bildet sich der Träger zu kinderschutzrelevanten Themen fort?

3.5 Lehrkraft und Schulleitung

Die Schule hat einen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Um diesem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können, ist eine möglichst gute Kooperation und Zusammenarbeit mit den Eltern/PSB anzustreben. Diese gute Kooperation ist gerade in herausfordernden Situationen und/oder Krisen hilfreich.

Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, wird zur **Sicherstellung des Schutzauftrages nach einem festgelegten Verfahren gehandelt**. Hierzu gehört neben der Information der Schulleitung auch die detaillierte und nachvollziehbare Dokumentation der bekanntgewordenen Anhaltspunkte.⁶⁵ Die fallzuständige Lehrkraft stimmt das weitere Vorgehen mit der Schulleitung und je nach Situation mit weiteren relevanten Fach- und Lehrkräften im Rahmen einer Klassenkonferenz ab. Zur Einschätzung der Gefährdung können die »Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung«⁶⁶ genutzt werden. In die Gefährdungseinschätzung wird neben den bereits genannten Akteuren/Akteurinnen auch die insoweit erfahrene Fachkraft sowie die Eltern/PSB (sofern möglich und sofern dadurch der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird) und der junge Mensch einbezogen.

Ziel ist es, eine Einschätzung über die Gefährdungslage im Zusammenwirken mehrerer Personen vorzunehmen und gemeinsam **Handlungsschritte** zur Sicherstellung des Kindeswohls zu erarbeiten. Hierzu gehören auch das Anbieten und die Beratung in Bezug auf geeignete Hilfen und ein Abwägen, ob der ASD informiert werden muss.

Werden Fachlehrkräften, die nur wenige Stunden in einer Klasse unterrichten, im Rahmen des Fachunterrichtes gewichtige Anhaltspunkte bekannt, ist es wichtig, die **Klassen- und die Schulleitung einzubeziehen**. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein umfassenderes Bild der Situation entstehen kann. Auch Fachlehrkräften steht eine Beratung durch eine iEF zu. Die Fachlehrkraft stimmt mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung das weitere Vorgehen ab. Dies macht deutlich, **dass die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung des gesetzlich definierten Auftrags bei der Klassenlehrkraft und der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Fachlehrkraft liegt**, sofern die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung als erstes im Rahmen der Schule bekannt werden.

Im Gefährdungseinschätzungs- und abwendungsprozess kooperieren die Lehrkraft/die Schulleitung eng mit anderen Einrichtungen, wo dies sinnvoll, notwendig und möglich ist. Inwieweit die Fachkraft der Schulsozialarbeit einbezogen oder informiert wird, hängt von der jeweiligen Sachlage ab.⁶⁷

⁶⁵ Siehe Anhang A.2.3

⁶⁶ Siehe Anhang A.2.4

⁶⁷ Siehe hierzu Kap. 2.6

- Inwiefern ist der Lehrkraft bekannt, an wen sie sich bei einem ersten unguten Bauchgefühl wenden kann?
- Wie kann es der Lehrkraft gelingen, den jungen Menschen in seiner Situation zu unterstützen?
- Wie kann es der Lehrkraft gelingen, eine gewisse Verbindlichkeit im Kontakt mit dem jungen Menschen herzustellen?
- Inwiefern ist der Lehrkraft bekannt, wie im konkreten Einzelfall vorzugehen ist?
- Inwiefern ist der Lehrkraft bekannt, welche Verfahrenswege eingehalten werden müssen und wer zu informieren ist?
- Inwiefern ist der Lehrkraft bekannt, welche ieF zuständig ist?
- Inwiefern ist der Lehrkraft bekannt, welche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten es für Familien und junge Menschen im Sozialraum gibt?
- Inwiefern ist der Lehrkraft bekannt, wo Informationsmaterialien zum Thema Kinderschutz zu finden sind?
- Inwiefern ist die Lehrkraft auf dem aktuellen Wissensstand? Inwiefern besteht Fortbildungsbedarf?
- Inwiefern ist der Lehrkraft die gesetzliche Handlungsgrundlage im Kinderschutz für Fachkräfte der Schulsozialarbeit bekannt?
- Inwiefern ist der Lehrkraft bekannt wie ein kooperativer Kinderschutz mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit gelingen kann?

3.6 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung- Schulpsychologische Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung - Regionalstelle Freiburg, unterstützt alle am Schulleben Beteiligten bei Fragen, Problemen und Herausforderungen in der Lebenswelt Schule. Zielgruppe sind junge Menschen sowie deren Bezugspersonen, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht und Schulverwaltung aus allen Schularten im Stadt- und Landkreis Freiburg.

Die Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstelle sind gesetzlich definiert durch § 19 SchG Baden-Württemberg und die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Bildungsberatung“. Dazu gehört die Beratung bei Lern- und Leistungsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, schulisch-sozialen Konflikten sowie bei weiteren pädagogisch-psychologischen Themen (z.B. Schulverweigerung, Suizidgefährdung).

Zum Beratungsteam der Schulpsychologischen Beratungsstelle gehören Psychologen und Psychologinnen sowie Beratungslehrkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Die Berater/Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht.

3.7 Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)

Die Themen Kindeswohlgefährdung und die Umsetzung des damit verbundenen Schutzauftrags zählen nicht zu den täglichen Aufgaben von Lehrkräften und Fachkräften der Schulsozialarbeit. Daher hat der Gesetzgeber den Fach- und Lehrkräften vor Ort bei der Gefährdungseinschätzung eine ieF beratend zur Seite gestellt.

Die ieF ist in **besonderer Weise im Kinderschutz erfahren** und in der **Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung geschult**. Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ist von Seiten der fallzuständigen Fach- bzw. Lehrkraft sicherzustellen, dass die ieF zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen wird. In dem Beratungsgespräch mit der ieF geht es um eine gemeinsame Einschätzung der Gefährdung auf Grundlage der bisher bekannten Anhaltspunkte. Darüber hinaus können weitere Handlungsschritte überlegt und entwickelt werden, um das Wohl des jungen Menschen sicherzustellen. Dazu kann auch gehören, dass das Gespräch mit den Eltern/PSB über die Gefährdungseinschätzung gemeinsam vorbereitet wird.

Durch das Hinzuziehen einer nicht in den Fall involvierten ieF kann es gelingen, Ruhe und Sachlichkeit in eine emotional belastende Situation zu bringen. Der Außenblick und die Neutralität lassen neue Erkenntnisse in der Gefährdungseinschätzung zu. Zudem soll die Handlungssicherheit der anfragenden Fach- bzw. Lehrkraft im Umgang mit den bekanntgewordenen gewichtigen Anhaltspunkten erhöht werden.

Die Beratung durch die ieF **erfolgt anonymisiert** und kann entweder **einmalig oder mehrfach bezogen auf einen jungen Menschen erfolgen**. Das bedeutet, dass die ieF beispielsweise nach einem Gespräch mit den Eltern/PSB bzw. dem jungen Menschen erneut hinzugezogen werden kann, um die gewichtigen Anhaltspunkte bzw. Gefährdung für den jungen Menschen neu einzuschätzen.

Die anfragende Fach- bzw. Lehrkraft bleibt bei der Hinzuziehung der ieF in der Fallverantwortung. Die letztendliche Entscheidung über das weitere Vorgehen und über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung liegt bei der anfragenden und fallzuständigen Fach- bzw. Lehrkraft.

- Welche Sorgen bestehen und warum?
- In welchem Bereich/in welchen Bereichen wird eine Gefährdung vermutet?
- Wie wird die aktuelle Situation eingeschätzt?
- Welche Risikofaktoren liegen vor?
- Über welche Ressourcen/Schutzfaktoren verfügt die Familie/der junge Mensch?
- Was wurde bereits unternommen?
- Welche Handlungsschritte stehen an? Welche Schutzmaßnahmen müssen aus Sicht der Fachkraft getroffen werden?

3.8 Weitere spezialisierte Fachstellen

Die Kooperation und der Fachaustausch mit weiteren relevanten Einrichtungen und Institutionen im Kinderschutz verhilft dazu, eine Gefährdungssituation **differenziert und fundiert einzuschätzen**. Durch erlangtes Fachwissen zu einem spezifischen Themengebiet kann die **eigene Handlungskompetenz erweitert** und in Folge dessen angemessen und bestmöglich im Sinne des Kindeswohls gehandelt werden.

Je nach Bedarf und Thema kann daher von Fach- und Lehrkräften eine entsprechende Fachstelle zur anonymen Beratung angefragt werden.

Dies kann beispielsweise eine Suchtberatungsstelle⁶⁸ sein, wenn bei einem jungen Menschen oder aber einem Elternteil eine Suchterkrankung vorliegt. Möglich ist auch die Beratung durch eine Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, wenn der Verdacht besteht, dass ein junger Mensch sexuell missbraucht wurde oder wird.⁶⁹

Durch das neu erlangte Fachwissen kann eine fundierte fachliche Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erfolgen, das weitere Vorgehen in der konkreten Fallarbeit geplant sowie Entscheidungen fachlich begründet werden. Zudem verhilft der Fachaustausch mit weiteren Experten und Expertinnen dazu, Verständnis für die spezifische Lebenswelt einer Familie und des jungen Menschen zu entwickeln,⁷⁰ was im weiteren Kontakt mit dem jungen Menschen und den Eltern/PSB im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit förderlich und hilfreich ist.

- Welche spezialisierte Fachstelle könnte im Hinblick auf bestehende Sorgen und Fragestellungen hilfreich sein?
- Wie könnte der junge Mensch/die Eltern/PSB motiviert werden, Hilfe/Beratung in Anspruch zu nehmen und Kontakt zu einer Fachstelle aufzunehmen?
- Welche Rolle hat die fallzuständige Fach- bzw. Lehrkraft im Beratungsgespräch?
- Wie kann die fallzuständige Fach- bzw. Lehrkraft den Prozess unterstützen? (z.B. Kontaktaufnahme, Begleitung)

3.9 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Das Jugendamt hat den staatlichen Auftrag, das Wohl junger Menschen zu schützen. Deshalb ist es verpflichtet, allen Hinweisen und Mitteilungen bezüglich einer Gefährdung nachzugehen und diese zu überprüfen. Sobald dem ASD eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt wird, ist es nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, **das Gefährdungsrisiko für den jungen Menschen in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.**

Zur Einschätzung und Überprüfung der eingegangenen Mitteilung nutzt der ASD intern festgelegte Verfahrensstandards. Grundsätzlich ist es möglich, dass der ASD zu einem anderen Ergebnis kommt als die mitteilende Institution. Liegt nach Einschätzung des ASD eine Kindeswohlgefährdung vor, wird in der Regel der Kontakt zur betroffenen Familie gesucht, um mit ihr gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Hierfür ist es erforderlich, dass es dem ASD gelingt, mit dem jungen Menschen, den Eltern/PSB und ggf. anderen Beteiligten **ein Arbeitsbündnis zu etablieren.** Bei Bedarf und sofern möglich findet dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Fach- und Lehrkräften sowie anderen relevanten Institutionen statt.

⁶⁸ Themen der Beratung mit einer Suchtberatungsstelle könnten sein: Wann beginnt eine Sucht? Wie wirkt sich das konsumierende Suchtmittel aus?

⁶⁹ Siehe Anhang A.3

⁷⁰ Vgl. Seckinger 2008, S. 12

Der ASD befindet sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in einem permanenten **Spannungsfeld zwischen dem Auftrag, Hilfe- und Unterstützungsangebote zu vermitteln und dem staatlichen Kontrollauftrag**, den Schutz junger Menschen falls notwendig auch im Zwangskontext sicherzustellen (*Anmerkung: Die weit überwiegende Tätigkeit des ASD erstreckt sich jedoch auf die Zusammenarbeit mit den Eltern/PSB im freiwilligen Bereich, somit außerhalb des Themenkomplexes »Kinderschutz«*).

Ziel und Auftrag des ASD ist es, durch das Vermitteln von passenden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, in der Regel sogenannter »Hilfen zur Erziehung« (HzE) nach dem SGB VIII die Eltern/PSB in die Lage zu versetzen, den Schutz ihrer Kinder (wieder) selbstständig wahrnehmen zu können.

Gelingt die Kooperation mit den Eltern/PSB in Kinderschutzfällen nicht und besteht für den jungen Menschen eine erhebliche Gefährdung, so ist der ASD berechtigt und verpflichtet, den jungen Menschen in Obhut zu nehmen.⁷¹ Eine Inobhutnahme ist in diesem Kontext die letzte Möglichkeit, den Schutz eines jungen Menschen sicherzustellen und darf nur dann erfolgen, wenn die Gefahr für den jungen Menschen als so akut eingeschätzt wird, dass die Wirksamkeit von anderen Maßnahmen nicht abgewartet werden kann. Widersprechen die Eltern/PSB der Inobhutnahme durch den ASD, ist dieser verpflichtet, sich an das Familiengericht zu wenden. In einem familiengerichtlichen Verfahren wird sodann geprüft, ob und welche sorgerechtlichen Maßnahmen zu treffen sind. Der ASD ist auch dann zu einer Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, wenn der junge Mensch selbst darum bittet. Ausreichend hierfür ist das subjektive Schutzbedürfnis des jungen Menschen.⁷²

- In welcher Konstellation lebt die Familie? (Alleinerziehender Elternteil, Patchwork, Geschwister, Trennung/Scheidung, berufliche/schulische Situation, soziale Netzwerke etc.)
- Welche konkreten Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt es/sind bekannt geworden?
- Wer hat diese beobachtet/registriert, wie häufig und wann zuletzt?
- Wie sind diese bekannt geworden und warum wurden sie gerade jetzt bekannt (auslösender Faktor)?
- Was sagt der junge Mensch selbst dazu: Wie lange bestehen die Probleme schon, was wünscht er sich, was soll sich verändern, was macht ihm Sorgen, was befürchtet er (Blick in die Zukunft), welche Ängste hat er, was denken seine Eltern/Freunde/Verwandten von der Situation?
- Könnte eine Auszeit für einige Tage hilfreich sein, um die akute Situation zu entspannen?
- Was wurde schon probiert – welche Hilfen wurden bereits in Anspruch genommen, welche (anderen) Institutionen wurden involviert?
- Wissen die Eltern/PSB über die Kontaktaufnahme Bescheid? Ggf. weshalb nicht? Wie könnte sich der junge Mensch eine Kontaktaufnahme mit den Eltern/PSB vorstellen?
- Welche Ressourcen hat die Familie/der junge Mensch, welche Belastungsfaktoren liegen vor?

⁷¹ Siehe § 42 SGB VIII

⁷² Siehe § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

- Welche Erwartungen haben der junge Mensch und/oder die fallzuständige Fach- bzw. Lehrkraft an den ASD?⁷³

4. Ablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Werden gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, kann dies eine hohe emotionale Belastung darstellen. Gefühle der Wut, Angst oder aber der Hilflosigkeit können dabei eine Rolle spielen. Oft besteht das Bedürfnis, den betroffenen jungen Menschen schnell aus der gefährdenden Lage retten zu wollen. Besonders wichtig dabei ist zu bedenken, dass unüberlegtes und ungeplantes Handeln dazu führen kann, dass weiterer Schaden entsteht und dies letztlich gravierende Folgen für den jungen Menschen und seine Eltern/PSB hat. In einer solchen Situation ist daher ein überlegtes Handeln sowie der kollegiale und interdisziplinäre Austausch erforderlich. So kann ein planmäßiges und abgestimmtes Handeln aller beteiligten Akteure und Akteurinnen sichergestellt werden.⁷⁴

Im weiteren Verlauf werden **die einzelnen Schritte des fachlichen Handelns** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erläutert. Das Ablaufschema in Kapitel 4.7 stellt die wesentlichen Handlungsschritte in einem Schaubild zusammenfassend dar.

4.1 Wahrnehmen und Dokumentieren

Eine **ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation** ist bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte aus verschiedenen Gründen relevant und wichtig. Zum einen dient die Dokumentation als **Nachweis zur Einhaltung** rechtlich festgeschriebener Verfahrensabläufe und damit auch zum eigenen Schutz der Fach- und Lehrkraft vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen. In § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG/§ 85 SchG hat der Gesetzgeber Verfahrensschritte formuliert, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu beachten sind. Darauf bezugnehmend sollte eine Dokumentation festhalten, dass und in welcher Form diese einzelnen Elemente umgesetzt worden sind und zu welcher Einschätzung die Fach- bzw. Lehrkraft gekommen ist. Dabei ist festzuhalten, zu welchem Zeitpunkt die Einschätzung erfolgt ist und aufgrund welcher Hinweise/Informationen diese entstanden ist.

Zum anderen schafft Dokumentation **Sicherheit im eigenen Denken und Tun und eröffnet multidimensionale Perspektiven**, da verschiedene Sichtweisen festgehalten werden. Letzteres ist besonders relevant, da eine Kindeswohlgefährdung meist ein Konstrukt aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ist.⁷⁵

Zuletzt verhilft eine nachvollziehbare Dokumentation ggf. auch dazu, dass der ASD und weitere relevante **Akteure und Akteurinnen nach einer Mitteilung bestmöglich handeln können**.

Grundsätzlich sollte jede Dokumentation im Kinderschutz Informationen enthalten, die zu einem späteren Zeitpunkt eine genaue Erinnerung an die Situation und das Ereignis erleichtern. Es empfiehlt sich, die Dokumentation **möglichst zeitnah** nach einem Ereignis anzufertigen.

⁷³ Siehe Anhang A.2.7

⁷⁴ Vgl. Maywald 2021, S. 30 ff.

⁷⁵ Vgl. Bathke, Reichel 2007, S. 22

So wird sichergestellt, **dass wichtige Informationen nicht in Vergessenheit geraten**. Konkret bedeutet dies, dass die Dokumentation folgende Informationen und Elemente enthalten sollte:⁷⁶

- Datum und Ort der Gefährdungseinschätzung
- Beteiligte Fachkräfte/Lehrkräfte/Fachstellen
- Insoweit erfahrene Fachkraft
- Kindeswohlgefährdende Situation/Ereignis
- Ergebnis der Einschätzung
- Entscheidungen zur weiteren Gestaltung des Prozesses
- Definition der Verantwortlichkeiten für nächste Schritte
- Ergebnis/Datum der Information der Eltern/PSB über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen/Entscheidung über die Mitteilung an den ASD

Objektivität ist bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung besonders wichtig. Sie verhilft dazu, nicht vorschnell und nach subjektivem Empfinden zu handeln. Innerhalb der Dokumentation sollte daher darauf geachtet werden, subjektive Interpretationen nicht mit Fakten (z.B. Beschreibung von Beobachtungen, Äußerungen des jungen Menschen/der Eltern) zu mischen, sondern diese klar voneinander zu trennen und somit eine **sachliche Darstellung von Informationen zu gewährleisten**.⁷⁷ Äußerungen des jungen Menschen beispielsweise sollen daher möglichst wörtlich dokumentiert werden. Würde stattdessen dokumentiert werden, was der junge Mensch mit den Äußerungen möglicherweise zum Ausdruck bringen wollte, fließt die eigene Interpretation in die Dokumentation mit ein.⁷⁸

4.2 Gefährdungseinschätzung

Eine Einschätzung darüber zu treffen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, gehört sicherlich zu einer der herausforderndsten Aufgaben. Zur fachlichen Unterstützung bei dieser Aufgabe stehen Fach- und Lehrkräften unterschiedliche Einschätzhilfen zur Verfügung, die das Ziel verfolgen, vorhandene Informationen zu strukturieren und in Beziehung zueinander zu setzen. Dies ist vor allem deshalb relevant, da Erkenntnisse aus der Risikoforschung gezeigt haben, dass unstrukturierte Vorgehensweisen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung das Risiko unzuverlässiger oder »falscher« Einschätzungen erhöhen.⁷⁹

Im Rahmen dieses Leitfadens werden zwei Einschätzhilfen vorgestellt und erläutert. Beide Einschätzhilfen verfolgen nicht das Ziel, eine Einschätzung im juristischen Sinn vorzunehmen (wozu Fach- und Lehrkräfte auch nicht befugt sind). Vielmehr können sie dabei helfen, die bekanntgewordenen Anhaltspunkte **zu strukturieren, zu gewichten, sachlich darzustellen und auf diese Weise weitere geplante Schritte zu begründen**.

⁷⁶ Siehe Anhang A.2.2

⁷⁷ Vgl. Deutscher Verein 2006, S. 454

⁷⁸ Vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm

⁷⁹ Vgl. Gerber, Kindler 2020, S. 30

4.2.1 Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung

Je nach Fallverlauf und Zeitpunkt kann es sein, dass Fach- und Lehrkräfte über viele Informationen zu einem Kind und seiner Familie verfügen. Damit eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung erfolgen kann, ist es erforderlich, diese vorliegenden **Informationen so aufzubereiten** und zu strukturieren, dass **erforderliche Erkenntnisse und Zusammenhänge klar dargestellt** werden können. Eine Möglichkeit ist hierbei die **Bearbeitung von Impulsfragen**, die neben der Kind-Ebene auch die Eltern-Ebene in den Blick nehmen.

Im Mittelpunkt der Bearbeitung stehen **dabei vier Fragestellungen**, die im Rahmen der **Gefährdungseinschätzung als wesentlich zu betrachten** sind und zu mehr **Klarheit und Handlungssicherheit** beitragen können. Diese orientieren sich an der Expertise »Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung« von Christine Gerber und Dr. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut (DJI).⁸⁰

Ebene- Junger Mensch

- **Was braucht der junge Mensch?**

In jeder Entwicklungsphase junger Menschen lassen sich generelle und elementare Grundbedürfnisse beschreiben. Zu diesen gehören unter anderem das Bedürfnis nach Essen und Trinken, das Bedürfnis nach sozialer Bindung sowie nach Wertschätzung und Selbstverwirklichung. Bei der Beantwortung der Frage »Was braucht der junge Mensch?« geht es also darum festzuhalten, **welche Bedürfnisse ein junger Mensch in diesem Alter generell hat**.

Neben den altersabhängigen Bedürfnissen sollen bei dieser Frage aber auch **individuelle Bedürfnisse** beleuchtet werden. Hierbei spielen beispielsweise Eigenschaften, die die Fürsorge und Erziehung des jungen Menschen erleichtern oder erschweren eine Rolle (z.B. eine Behinderung oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung).⁸¹

- **Welche Folgen sind bereits zu beobachten und/oder zu erwarten?**

Neben der Frage nach den Bedürfnissen des jungen Menschen geht es auf dieser Ebene auch darum, **bereits entstandene Schädigungen durch Misshandlung oder Vernachlässigung** (z.B. misshandlungsbedingte Verletzungen am Körper des jungen Menschen, Entwicklungsdefizite aufgrund kognitiver Vernachlässigung) zu beleuchten und festzuhalten. Ist eine Schädigung (noch) nicht eingetreten bzw. (noch) nicht erkennbar, soll der drohende Schaden für das Wohl des jungen Menschen in den Blick genommen werden. Eine Leitfrage kann hierbei sein: **»Welcher Schaden droht aus Sicht der Fach- bzw. Lehrkraft?«**. Die Frage nach den zu erwartenden Folgen ist insofern relevant, als dass eine Kindeswohlgefährdung auch dann festgestellt werden kann, wenn noch keine erhebliche Schädigung beim jungen Menschen eingetreten ist, aber eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar ist (z.B. bei mangelnder Beaufsichtigung).⁸²

Ebene- Eltern/PSB

Im Mittelpunkt der Eltern-Ebene steht das **konkrete Verhalten der Eltern/PSB** in Bezug auf den jungen Menschen (Tun/Unterlassen). Erkenntnisse hierzu können durch konkrete Erzählungen des jungen Menschen selbst oder ggf. durch eigene Beobachtungen gewonnen werden.

⁸⁰ Vgl. Gerber, Kindler 2020, S. 26

⁸¹ Vgl. Kindler, Lillig et al. 2006, S. 466

⁸² Vgl. Gerber, Kindler 2020, S. 39

- **Was tun die Eltern Schädliches?**

Hierbei geht es darum, was die Eltern/PSB und/oder die wichtigsten Bezugspersonen in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen schädliches Tun und in welchem Umfang es ihnen nicht gelingt, den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden.

- **Was unterlassen sie, was sich schädlich auf den jungen Menschen auswirkt?**

Ein schädliches Unterlassen kann sich unter anderem in der erzieherischen, emotionalen und körperlichen Vernachlässigung des jungen Menschen und dessen notwendigen Bedürfnissen zeigen.⁸³

Auf der Grundlage der hier dargelegten Strukturierungsmöglichkeit können **einzelne Erkenntnisse in Beziehung zueinander gesetzt werden**. Zur besseren Handhabung und Anwendung in der Praxis wurde hierzu eine Tabelle angefertigt, die diese vier Fragestellungen nebeneinander platziert und somit das **Herstellen von Zusammenhängen** erleichtert.⁸⁴

4.2.2 KiWo-Skala Schulkind

Die KiWo-Skala Schulkind⁸⁵ wurde von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg entwickelt. Mit der KiWo-Skala Schulkind können Fach- und Lehrkräfte eine Kindeswohlgefährdung von jungen Menschen von sechs bis vierzehn Jahren erkennen und einschätzen.

Durch eine strukturierte Erfassung und Auswertung kann die Skala in der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unterstützen. Die Einschätzskala soll dann zum Einsatz kommen, wenn ein **begründeter und konkreter Verdacht** auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (z.B. Kind ist permanent übermüdet oder wirkt unzureichend versorgt). Sie soll Fach- und Lehrkräften **mehr Handlungssicherheit** bei der Erfüllung des Schutzauftrags (nach § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG) geben und bei der **Überprüfung einer Gefährdung helfen**. Die KiWo-Skala setzt dabei einen Schritt vor der Beratung mit einer iEF an, indem sie einerseits eine gegenwartsbezogene Beurteilung der Befriedigung kindlicher Bedürfnisse ermöglicht und andererseits Auffälligkeiten in den Blick nimmt, die auf eine Gefährdung hindeuten können.

Die Skala kann von einer Fach- bzw. Lehrkraft **allein oder gemeinsam** von mehreren ausgefüllt werden. Wichtig ist dabei, dass insgesamt **mindestens zwei Fach- oder Lehrkräften**, die anhand der Skala erfolgte Einschätzung gemeinsam bewerten und besprechen.⁸⁶

Bei einer akuten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von den Eltern/PSB ausgeht, sollte sofort ohne vorherigen Skaleneinsatz Kontakt zu den zuständigen Ansprechpersonen (ASD und/oder Polizei) aufgenommen werden.

⁸³ Vgl. Kindler, Lillig et al. 2006, S. 467

⁸⁴ Siehe Anhang A.2.3

⁸⁵ Zum Download und zur kostenlosen Bestellung der Skala und des Manuals: www.kvjs.de

⁸⁶ Vgl. KVJS- Kommunalverband für Jugend und Soziales 2010, S. 2 ff.

Um Ausfüllfehler zu vermeiden, ist bei der Nutzung der Skala Folgendes zu beachten:

- Das Begleitheft (Manual) ist unbedingt vor der Nutzung der Skala zu lesen.
- Anhaltspunkte sollen nur dann unterstrichen werden, wenn **die jeweilige Ausprägung auch zutrifft**. Die Ausprägungen (z.B. häufig, wiederholt, ständig) werden im Manual für jedes Merkmal separat beschrieben. Im Zweifelsfall wird eine **zurückhaltende Vorgehensweise** empfohlen.
- Für jeden jungen Menschen muss eine **separate Skala** ausgefüllt werden (z.B. bei Geschwistern)
- Es ist darauf zu achten, dass das Kreuz in der **richtigen Altersgruppenspalte** gesetzt wird. Je nach Alter des jungen Menschen werden unterschiedlich hohe Zahlenwerte vergeben.
- 10.1 (Ablehnung von Gesprächen) und 10.2 (im Elterngespräch keine Zugänglichkeit) sind als **Entweder-Oder-Merkmale** zu behandeln. Beide Merkmale können daher nicht angekreuzt werden.

Die Skala dient als Unterstützung und ersetzt nicht die fachliche Einschätzung und den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen sowie mit weiteren Fachpersonen (z.B. die ieF)

4.3 Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)

Auf der Grundlage der Gefährdungseinschätzung soll eine Beratung durch die ieF erfolgen. In Vorbereitung auf diese Beratung können die Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung und/oder die KiWo-Skala Schulkind genutzt werden. Somit kann sichergestellt werden, dass in der Beratung mit der ieF alle relevanten Ereignisse und Situationen benannt und besprochen werden.

Je nach Fallsituation kann die Beratung mit einer ieF auch **wiederholt werden und prozesshaft** erfolgen. Weitere Informationen zur Rolle und Aufgaben der ieF wurden bereits in Kap. 3.7 dargelegt.

4.4 Beteiligung der Eltern

Ziel ist es, in einem gemeinsamen **dialogischen Prozess Lösungswege zu finden** und so die Gefährdung für den jungen Menschen abzuwenden. Es sollte deutlich werden, worüber sich Fach- und Lehrkräfte Sorgen machen und welches Ziel zur Lösung der Probleme verfolgt wird. Getroffene Vereinbarungen⁸⁷ sollen am Ende des Gesprächs schriftlich festgehalten und zur Verstärkung des verbindlichen Charakters unterzeichnet werden. Wichtig ist auch festzulegen, wann eine Überprüfung der Vereinbarungen stattfindet und wer für diese Aufgabe verantwortlich ist.

Vereinbarungen, die zum Schutz des jungen Menschen getroffen werden, können bei Eltern/PSB auf erheblichen Widerstand stoßen, wenn sie den Zweck der Vereinbarung und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung nicht nachvollziehen können. Insofern ist es relevant und wichtig, die **Hintergründe, Ziele und möglichen Konsequenzen klar zu kommunizieren**.

⁸⁷ Siehe Anhang A.2.6

Mehrere Studien konnten aufzeigen, welche Faktoren gelingende »Einschätzbeziehungen« begünstigen. Hierzu zählen beispielsweise das Betonen der Fach- und Lehrkraft, dass der Prozess der Einschätzung **ergebnisoffen und die Sichtweise der Eltern/PSB** wichtig und relevant ist. Zudem empfiehlt es sich, den Fokus auf den jungen Menschen in seiner individuellen Situation und seinen individuellen Bedürfnissen zu legen und gleichzeitig Raum für Erfahrungen, Stärken und Nöte der Eltern/PSB zu geben. Wenn es der Fach- bzw. Lehrkraft im Gespräch mit den Eltern/PSB außerdem gelingt, glaubhaft darzulegen, dass eine Veränderung durchaus möglich ist, trägt dies mit dazu bei, ein positives Arbeitsbündnis mit den Eltern/PSB herzustellen.⁸⁸

Gelingende Gespräche zum Thema Kinderschutz sind immer auch eine Haltungsfrage. **Empathie und eine kooperative Grundhaltung** sind während des Gesprächs **essenziell** und für den weiteren Verlauf sehr bedeutsam.

Wird der wirksame Schutz des jungen Menschen durch den Einbezug der Eltern/PSB in Frage gestellt, kann dem gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz der Beteiligung nicht nachgekommen werden. Als Beispiel kann hier der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, entweder durch die Eltern/PSB selbst oder durch eine Person, die den Eltern/PSB sehr nahesteht, genannt werden. Vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es daher wichtig, **gut abzuwägen und zu prüfen, ob, wann und in welcher Form die Eltern/PSB miteinbezogen werden**. Es empfiehlt sich, dies mit der zuständigen **ieF** und **gegebenenfalls mit einer externen Fachstelle** zu erörtern.⁸⁹

4.5 Beteiligung des jungen Menschen

In der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind Fach- und Lehrkräfte angehalten, neben der Beteiligung der Eltern/PSB auch den jungen Menschen **entsprechend seines Entwicklungsstandes miteinzubeziehen**. Es geht dabei um »das Recht und die Chance des Kindes, informiert zu werden sowie seine eigenen Beobachtungen, Anliegen und Ideen zu äußern.«⁹⁰

»Die Frage ist nicht, ob Kinder eine Meinung haben oder über Informationen verfügen, sondern wie wir mit Kindern kommunizieren können, um diese Meinung zu erfahren oder die Information zu erhalten.«⁹¹

Die Fähigkeit junger Menschen, auch über problematische und schwierige Themen zu sprechen, wird immer wieder unterschätzt. Junge Menschen sind im Vergleich zu Erwachsenen oft unbefangen und bereit, über emotionale Thematiken zu sprechen, vorausgesetzt sie merken, dass die erwachsene Bezugsperson dem offen gegenübersteht. Aus der Entwicklungspsychologie ist bekannt, dass junge Menschen ab dem sechsten Lebensjahr bedeutsame Situationen und Ereignisse in das Langzeitgedächtnis überführen und somit langfristig abrufbar sind.

⁸⁸ Vgl. Gerber, Kindler 2020, S. 24

⁸⁹ Vgl. Gerber, Kindler 2020, S. 21 ff.

⁹⁰ Brunner, Simoni 2011, S. 355

⁹¹ Delfos 2013, S. 10 ff.

Ungefähr mit dem **zehnten Lebensjahr** können **zeitliche Abfolgen chronologisch eingeordnet** werden.⁹² Für die Praxis ist es daher relevant, auch jüngere Kinder bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen und alters- sowie entwicklungsentsprechend einzubeziehen.⁹³

4.6 Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, erfolgt eine Mitteilung an den ASD. Hierbei dürfen und müssen die Personalien des jungen Menschen und der Eltern/PSB weitergegeben werden. Die Eltern/PSB und der junge Mensch werden hierüber in Kenntnis gesetzt, sofern dadurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

Der ASD des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist Teil des Jugendamtes und arbeitet nach einer regionalen Zuständigkeit. Innerhalb mehrerer Regionalteams bestehen konkrete, an den Wohnort der Familie gebundene Zuständigkeiten.

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann sowohl **schriftlich als auch telefonisch** getätigt werden. Empfehlenswert ist hierbei der Bogen »Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung«⁹⁴. Die Informationen, die der ASD dadurch erhält, sind im Hinblick auf die eigene Verpflichtung zur Risikoeinschätzung relevant und wichtig.

Die Kontaktaufnahme zum ASD kann von Eltern/PSB und dem jungen Menschen als Misstrauen oder auch als Kontrolle erlebt werden. Die Herausforderung für Fach- und Lehrkräfte besteht in diesem Fall darin, den Kontakt und die Beziehung zu dem jungen Menschen so zu gestalten, dass notwendige Hilfs- und Unterstützungsangebote angenommen werden und hierzu eine Brücke zum ASD geschlagen wird. Im Idealfall erfolgt die Mitteilung an den ASD gemeinsam mit den Eltern/PSB und dem jungen Menschen.

Nach der Mitteilung an den ASD erfolgt dort die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII. Innerhalb einer Dringlichkeitseinschätzung wird geklärt, wie akut und schwerwiegend die Gefahr für den jungen Menschen beurteilt wird und ob beispielsweise noch am selben Tag gehandelt werden muss. Ein wichtiges Handlungsprinzip des ASD ist es dabei, jeden Einzelfall im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte zu beraten und einzuschätzen. Nur so kann es gelingen, mehrere Perspektiven und ein breit aufgestelltes Fachwissen einzubeziehen und somit den bestmöglichen Lösungsweg für den betroffenen jungen Menschen und die Familie zu finden.

Strukturierte Verfahrensweisen regeln, wie mit eingehenden Mitteilungen umgegangen wird. Dazu gehört beispielsweise:

- Jede Mitteilung wird aufgenommen, überprüft und bearbeitet

⁹² Vgl. Rassenhofer, Fegert 2021 S. 43 ff.

⁹³ Siehe Anhang A.2.4

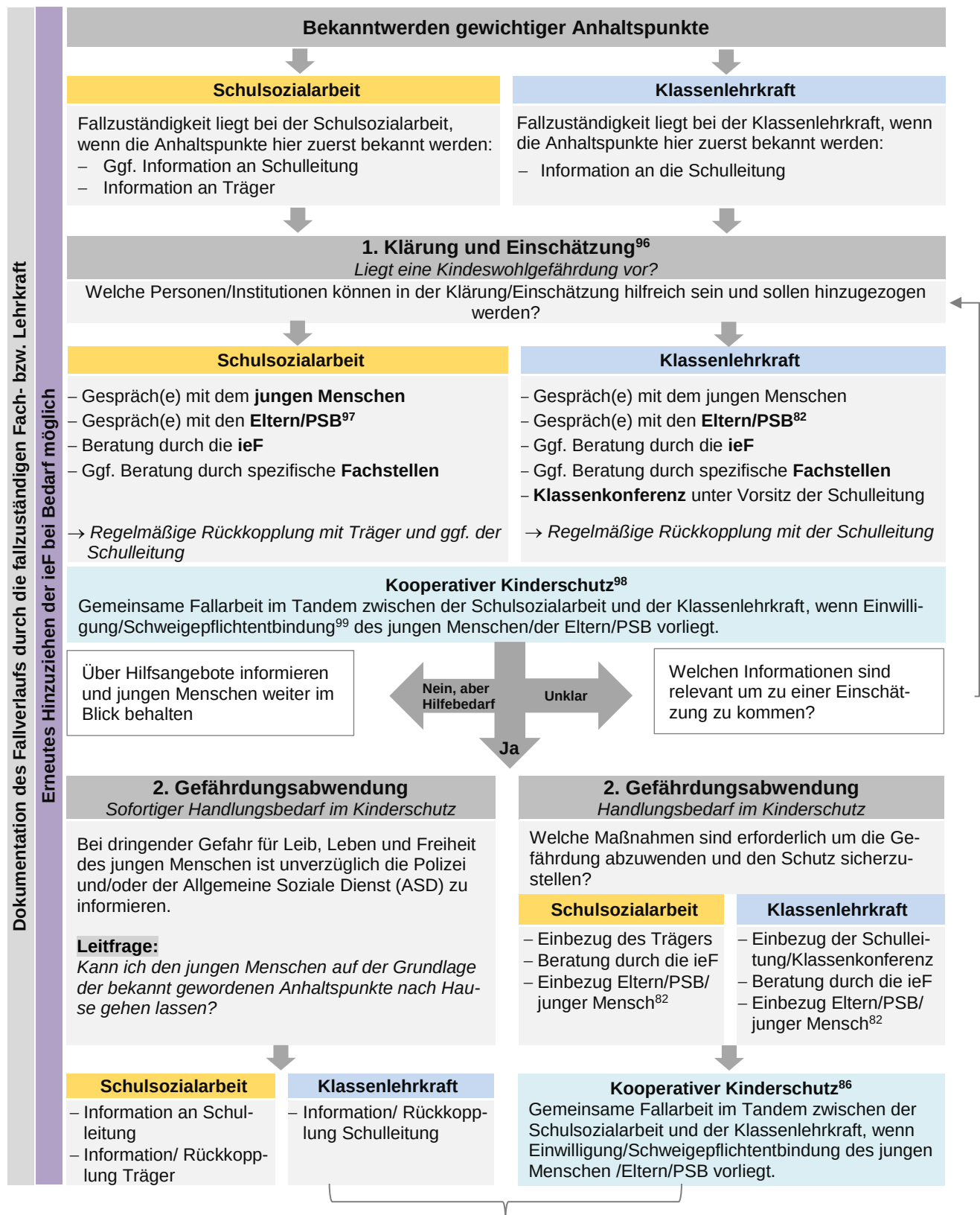
⁹⁴ Siehe Anhang A.2.7

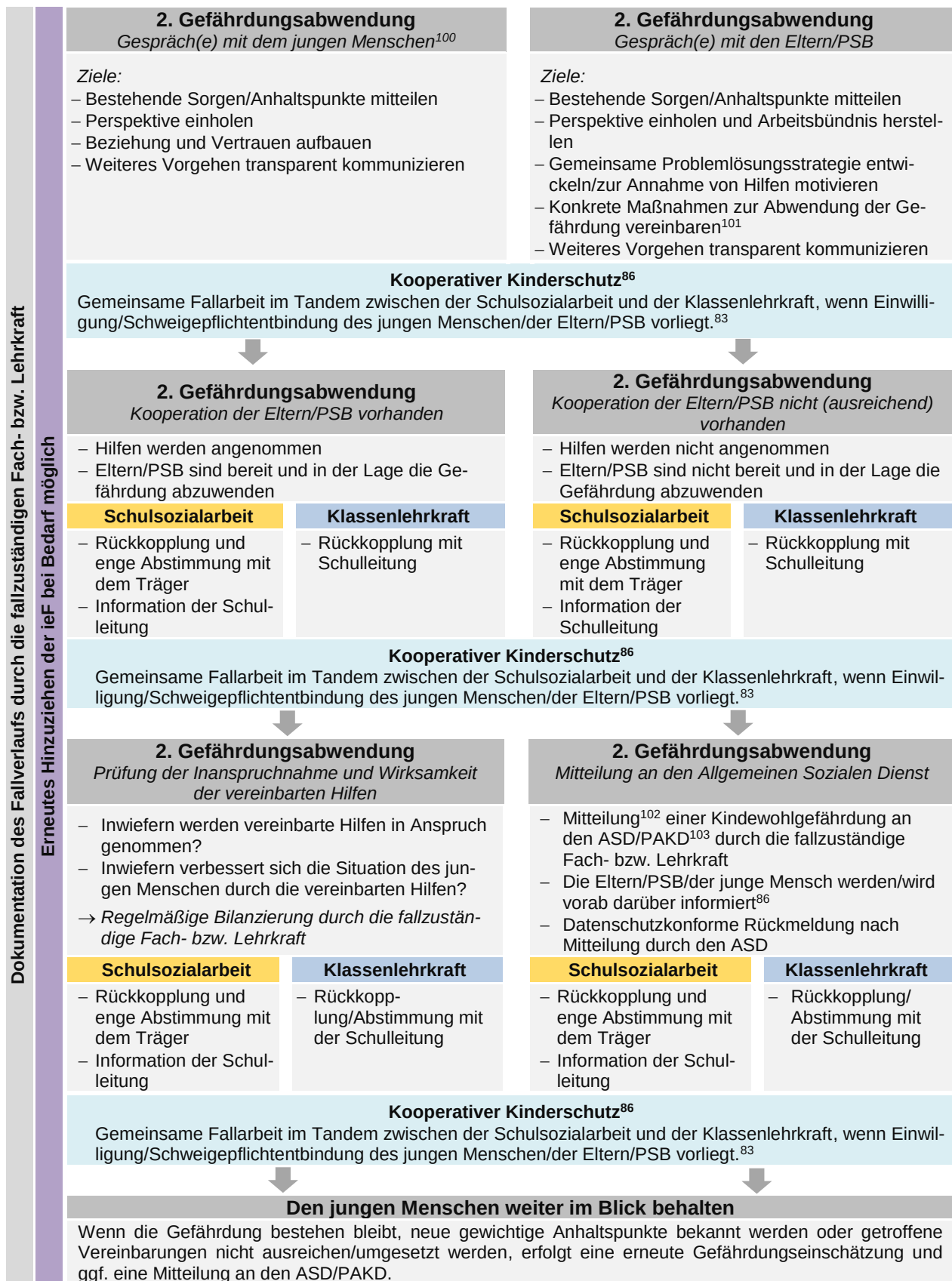
- Fachkräfte verschaffen sich in der Regel einen persönlichen Eindruck davon, wie es dem jungen Menschen geht
- In der Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden fundierte Einschätzungsinstrumente und Leitfragen genutzt
- Mehrere Fachkräfte schätzen gemeinsam die Gefährdung ein und beraten Lösungswege
- Nach einer Mitteilung erhält die Fach- bzw. Lehrkraft eine Eingangsbestätigung. Gehört die mitteilende Person zu den Berufsgeheimnisträgern/Berufsgeheimnisträgerinnen, so erfolgt zudem eine Rückmeldung darüber, ob der ASD die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob er zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Nach einer Mitteilung an den ASD bleibt die **Mitverantwortung der fallzuständigen Fach- bzw. Lehrkraft bestehen**, wenn der junge Mensch weiterhin die Schule besucht. Dies bedeutet, dass der ASD auch nach einer Mitteilung über weitere wichtige Hinweise informiert werden muss. So kann verhindert werden, dass es zu einer sogenannten »**Schutzillusion**« kommt, in welcher der ASD davon ausgeht, dass sich die Fach- bzw. Lehrkraft meldet, wenn sich (weitere) Gefährdungshinweise zeigen und die Fach- bzw. Lehrkraft wiederum durch die Mitteilung an den ASD davon ausgeht, dass der Schutz des jungen Menschen sichergestellt wird.⁹⁵

⁹⁵ Vgl. Gerber, Lillig 2018, 74 ff.

4.7 Ablaufschema

⁹⁶ Siehe Anhang A.2.3⁹⁷ Sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (kann mit der ieF im Einzelfall beraten werden)⁹⁸ Liegt keine Schweigepflichtentbindung vor, setzen Lehrkraft und Schulsozialarbeit ggf. unabhängig voneinander den Schutzauftrag um (Lehrkraft nach § 4 KKG und § 85 SchG; Schulsozialarbeit nach § 8a Abs. 4 SGB VIII).⁹⁹ Siehe Anhang A.2.1


¹⁰⁰ Siehe Anhang A.2.5

¹⁰¹ Siehe Anhang A.2.6

¹⁰² Siehe Anhang A.2.7

¹⁰³ Der Pflege- und Adoptivkinderdienst ist dann zuständig, wenn der junge Mensch in einer Pflegefamilie lebt.

4.8 Besonderheiten im Vorgehen

Im Folgenden werden einige Besonderheiten bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages beschrieben. Zum einen wird hierbei das Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Kap. 4.8.1) thematisiert und zum anderen das Vorgehen, wenn die Eltern/PSB nicht im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald leben (Kap. 4.8.2).

4.8.1 Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Situationen, die den Verdacht aufkommen lassen, dass ein junger Mensch sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist, können sehr unterschiedlich sein. Ein junger Mensch kann sich im Gespräch anvertrauen oder macht Andeutungen, die sich dem Bereich des sexuellen Missbrauchs zuordnen lassen. Insgesamt stellt der Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch eine große Herausforderung dar. Zum einen geht es darum, überlegt und behutsam zu handeln und zum anderen den Schutz des jungen Menschen konsequent sicherzustellen. Wie bei anderen Missbrauchsformen auch, ist jede Situation und jeder Fallverlauf unterschiedlich und bedarf deshalb einer individuellen Betrachtung und Bewertung.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es besonders bedeutsam, dass die **Aussagen und Andeutungen des jungen Menschen ernst genommen werden** und dem **jungen Menschen geglaubt wird**. Betroffene brauchen eine verlässliche Ansprechperson, die eine vertraute Umgebung schafft, in welcher sie sich gesehen, gehört und ernst genommen fühlen.

Folgende Handlungsleitlinien sollen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Orientierung geben:

- **Glauben schenken und ernst nehmen**

Dem betroffenen jungen Menschen zu **glauben**, entscheidet maßgeblich über die weitere Situation des jungen Menschen.

- **Ruhe bewahren, um besonnen und überlegt reagieren zu können**

Vorschnelle und unüberlegte Handlungen sind möglichst zu vermeiden. Der betroffene junge Mensch befindet sich in der Regel nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation. Meist entwickeln junge Menschen Bewältigungsstrategien, die ihnen helfen, mit dieser Situation umzugehen. Nichts desto trotz braucht es Erwachsene, die **überlegt, behutsam und konsequent den Schutz des jungen Menschen sicherstellen** und hierfür die nächsten Schritte einleiten.

- **Zeit nehmen und zuhören**

Betroffene junge Menschen stehen oftmals unter einem hohen Druck der Geheimhaltung, welcher ihnen vom Täter bzw. der Täterin auferlegt wird. Auch deshalb kostet es sehr viel Mut, sich anderen mitzuteilen. Dem jungen Menschen muss Zeit gegeben werden, um von dem zu berichten, was er erlebt hat. Dafür braucht es **Ruhe und eine verlässliche, vertrauensvolle Ansprechperson**. Dem jungen Menschen soll im Gespräch die Möglichkeit gegeben werden, frei zu berichten. **Ein Ausfragen soll unbedingt vermieden werden**.

- **Wertschätzende Begegnungen**

Dem jungen Menschen soll mit **Wertschätzung begegnet** werden. Zudem soll der Mut, sich mitzuteilen, hervorgehoben werden.

- **Keine (Mit-)Schuld**

Viele betroffene junge Menschen empfinden starke Schuldgefühle. Auch diese Gefühle müssen ernst genommen werden, jedoch ist klar deutlich zu machen, dass **keine (Mit-)Schuld am sexuellen Missbrauch** besteht und die **Verantwortung alleine beim Täter bzw. bei der Täterin liegt**.

- **Sachlichkeit, um handlungsfähig zu sein**

Eine zu große emotionale Betroffenheit der Fach- bzw. Lehrkraft kann dazu führen, dass ein professionelles Handeln im Sinne des Kinderschutzes nicht mehr möglich ist und sich der junge Mensch aus Rücksicht verschließt.

- **Externe Beratung**

Sich fachliche Unterstützung von außen zu holen, ist der erste Schritt einer professionellen Hilfe für betroffene junge Menschen. Zur Bewertung und zum weiteren Vorgehen soll eine externe Fachstelle sowie die Beratung durch die ieF genutzt werden.

Wenn vermutet wird, dass die Eltern/PSB selbst den sexuellen Missbrauch begehen, werden sie nicht an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und somit auch nicht über die Verdachtsmomente informiert. Es muss befürchtet werden, dass Beweismittel vernichtet und auf den betroffenen jungen Menschen Druck ausgeübt werden könnte.

Gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass die Eltern/PSB den Missbrauch decken oder gar fördern, ist es wichtig und notwendig, diese miteinzubeziehen. Ihre Mitwirkung ist entscheidend beim Prozess den Schutz des jungen Menschen herzustellen. Ob, wann und in welcher Form die Eltern/PSB einbezogen werden, soll vorab mit der ieF und ggf. mit einer spezialisierten Fachstelle besprochen werden.

4.8.2 Eltern/PSB wohnen nicht im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Eine Besonderheit im Ablauf zur Einschätzung und dem Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn die Eltern/PSB nicht im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald leben. Hier gibt es je nach Situation verschiedene Vorgehensweisen:

- **Sofortiges Handeln erforderlich**

Wird die Gefährdungslage so eingeschätzt, dass zum Schutz des jungen Menschen ein sofortiges Handeln erforderlich ist, dann ist das Jugendamt und/oder die Polizei unverzüglich einzuschalten. In diesem Fall ist es (zunächst) unerheblich, wo die Eltern/PSB/ ihren Wohnsitz haben. Sofortige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) werden von dem Jugendamt übernommen, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der junge Mensch tatsächlich befindet.

- **Familie lebt in einem Nachbarlandkreis**

Lebt die Familie in einem Nachbarlandkreis zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (z.B. Stadt Freiburg, Landkreis Emmendingen) und liegen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor, sollen zunächst, wie im Ablauf beschrieben, die Eltern/PSB zu einem Gespräch eingeladen werden. Wenn es im weiteren Fallverlauf zu der Entscheidung kommt, das Jugendamt zu informieren und/oder einzubeziehen, ist es wichtig, möglichst zeitnah das für die Familie zuständige Jugendamt einzubinden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Wohnort der Eltern/PSB.

Wohnen diese also beispielsweise in der Stadt Freiburg, ist das Jugendamt (KSD) der Stadt Freiburg zuständig und einzubeziehen.

- **Familie lebt in Frankreich**

Lebt die Familie in Frankreich, ist so vorzugehen wie vorherig beschrieben, jedoch sind entsprechend die französischen Behörden (»aide sociale à l'enfance«¹⁰⁴ oder »juge des enfants«¹⁰⁵) zuständig. Gegebenenfalls kann das deutsche Jugendamt um Unterstützung gebeten werden. Dies ist von Fall zu Fall abzuwägen und mit dem entsprechenden Jugendamt zu klären.

¹⁰⁴ Aide sociale à l'enfance (ASE)- Kinder- und Jugendhilfe

¹⁰⁵ Juge des enfants- Kinderrichter: Dieser Richter ist für den Kinderschutz zuständig

Literaturverzeichnis

- American Professional Society on abuse children (AOSAC) (1995): *Guidelines for the Psycho-social Evaluation of Suspected Psychological Maltreatment in Children and Adolescents*. Chicago: APSAC.
- Bathke, S., Reichel, N. (2007): *Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule*. Der GanzTag NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. H. 5/2007.
- Biesel, K., Fellmann, L., Müller, B., Schär, C., Schnurr, S. (2017): *Prozessmanual. Dialogische-systemische Kindeswohlklärung*. Bern: Haupt Verlag.
- Brunner, S., Simoni, H. (2011): *Alltags- und Beziehungsgestaltung mit getrennten Eltern – Mitbestimmen und Mitwirken von Kindern aus psychologischer Sicht*. In: FamPra.ch 2/2011. Bern: Stämpfli Verlag.
- Bundeskanzleramt-Sektion Familie und Jugend (2020): *(k)ein sicherer Ort. Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen*. Leitfaden. Verfügbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf> [Zugegriffen am: 9.12.22].
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (BKE) (2012): *Dokumentation von Beratungsprozessen*. Verfügbar unter: https://www.bke.de/content/application/mod.content/1581411619_Info%201-18%20dokumentation.pdf [Zugegriffen am: 18.03.2020].
- Crittenden, P., Claussen, A. (1991): *Physical and psychological maltreatment. Relations between types of maltreatment*. In: Child abuse and neglect, 1991, S.5-18.
- Delfos, M. (2013): »Sag mir mal ...« *Gesprächsführung mit Kindern (4-12 Jahre)*. Weinheim/ Basel: Beltz.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2006): *Empfehlungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII*. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 450 – 459.
- Enders, U. (2014): *Umgang mit Vermutungen und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch*. In: Fegert, M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H.(Hg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Heidelberg: Springer Verlag.
- ESTES (2017): *Vademecum für einen grenzüberschreitenden Kinderschutz. Kinderschutz – (k)ein Thema für die deutsch-französische Zusammenarbeit!?* Verfügbar unter: www.euroinstitut.org/fileadmin/user_upload/07_Dokumentation/Publikationen/Download/Vademecum.pdf [Zugegriffen am: 18.03.2020].
- Gerber, C., Lillig, S. (2018): *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen*. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Gerber, C; Kindler, H. (2020): *Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D., Rosch, D. (2016): Anhang I: *Das Berner und Luzerne Abklärungsinstrument zum Kinderschutz*. In: Rosch, D., Fountoulakis, C., Heck, C. (Hg.): *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*. Bern. S. 590-627.
- Hundt, M. (2021): *Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz*. Regensburg: Walhalla.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009): *Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. Auflage*. Berlin: Fuldaer Verlagsanstalt.
- Kindler, H, Lillig, S. (2011): *Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres*. In: Deutsches Jugendinstitut e.V.: *Gefährdungen im Jugendalter*. 2011- Heft 1.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Verlag DJI.
- Koppenfels-Spies, K. (2018): *Sozialrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Korritko, A. (2016): *Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln*. Heidelberg: Carl-Auer.
- Lillig, S. (2012): *Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. Eine Arbeitshilfe des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Lehmann, M., Radewagen, C., Stücker, U. (2019): *Alles was Recht ist-Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit. Eine Orientierung für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Schulen im Land Brandenburg*. Verfügbar unter: https://www.kobranet.de/wp-content/uploads/Broschuere_Datenschutz_Web-Datei.pdf [Zugegriffen am 25.03.2024].
- Leuschner, V., Scheithauer, H. (2011): *Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsherausforderungen im Jugendalter*. In IzKK-Nachrichten, Heft 1: *Gefährdungen im Jugendalter*, S. 5-9.
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (2015): *Jugendliche schützen. Junge Erwachsene unterstützen! Das Frankfurter Modell in Beruflichen Schulen*. Frankfurt am Main: h. reuffurth gmbh.
- Mason, J., Michaux, A. (2005): *The Starting Out with Scarba project: Facilitating children's participation in the child protection process*. Paddington: The Benevolent Society.
- Maywald, J. (2021): *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis*. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Maywald, J. (2021): *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis*. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Patjens, R., Meinunger, L., Heft, A., Friedland, C. (2017): *Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit*. Sachsen-Anhalt 2017: DKJS.
- Poustka, F., Lehmkuhl, U. (1993). *Gefährdung der kindlichen Entwicklung*. München: Quintessenz.
- Rassenhofer, M.; Fegert, M. (2021): *Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen*. Modul: Basismodul; Lerneinheit: 1. Kindesentwicklung und Kindesmisshandlung.

- Schmid, H., Meysen, T. (2006): *Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?* In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugend-institut (DJI).
- Seckinger, M. (2008): *Vom Mythos zur Realität – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen optimieren!* In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Hrsg.): *„In Beziehung kommen...“ – Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit*. Köln.
- Stössel, S., Gerber, R. (2012): *Partizipation des Kindes als Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. Das Beispiel der Familien- und Heimplatzierung*. FamPra, S. 335-352. Verfügbar unter: https://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2018_2_DP.pdf [Zugegriffen am: 12.07.2021].
- Unabhängiger Beauftragter zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2016): *Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ – Informationen für Eltern und Fachkräfte*. Verfügbar unter: <https://www.bsb-freiburg.de/fileadmin/www.bsj-freiburg.de/Dokumente/Kinderschutz/Downloads/Was-ist-sexueller-Missbrauch3.pdf> [Zugegriffen am: 06. März 2020].
- Wendepunkt e.V.: *Definition Missbrauch*. Verfügbar unter: <https://www.wendepunkt-freiburg.de/content/top/ueber-uns/definition-missbrauch/> [Zugegriffen am: 13.07.2021].
- Wolff, R., Flick, U., Ackermann, T., Biesel, K., Brandhorst, F., Heinitz, S., Patschke, M., Pierrine, R. (2014): *Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz*. Verfügbar unter: www.researchgate.net [Zugegriffen am: 26.03.22].

Anhangverzeichnis

A.1 Fallbeispiele aus der Praxis	51
A.2 Arbeitshilfen.....	57
A.2.1 Einwilligungserklärung und Schweigepflichtentbindung.....	58
A.2.2 Dokumentationsbogen	60
A.2.3 Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung	64
A.2.4 Methode »Drei Spalten«.....	65
A.2.4.1 Hinweise zur Nutzung der Methode »Drei Spalten«	66
A.2.5 Gesprächsführung im Kinderschutz.....	67
A.2.6 Vereinbarungen	70
A.2.7 Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung.....	73
A.3 Hilfreiche Anlaufstellen für Fach- und Lehrkräfte, junge Menschen und Familien	82
A.4 Gesetzestexte.....	96

A.1 Fallbeispiele aus der Praxis

Die im folgenden dargestellten Fallbeispiele sollen die Umsetzung des Schutzauftrages für Fachkräfte der Schulsozialarbeit sowie Lehrkräfte verdeutlichen und aufzeigen, unter welchen Bedingungen ein kooperativer Kinderschutz von Lehrkraft und Schulsozialarbeit möglich ist. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die hier dargestellten Fallverläufe Möglichkeiten des fachlichen Handelns aufzeigen. Die Reihenfolge der einzelnen Handlungsschritte kann dabei variieren. Möglich ist es auch, dass Handlungsschritte parallel erfolgen.

Fallbeispiel 1

Marius, 9 Jahre (Grundschule)

Problemstellung und Sorgen:

Anzeichen körperlicher Vernachlässigung, Fehlzeiten in der Schule

Schulsituation:

Marius besucht die 4. Klasse der Grundschule. In der 3. Klasse hatte er bereits immer wieder Fehlzeiten. Er wirkt in letzter Zeit vermehrt traurig und zurückgezogen. Die Klassenlehrkraft nimmt seit einiger Zeit zudem wahr, dass Marius streng riecht und schmutzige Kleidung trägt. Andere Kinder wollen deshalb nicht mehr neben ihm sitzen.

Fallführung/Fallzuständigkeit:

Fallführung/Fallzuständigkeit liegt bei der Klassenlehrkraft da hier die gewichtigen Anhaltspunkte zuerst bekannt wurden. Die Schulsozialarbeit ist im folgenden Beispiel primär in beratender Funktion involviert.

1.

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden der Klassenlehrkraft bekannt. **Die Fallzuständigkeit/Fallführung liegt damit bei der Schule/bei der Lehrkraft.** Die Lehrkraft ist im eigenen Schutzauftrag nach § 4 KKG und § 85 SchG aktiviert und initiiert alle hierfür erforderlichen Handlungsschritte.

2.

Es erfolgt eine **Rücksprache und Kontaktaufnahme mit Lehrkräften**, die Marius ebenfalls unterrichten, um mehrere Perspektiven einzuholen und Informationen zu sammeln. Andere Lehrkräfte äußern auf Nachfrage ähnliche Beobachtungen. Die Klassenlehrkraft dokumentiert¹⁰⁶ bisherige Beobachtungen und Handlungsschritte.

3.

Rücksprache mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit an der Schule über die **bisherigen Beobachtungen (Einwilligungserklärung liegt vor)**. Diese hat bislang noch keine besorgniserregenden Beobachtungen gemacht. Die Schulsozialarbeit empfiehlt der Klassenlehrkraft, mit Marius ins Gespräch zu gehen und eigene Sorgen mitzuteilen. Gleichzeitig wird vereinbart, dass auch die Schulsozialarbeit auf Marius zugeht und versucht, in Kontakt zu kommen. Die Schulsozialarbeit ist in beratender Funktion tätig. Die Klassenlehrkraft ist fallzuständig/fallführend und initiiert nächste erforderliche Handlungsschritte.

¹⁰⁶ Siehe Anhang A.2.2

4.

Marius zeigt sich **verschlossen**. Er weicht sowohl den Kontaktversuchen der Klassenlehrkraft als auch der Schulsozialarbeit aus und ist nicht zugänglich. Im Unterricht wird Marius als stark verschüchtert und ängstlich erlebt.

5.

Das **Erscheinungsbild von Marius ändert sich auch nach mehreren Wochen nicht**. Er bleibt verschlossen und öffnet sich weder in Kontaktversuchen der Klassenlehrkraft noch der Schulsozialarbeit.

Im gemeinsamen Gespräch wird Marius darüber informiert, dass Kontakt mit seinen Eltern/PSB aufgenommen werden muss, um die Situation besser zu verstehen und um gemeinsam zu überlegen, wie sich die Situation für Marius verbessern kann. Marius teilt der Klassenlehrkraft mit, dass er dies auf keinen Fall wolle. Ihm gehe es doch gut und es gebe keinen Anlass, um mit seinen Eltern/PSB zu sprechen. Die Klassenlehrkraft teilt erneut seine Sorgen mit, verbunden mit dem eigenen Auftrag, sich um das Wohlergehen der Schüler und Schülerinnen zu kümmern. Die Klassenlehrkraft verspricht jedoch, alle folgenden **Handlungsschritte zuvor mit Marius zu besprechen (Transparenzgebot)**.

6.

Die Klassenlehrkraft **informiert die Schulleitung** über die Situation von Marius und ggf. über bisherige Handlungsschritte und Bemühungen.

7.

Im Rahmen der **Gefährdungseinschätzung und Strukturierung vorhandener Informationen** nutzt die Klassenlehrkraft das »Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung« sowie die »KiWo-Skala Schulkind«. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit bietet hierbei Unterstützung an.

8.

Anläufe der Klassenlehrkraft, mit den Eltern/PSB von Marius in Kontakt zu kommen, bleiben ohne Erfolg. Im Rahmen einer einberufenen **Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung** wird die Situation dargestellt und vereinbart, die **Eltern/PSB erneut schriftlich zum Gespräch einzuladen** und dabei auf den dringenden Aussprachebedarf hinzuweisen. Die Klassenlehrkraft versucht erneut, mit Marius darüber ins Gespräch zu kommen und gibt ihm einen Brief für die Eltern/PSB mit (Gesprächseinladung). Am nächsten Tag erscheint Marius nicht in der Schule.

9.

Die Klassenlehrkraft kontaktiert die **insoweit erfahrene Fachkraft** (ieF) und bittet die Fachkraft der Schulsozialarbeit, an der Beratung teilzunehmen.¹⁰⁷ In einem ersten Telefonat werden bisherige Beobachtungen/Handlungsschritte anonymisiert mitgeteilt. Als Grundlage hierfür dient die zuvor angefertigte Verlaufsdocumentation/die »Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung«/die »KiWo-Skala Schulkind«. Die ieF berät über weitere mögliche Handlungsschritte, um mit den Eltern/PSB in Kontakt zu kommen (z.B. erneute Kontaktaufnahme zu den Eltern/PSB durch die Schulsozialarbeit).

¹⁰⁷ Da es bislang nicht um anvertraute, sondern lediglich um beobachtete Hinweise der Lehrkraft geht ist eine gemeinsame Beratung mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit datenschutzrechtlich möglich. Eine Einwilligungserklärung liegt vor.

Da die Eltern/PSB nicht mitwirken und deren Perspektive dadurch nicht einbezogen werden kann und gleichzeitig Marius verschlossen bleibt, liegen zu wenige Informationen vor, um ein umfassendes Bild der Situation zu erhalten. Die ieF empfiehlt erneut zu versuchen, mit den Eltern/PSB Kontakt aufzunehmen und diese darüber zu informieren, dass der ASD informiert werden muss, wenn die Eltern/PSB der Einladung nicht folgen.

10.

Die Klassenlehrkraft **dokumentiert**, dass die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft stattgefunden hat und hält die wesentlichen Ergebnisse sowie die weiteren geplanten Handlungsschritte im Dokumentationsbogen fest.¹⁰⁸

Da die Eltern/PSB telefonisch nicht erreichbar sind, fertigt die Klassenlehrkraft erneut ein **Schreiben an die Eltern/PSB an**. Hierin teilt diese die Sorgen um Marius mit und motiviert die Eltern/PSB, Kontakt aufzunehmen, um über die Situation, Hilfsmöglichkeiten und die Möglichkeit der freiwilligen Kontaktaufnahme mit dem ASD zu sprechen. Gleichzeitig informiert die Klassenlehrkraft über den eigenen Schutzauftrag und seine Verpflichtung, den ASD zu informieren, wenn die Sorgen um Marius weiter andauern und keine Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB besteht.

11.

Da die Eltern/PSB auch darauf nicht reagieren, erfolgt erneut eine **kurze Rücksprache mit der ieF**, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

12.

Da mehrmalige Kontaktversuche sowohl von Seiten der Klassenlehrkraft als auch von Seiten der Schulsozialarbeit erfolglos blieben und sich parallel hierzu die Situation von Marius nicht verbessert hat, erfolgt die **Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung durch die Lehrkraft an den ASD des Jugendamtes**.

Die Klassenlehrkraft **nutzt hierfür den Mitteilungsbogen**¹⁰⁹ des ASD Breisgau-Hochschwarzwald und übermittelt diesen verschlüsselt per Mail¹¹⁰, per Fax oder postalisch an den Allgemeinen Sozialen Dienst. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit unterstützt ggf./bei Bedarf die Klassenlehrkraft hierbei.

13.

Marius wird im **gemeinsamen Gespräch über die Mitteilung an den ASD informiert**. Gleichzeitig signalisiert die Klassenlehrkraft ein offenes Ohr und Gesprächsbereitschaft. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit versucht auch nach der Mitteilung Kontakt zu Marius herzustellen und eine Beziehung aufzubauen.

14.

Sowohl die Klassenlehrkraft als auch die Fachkraft der Schulsozialarbeit haben Marius nach der Mitteilung an den ASD gut im Blick. Bei weiteren gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung wird der ASD hierüber informiert.

¹⁰⁸ Siehe Anhang A.2.2

¹⁰⁹ Siehe Anhang A.2.7

¹¹⁰ Auf der **Internetseite des Landratsamts** wird unter „[Kontakt](#)“ das **Cryptshare-Verfahren** angeboten. Mit Hilfe von Cryptshare können vertrauliche Nachrichten und Dateien direkt an Ansprechpersonen/Mitarbeitende im Landratsamt verschlüsselt übermittelt werden.

Fallbeispiel 2

Laura, 14 Jahre (Weiterführende Schule)

Problemstellung und Sorgen:

Narben/Offene Wunden an beiden Unterarmen; Hinweise auf selbstverletzendes Verhalten

Schulsituation:

Laura besucht die 8. Klasse eines Gymnasiums. Der Fachkraft der Schulsozialarbeit fällt auf, dass Laura massive Vernarbungen und zum Teil auch offene Wunden an den Unterarmen aufweist.

Fallführung/Fallzuständigkeit:

Die Fallführung/Fallzuständigkeit liegt bei der Fachkraft der Schulsozialarbeit. Im weiteren Fallverlauf arbeiten die Fachkraft der Schulsozialarbeit und Klassenlehrkraft im Sinne eines kooperativen Kinderschutzes zusammen.

1.

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden durch die Fachkraft der Schulsozialarbeit bekannt. **Die Fallzuständigkeit liegt damit zunächst bei der Schulsozialarbeit.** Die Schulsozialarbeit ist im »eigenen« Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG aktiviert und initiiert alle hierfür erforderlichen Handlungsschritte.

.....

2.

Die **Fachkraft der Schulsozialarbeit spricht Laura im vertraulichen Gespräch auf die Verletzungen an.** Laura bricht daraufhin in Tränen aus und berichtet, dass sie sich seit mehreren Wochen selbst verletze. Als Grund nennt sie häufige und massive familiäre Auseinandersetzungen. Es gäbe sehr laute Konflikte mit der Mutter. Dabei sei die Mutter stark abwertend und drohend. Nachdem die Fachkraft der Schulsozialarbeit nach konkreten Äußerungen fragt, nennt Laura weinend einige Beispiele:

»Du ruinierst mein ganzes Leben! Ich wünschte, ich hätte Dich gar nicht bekommen.«

»Mir reicht es hier mit Dir! Ich gehe und werfe mich von einer Brücke. Dann kannst Du sehen, wie Du hier ohne mich klar kommst.«

Laura berichtet auf Nachfrage, dass ihr Vater abends nach der Arbeit seine Ruhe wolle. Die Mutter beschwere sich dann oft bei ihm über sie. In solchen Situationen sei es mehrmals bereits zu körperlichen Übergriffen auf sie gekommen. Laura berichtet hierbei von festem Anpacken und Ohrfeigen mit der Hand. Laura fühle sich nutzlos und belastet durch die beinahe täglichen Auseinandersetzungen zu Hause. Sie wolle aber auf keinen Fall, dass die Eltern/PSB davon etwas erfahren. Sie hat große Angst davor, noch mehr Stress zu Hause zu bekommen.

.....

3.

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit teilt Laura mit, dass sie nicht versprechen könne, die Informationen für sich zu behalten. Sie macht aber deutlich, dass **alle Schritte vorab transparent mit ihr besprochen werden.**

.....

.....

In diesem Zusammenhang teilt die Fachkraft der Schulsozialarbeit Laura mit, dass sie sich selbst hierzu mit Kollegen und Kolleginnen besprechen muss und bittet um **eine schriftliche Einwilligung/Schweigepflichtentbindung, um mit der Klassenlehrkraft darüber sprechen zu können**.¹¹¹ Laura willigt ein.¹¹²

.....

4.

Die **Schulsozialarbeit informiert die Klassenlehrkraft über die Situation von Laura**. Da Laura eingewilligt hat, kann der Fall nun im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft kooperativ gestaltet werden. Über anvertraute Informationen darf gesprochen werden. Zudem informiert die Schulsozialarbeit die Schulleitung und den eigenen Träger.

.....

5.

Die Schulsozialarbeit und die Klassenlehrkraft sammeln vorliegende Informationen und **stimmen das gemeinsame weitere Vorgehen ab**. Im Rahmen der **Gefährdungseinschätzung** werden die »Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung« genutzt. Somit werden alle vorhandenen Informationen strukturiert dargestellt. Zudem werden die Schulleitung sowie der Träger der Schulsozialarbeit darüber informiert.

.....

6.

Im Rahmen einer **Klassenkonferenz** stellt die Schulsozialarbeit gemeinsam mit der Klassenlehrkraft den Fall und die eigene Einschätzung vor. Weitere Perspektiven und Informationen werden eingeholt.

.....

7.

Die Schulsozialarbeit und die Klassenlehrkraft kontaktieren **die zuständige ieF zur Gefährdungseinschätzung und zur Klärung der weiteren Handlungsschritte**. Das Ergebnis der Beratung ist unter anderem, dass ein Gespräch mit den Eltern/PSB geführt werden soll, indem je nach Verlauf Vereinbarungen zur Sicherstellung des Wohls von Laura getroffen werden sollen. Das Elterngespräch wird gemeinsam mit der ieF vorbereitet. Bevor die Eltern/PSB eingeladen werden, wird Laura im gemeinsamen Gespräch (Lehrkraft und Schulsozialarbeit) darüber informiert. Laura ist einverstanden, will aber selbst nicht am Gespräch teilnehmen.

.....

8.

Die Schulsozialarbeit und die Klassenlehrkraft laden beide Eltern/PSB zum Gespräch in die Schule ein. Zum Gespräch erscheint lediglich die Mutter. Im Gespräch versuchen die Klassenlehrkraft und Fachkraft der Schulsozialarbeit, die Mutter ins Boot zu holen und zu signalisieren, dass sie sich Sorgen um Laura machen. Die Mutter zeigt sich gesprächsbereit und kooperativ. Sie berichtet, dass es für sie manchmal sehr schwer sei, mit Laura zu Hause und sie kaum Unterstützung von ihrem Mann erfahre. Er habe ein schwieriges Temperament und sei schnell gereizt. Sie wolle aber auch, dass es Laura besser gehe und sei bereit, Kontakt mit der Erziehungsberatungsstelle aufzunehmen und sich um therapeutische Unterstützung für Laura zu bemühen. Auch könne sie sich vorstellen, mit der Schulsozialarbeit im Austausch zu bleiben. Gleichzeitig schlägt die Klassenlehrkraft vor, Laura an die Schulpsychologische Beratungsstelle anzubinden. Die Mutter zeigt sich hierzu offen.

¹¹¹ Siehe hierzu Kap. 2.6 sowie Anhang A.2.1

¹¹² Siehe hierzu Kap. 2.6

Dies soll mit Laura im Nachgang thematisiert werden. Die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten¹¹³ und es wird ein Bilanzierungstermin vereinbart.

9.

Am nächsten Tag wird Laura über die Vereinbarungen, die mit der Mutter getroffen wurden, informiert. Die Schulsozialarbeit und die Klassenlehrkraft bleiben mit Laura im engen Austausch und machen ihr Mut, dass der Weg der Öffnung richtig war. Zudem wird Laura über die Angebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle informiert. In diesem Zusammenhang bietet die Fachkraft der Schulsozialarbeit an, Laura dort hin zu begleiten. Laura zeigt sich hierfür im Gespräch offen.

10.

Die Klassenlehrkraft und die Fachkraft der Schulsozialarbeit bleiben mit der Mutter und Laura im engen Kontakt. Neben regelmäßigen **Bilanzierungsterminen**¹¹⁴ mit der Mutter und Laura bleiben auch die Schulsozialarbeit und Klassenlehrkraft im engen Austausch. **Die Klassenlehrkraft informiert die Schulleitung über den Fallverlauf. Die Schulsozialarbeit ist mit dem eigenen Träger hierzu im engen Austausch.**

¹¹³ Siehe Anhang A.2.6

¹¹⁴ Z.B. zu der Frage inwiefern Vereinbarungen eingehalten wurden und inwiefern sich die Situation durch die getroffenen Vereinbarungen für Laura verbessert hat.

A.2 Arbeitshilfen

Im Folgenden wurden einige Arbeitshilfen und Anlaufstellen für die Arbeit im Kinderschutz zusammengestellt. Diese stehen auch auf der Homepage des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.

www.breisgau-hochschwarzwald.de

A.2.1 Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung

Die nachfolgend aufgeführte Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.¹¹⁵

1. Daten des jungen Menschen

Die vorliegende Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung betrifft:			
Vor- und Zuname			
geboren am			

2. Einwilligungserklärung und Schweigepflichtentbindung

Hiermit willige(n) ich/wir als

- ☐ persönlich betroffener junger Mensch
☐ Personensorgeberechtigte/r

ein, dass die folgende zuständige Fach- bzw. Lehrkraft und/oder deren Vertretung (namentlich nennen):

 (Name der Institution; Name, Vorname)

und

- ☐ Schule

 (Name der Institution; Name, Vorname der Lehrkraft)

- ☐ Schulsozialarbeit

 (Name der Institution; Name, Vorname der Fachkraft)

- ☐ Weitere/andere Personen/Institutionen

 (Name der Institution; Name, Vorname der Person)

 (Name der Institution; Name, Vorname der Person)

¹¹⁵ www.lkbh.de

- ☐ **einander und wechselseitig** die bereits bei mir erhobenen bzw. bei mir noch zu erhebenden Sozialdaten übermitteln dürfen.
- ☐ Zudem entbinde(n) ich/wir hiermit die zuständige Fach- bzw. Lehrkraft, deren Vertretung und/oder die oben genannten Personen untereinander von ihrer Schweigepflicht im Verhältnis zueinander. Diese Entbindung gilt ausschließlich für den in Ziffer 3 niedergeschriebenen Zweck.

3. Zweck der Datenübermittlung/Schweigepflichtentbindung

Diese Datenübermittlung und Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt im Rahmen des Fürsorge- und Schutzauftrags, um mögliche Risiken und Gefährdungen für das Kindeswohl zu erkennen und geeignete Hilfen zum Schutz und zur Unterstützung zu entwickeln. Eine Weitergabe dieser Daten über diesen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen.

4. Freiwilligkeit

Die Einwilligung in die Datenübermittlung und Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt freiwillig

5. Widerrufsbelehrung

Mir/uns ist bekannt, dass diese Einwilligung in die Datenübermittlung und Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder beschränkt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift junger Mensch

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Name in Druckbuchstaben

Von der Fach-bzw. Lehrkraft auszufüllen:

Auf die Einholung der Unterschrift von den Personensorgeberechtigten wird verzichtet, da der junge Mensch aus folgenden Gründen für einwilligungsfähig gehalten wird:

- ☐ Der junge Mensch wurde über die Entbindung und ihre Folgen ausreichend informiert.
- ☐ Der junge Mensch hat die Auswirkungen dieser Entbindung verstanden.
- ☐ Der junge Mensch ist von seiner Reife soweit fortgeschritten, dass er für einwilligungsfähig angesehen wird.

Weitere Begründung:

A.2.2 Dokumentationsbogen

bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgend aufgeführte Dokumentationsbogen steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.¹¹⁶

1. Daten	
Vor- und Zuname des jungen Menschen (In der Beratung mit der ieF bitte anonymisieren)	
Geboren am	
Name der fallzuständigen Fach-bzw. Lehrkraft	
Datum und Uhrzeit/Ort des Kontakts	
Art des Kontakts	☐ Telefonat ☐ Persönliches Gespräch ☐ Sonstiges:
Teilnehmende/Kontaktperson(en)	☐ Junger Mensch ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Schulsozialarbeit ☐ Träger ☐ Lehrkraft ☐ Schulleitung ☐ Fachberatung/Fachstelle: ☐ Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) ☐ Sonstige:

¹¹⁶ www.lkbh.de

2. Dokumentation des Kontaktes

Fakten

(z.B. Beschreibung von Beobachtungen, Schilderungen, Äußerungen des jungen Menschen, der Eltern)

Interpretation

(Auslegungen, Schlussfolgerungen)

3. Einschätzung zur aktuellen Situation

Zur Einschätzung können die »Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung« und/oder die »KiWo-Skala Schulkind« hinzugezogen werden.

4. Vereinbarungen und weitere Handlungsschritte

Welche Vereinbarungen werden mit wem getroffen?

(z.B. den Eltern/PSB, dem betroffenen jungen Menschen, Schulleitung, Klassenlehrkraft, Schulsozialarbeit, Träger, anderen Organisationen/Institutionen)

Welche Handlungsschritte stehen an?

(Wer macht was und bis wann?)

Wann und wie erfolgt eine Rückkopplung/Bilanzierung?

Ggf. Begründung der weiteren Handlungsschritte

Ort, Datum

Funktion und Unterschrift

A.2.3 Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung

Was braucht der junge Mensch?	Was zeigt der junge Mensch?	Was tun die Eltern Schädliches?	Was unterlassen die Eltern, was sich schädlich auswirkt?
Welche altersabhängigen <u>und</u> welche individuellen Bedürfnisse hat der junge Mensch und was braucht er an Fürsorge, Versorgung und spezifischer Förderung?	Welche Hinweise auf bereits entstandene Schäden gibt es? (z.B. körperliche Verletzung, Entwicklungsverzögerung)	Was <u>tun</u> die Eltern in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen Schädliches und in welchem Umfang gelingt es ihnen nicht, den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden?	Was <u>unterlassen</u> die Eltern in Bezug auf die Versorgung des jungen Menschen Schädliches und in welchem Umfang gelingt es ihnen nicht, den spezifischen Anforderungen des jungen Menschen gerecht zu werden?

A.2.4 Methode »Drei Spalten«

Beteiligung junger Menschen/Eltern

Was sind Sorgen?	Was funktioniert gut?	Was muss passieren?

A.2.4.1 Hinweise zur Nutzung der Methode »Drei Spalten«

Die Nutzung der Drei Spalten-Methode gibt Aufschluss über:

- Was läuft gut? Welche Ressourcen sind bei dem jungen Menschen und in seinem sozialen Netzwerk vorhanden bzw. welche können entwickelt werden? Welche Ressourcen helfen, die Sicherheit/den Schutz zu erhöhen? Sind diese Ressourcen ausreichend für die Sicherheit des jungen Menschen?
- Was bereitet den Fach- bzw. Lehrkräften Sorgen, was dem jungen Menschen, was den Eltern/PSB? Was läuft nicht gut?
- Welche Zukunftsvorstellungen hat der junge Mensch? Was sind die Ziele? Was sind die Ziele der Fach- und Lehrkräfte? Was ist der nächste kleine Schritt in die richtige Richtung?¹¹⁷

Die Methode kann in unterschiedlichen Kontexten hilfreich sein und zum Einsatz kommen:

- Gemeinsame Erarbeitung von Sorgen/Gefährdungen sowie Ressourcen und Ziele mit dem jungen Menschen/den Eltern/PSB
- Anwendung bei Fallbesprechungen im Team

Über die Frage »Was sind Sorgen« soll gemeinsam mit den Eltern/PSB/der Familie/dem jungen Menschen eine detaillierte und ausführliche Beschreibung der kindeswohlgefährdenden Situation erarbeitet werden. Um das Ausmaß und die Intensität der Schädigung zu erfassen, wird hierbei auch nach der Häufigkeit (»Wie oft ist der Schaden passiert?«) und der Schwere der Schädigung (»Wie schwer ist der Schaden, der dem jungen Menschen zugeführt wurde?«) gefragt.

Über die Frage »Was funktioniert gut?« werden die Stärken und Kompetenzen der Eltern/PSB/des jungen Menschen und des Netzwerks erhoben. Diese können dann gezielt eingesetzt werden, um weiteren Schaden zu verhindern und die Gefährdung abzuwenden. Auf die Kompetenzen zu achten hilft dem jungen Menschen/den Eltern/PSB, sich trotz der herausfordernden und schwierigen Situation als kompetent zu erleben und auch kleine Erfolge wahrzunehmen.

In der dritten Spalte »Was muss passieren?« werden konkrete und spezifische Ziele erarbeitet und festgehalten. Hier empfiehlt es sich, auf sogenannte »Vermeidungsziele« zu verzichten, da hier keine schrittweise Annäherung erfolgen kann, sondern lediglich das Vermeiden bestimmter Handlungen/Situationen. Annäherungsziele sind Ziele, die angestrebt werden können und die eine schrittweise Annäherung ermöglichen: »Was ist der nächste kleine Schritt, welcher der Zielerreichung dient?«

Die mit den Eltern/PSB/dem jungen Menschen erarbeiteten »Drei Spalten« können helfen, Fallbesprechungen zu strukturieren und konkrete Details zu bereits eingetretenen Schädigungen zusammenzutragen (z.B. zu Verletzungen oder Vernachlässigung).

Die Beschreibungen werden möglichst konkret, spezifisch und in der Sprache des jungen Menschen/der Eltern/PSB festgehalten. Damit wird sichergestellt, dass das Problem und die notwendigen Veränderungen von allen verstanden werden.¹¹⁸

¹¹⁷ Roessler 2012, S. 232

A.2.5 Gesprächsführung im Kinderschutz

Anregungen und Hinweise

Gespräch(e) mit den Eltern/PSB

Rahmenbedingungen klären

- Ziel des Gesprächs
(z.B. beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung benennen und Informationen bekommen, gemeinsame Problemdefinition erreichen, geeignete Hilfen vereinbaren und weitere Schritte festlegen)
- Teilnehmende am Gespräch
(Rollenklärung im Vorfeld z.B. Gesprächsleitung, Zeitwächter, Protokoll)
- Einladung zum Gespräch
(Zeitrahmen, Thema/Gesprächsanlass und Teilnehmende benennen)
- Ort des Gesprächs
(Raum/Ort möglichst ungestört und ruhig)
- Dauer des Gesprächs
(ausreichend Zeit einplanen, Zeitpunkt des Gesprächs)

Inhaltliche Vorbereitung

- Was weiß ich über die Familie?
(Lebenssituation, Ressourcen, Gesprächsverläufe früherer Gespräche)
- Welche Informationen, Beobachtungen, Sorgen möchte ich der Familie mitteilen?
- Gibt es Informationen, die bei der Weitergabe an die Eltern/PSB eine zusätzliche Gefährdung für den jungen Menschen bedeuten würden?
- Wie wäre damit umzugehen?
- Welche Informationen möchte ich bekommen?
- Was könnte ein guter Türöffner sein?
(z.B. Sorge um den jungen Menschen)

Vorbereitung Selbstfürsorge

- Das Gespräch wird wahrscheinlich herausfordernd und mit Abwehr und Angriffen der Eltern/PSB muss gerechnet werden
- Innere Akzeptanz, dass die Eltern/PSB Widerstände haben werden und sich vor Schuldgefühlen und Scham schützen wollen. Hilfreich: Verständnis vermitteln und nicht verurteilen
(z.B. »Wir können uns vorstellen, dass es nicht leicht ist, sich das alles so deutlich anhören zu müssen«, »Wie Sie das so schildern, ist es scheinbar gerade sehr schwierig für Sie zu Hause.«)
- Angriffe nicht persönlich nehmen - stattdessen immer wieder auf die Ziele des Gesprächs fokussieren
- Welche innere Resonanz habe ich zum Thema?
(z.B. Welche Gedanken und Gefühle tauchen bei mir auf? Welche sind hinderlich/förderlich? Habe ich Vorerfahrungen mit dem Thema? Gibt es klare Blockaden oder auch ein besonderes Interesse bei mir das Gespräch zu führen?)
- Strategien für den Umgang mit kritischen Gesprächssituationen (z.B. Gesprächsabbruch, schweigen, Eskalation). Mögliche Strategien könnten sein: Gesprächsregeln einführen und Erlaubnis für die Einhaltung zu sorgen, Pause machen, Fenster öffnen, durch wiederholte Zusammenfassungen entschleunigen.

¹¹⁸ Vgl. Roessner 2012 S. 13 ff.

Gesprächseröffnung
• Begrüßung (ggf. Vorstellung der Teilnehmenden, wertschätzen, dass alle da sind, Vertrauen und Offenheit signalisieren) • Rahmenbedingungen klären (z.B. Zeitrahmen, Protokoll) • Anlass und Ziel des Gesprächs benennen
Klärung des Sachverhalts
• Informationen zusammentragen (gemeinsame und unterschiedliche Sichtweisen) • Klares und konkretes Benennen von Beobachtungen, Wahrnehmungen und Informationen (ohne zu dramatisieren oder zu verharmlosen, Bewertungen/Schuldzuweisungen vermeiden) • Fokus auf den jungen Menschen und seine Bedürfnisse richten (z.B. »Ihr Kind hat an Armen und Beinen blaue Flecken« statt »Wir glauben, dass Sie Ihr Kind schlagen«)
Zielfindung
• Gemeinsame und ggf. unterschiedliche Ziele klären • Übergeordnetes Ziel finden
Lösungsfindung
• Gemeinsam Ideen für Lösungen finden • Überlegen, welche Lösungen realisierbar sind und was es dafür braucht • Überlegen, welche Konsequenzen die Lösung für die Beteiligten hätte • Erste Schritte in Richtung Lösung könnten sein...
Abschluss des Gesprächs
• Vereinbarungen treffen, (schriftlich) festhalten und noch einmal wiederholen • Überprüfungstermin vereinbaren • Zusammenfassung des Gesprächs • Feedback • Ausblick

Gespräch(e) mit dem jungen Menschen
Vorbereitung und Struktur
• Für einen ruhigen und ungestörten Raum bzw. Rahmen sorgen • Das Gespräch zeitlich begrenzen (entsprechend des Alters) und zu Beginn festlegen • Dennoch genug Zeit einplanen- nicht »zwischen Tür und Angel« (Wenn das nicht möglich ist, dem jungen Menschen sagen, dass das Anliegen gehört wurde, aber gerade nicht genug Zeit ist, um das Thema ernsthaft zu besprechen, und einen Termin vereinbaren)
Haltung
• Dem jungen Menschen das Gefühl geben, persönlich angesprochen zu sein und unterstützt zu werden: Empathie, Wertschätzung und Echtheit • Die selbe Augenhöhe einnehmen- körperlich zugewandt sein • (weitere) Gesprächsangebote machen, signalisieren, dass Offenheit/Bereitschaft für ein Gespräch besteht und auch schwierige Situationen/Themen angesprochen werden können/dürfen
Inhaltliche Gestaltung
• Eher kurze und einfache Fragen stellen- und jeweils nur eine Frage • Keine Suggestivfragen stellen (Junge Menschen antworten schneller mit einem »Ja«, da sie oft denken, dass ein »Nein« als Unwissenheit ausgelegt werden könnte) • Freies Erzählen anregen- offene Fragen stellen • Nichts sagen, was nicht stimmt! Nichts versprechen, was eventuell nicht eingehalten werden kann • Klarheit vermitteln, was mit dem Erzählten passiert (z.B. »Manche Dinge, die du mir erzählst, werde ich nicht weitererzählen, wenn du es nicht willst. Es gibt aber auch Dinge, die ich nicht für mich behalten kann, wenn sie mir gesagt werden. Ich werde dir aber immer sagen, wenn ich etwas, was du mir gesagt hast, mit jemand anderem besprechen werde. Manchmal muss ich das tun, damit sich für dich etwas ändern kann.«) • Metaebene nutzen z.B. wenn der junge Mensch weint oder nicht mehr möchte. (z.B. »Ich merke, die Frage war jetzt zu schwer oder hat Dich echt traurig gemacht...«) • Am Ende des Gesprächs die Perspektive klären: (z.B. »Hast Du Ideen, wie es weitergeht? Was könnte Dir helfen?« »Lass uns kurz zusammenfassen, was wir besprochen haben und welche nächsten Schritte wir unternehmen« »An wenn wirst Du Dich wenden, wenn Du Hilfe brauchst?«)

A.2.6 Vereinbarungen

mit Eltern/PSB und jungen Menschen

Die nachfolgend aufgeführte Arbeitshilfe steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.¹¹⁹

Vor- und Zuname des jungen Menschen			
Geboren am			
Schulklasse			
Fallzuständige Fach- bzw. Lehrkraft			
Datum des Gesprächs			
Beteiligte			

Welche Maßnahmen und Vereinbarungen müssen getroffen werden, um den Schutz des jungen Menschen sicherzustellen?

Zu verändernde Bereiche/Problematik/Sorge
Worin liegt die Gefährdung?

Zur Abwendung der Gefährdung wurde/wird folgendes vereinbart
Wer macht was? Ab wann? Bis wann? Wie oft? Wozu?

¹¹⁹ www.lkbh.de

Rückkopplung

Wer informiert wen über die weitere Entwicklung/Einhaltung der Vereinbarungen?

Was passiert, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden?

Der junge Mensch wird wann vom wem über die Vereinbarungen informiert?

Sonstiges

Bilanzierung erfolgt am

Ort, Datum

Unterschrift des jungen Menschen	
Ggf. Unterschrift Eltern/PSB	
Unterschrift fallzuständige Fach-bzw. Lehrkraft	
Ggf. Unterschrift weiterer Beteiligter	

A.2.7 Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgend aufgeführte Mitteilungsbogen steht als beschreibbare PDF-Version auf der Webseite des Landratsamtes zum Download zur Verfügung.¹²⁰

An:

Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald
Allgemeiner Sozialer Dienst
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Datum der Mitteilung:

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII/§ 4 KKG

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fax: 0761 2187 772299
E-Mail: asd@lkbh.de

Übermittlung aus datenschutzrechtlichen Gründen nur per Briefpost, Fax oder verschlüsselter E-Mail¹²¹ an obenstehende Adresse.

1. Daten der mitteilenden Institution/Einrichtung	
Art und Name der mitteilenden Einrichtung/ Institution	☐ Kindertageseinrichtung: (Krippe, Kindergarten, Hort) Bitte Name der Einrichtung eintragen
	☐ Kindertagespflege: Bitte Name der Einrichtung/Kindertagespflegestelle eintragen
	☐ Schule: Bitte Name der Schule eintragen
	☐ Schulsozialarbeit: Bitte Name/Bezeichnung/Schule eintragen
	☐ Offene Kinder- und Jugendarbeit: Bitte Name/Bezeichnung eintragen

¹²⁰ www.lkbh.de (z.B. über die Schlagwortsuche »Mitteilungsbogen«)

¹²¹ Auf der Internetseite des Landratsamts wird unter „**Kontakt**“ das **Cryptshare-Verfahren** angeboten. Mit Hilfe von Cryptshare können vertrauliche Nachrichten und Dateien direkt an Ansprechpersonen/Mitarbeitende im Landratsamt verschlüsselt übermittelt werden.

	☐ Jugendhilfeeinrichtung: _____ Bitte Name/Bezeichnung eintragen
	☐ Ambulante Hilfe ☐ Teilstationäre Hilfe ☐ Stationäre Hilfe
	☐ Beratungsstelle: _____ Bitte Name/Bezeichnung eintragen
	☐ Medizinische Einrichtung: _____ Bitte Name/Bezeichnung eintragen
	☐ Sonstige: _____ Bitte Name/Art der Institution eintragen
Anschrift der Einrichtung/ Institution	
Name und Anschrift des Trägers	

2. Daten der mitteilenden Person

Name und Funktion der mitteilenden Person

Die mitteilende Person gehört zu den Berufsheimnisträgern/Berufsheimnisträgerinnen nach

§ 4 KKG¹²²

☐ Nein

☐ Ja (bitte zutreffendes Feld ankreuzen):

- ☐ Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Hebamme, Entbindungspfleger/Entbindungspflegerin, Angehörige eines anderen Heilberufs
- ☐ Berufspsychologe/Berufspsychologin mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- ☐ Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater bzw. -beraterin
- ☐ Berater/Beraterin für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- ☐ Mitglied oder Beauftragter/Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- ☐ Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge/staatlich anerkannte Sozialpädagogin
- ☐ Lehrer/Lehrerin an einer öffentlichen/staatlich anerkannten privaten Schulen

Telefon und Erreichbarkeit der mitteilenden Person

¹²² Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Hinweis:

Es müssen nur die Felder ausgefüllt werden, über welche eine Aussage getroffen werden kann.

3. Die Mitteilung betrifft folgenden jungen Menschen	
Name, Vorname	
Geburtsdatum/Alter	
Wohnort/Aufenthalt	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ drittes Geschlecht
Staatsangehörigkeit	
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?	☐ ja ☐ nein Welche Sprache: _____ ☐ Einsatz von Dolmetscher wird empfohlen

4. Sorgerechtssituation ☐ nicht bekannt	
Das Sorgerecht hat/haben	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt	☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt
Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten/Mitinhaberin des Sorgerechts falls abweichend von den Hauptbezugspersonen	

5. Angaben zu den Hauptbezugspersonen/Eltern/PSB Hier sind so viele Felder zu nutzen wie nötig	
Beziehung zum jungen Menschen (z.B. Eltern, Pflegeeltern, Partnerin/Partner eines Elternteils...)	
Name	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Am besten erreichbar	
Ggf. Ergänzungen	

Beziehung zum jungen Menschen (z.B. Eltern, Pflegeeltern, Partnerin/Partner eines Elternteils...)	
Name	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Am besten erreichbar	
Ggf. Ergänzungen	

6. Angaben zu Geschwistern (z.B. Name, Vorname, Sorgerecht...)	
☐ nicht bekannt ☐ keine Geschwister	

7. Betreuungssituation des jungen Menschen	
Besucht die Einrichtung seit:	
☐ regelmäßig ☐ unregelmäßig	
Ggf. Name der Gruppe	
Ggf. Betreuungsumfang	
Erläuterungen	

8. Entwicklungsstand des jungen Menschen und Beziehungen zu anderen	
☐ nicht bekannt	
Der junge Mensch ist dem Alter entsprechend entwickelt	☐ ja ☐ nein

Der junge Mensch wirkt im Verhalten unauffällig	☐ ja ☐ nein
Der junge Mensch ist sozial gut integriert	☐ ja ☐ nein
Der junge Mensch erhält spezielle Förderung	☐ ja ☐ nein
Erläuterungen	

9. Inhalt der Mitteilung	
Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?	
Handelt es sich um eigene Beobachtungen oder um Schilderung durch Dritte?	☐ Schilderung von Dritten, nämlich durch: ☐ Eigene Beobachtungen
Welche Beobachtungen genau, wurden in welcher Häufigkeit gemacht?	
Wo wurden die Beobachtungen gemacht?	
Wann wurden die ersten Beobachtungen gemacht?	
Wann wurden die letzten Beobachtungen gemacht?	
Ergänzendes	

10. Gefährdungseinschätzung	
Eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde hinzugezogen	☐ ja, am: ☐ nein Weshalb nicht:
Die Eltern/PSB wurden einbezogen	☐ ja Wann und in welcher Form:
	☐ nein Weshalb nicht:
Der junge Mensch wurde beteiligt	☐ ja, am ☐ nein Weshalb nicht:
Ergebnis	Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Bereich/in den Bereichen: ☐ körperliche Misshandlung ☐ psychische Misshandlung ☐ Vernachlässigung (physisch und/oder emotional) ☐ sexueller Missbrauch ☐ sonstige Gefährdung: Begründung:

11. Bisheriges Vorgehen auf Grund der gemachten Beobachtungen
☐ Den Eltern/PSB wurden folgende Hilfen angeboten:

☐ Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil:
☐ Sonstige Maßnahmen wurden angeregt:
☐ Folgende Vereinbarungen/Absprachen wurden getroffen:
☐ Information an/Einbezug von weiteren Diensten oder Institutionen, nämlich an:

12. Mitwirkung der Familie	
Eltern/PSB	☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, scheinen aber aus folgendem Grund nicht ausreichend:
	☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

Junge Mensch	☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, scheinen aber aus folgendem Grund nicht ausreichend:
	☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

13. Informationsweitergabe

☐ Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu.

☐ Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen nicht zu.

☐ Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt nicht informiert, weil:

☐ Der junge Mensch ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert.

14. Erwartungen der mitteilenden Person an das Jugendamt (ASD/PAKD)


--

Hinweise zum weiteren Verfahren:

- Nach Eingang der Mitteilung erhalten Sie von der zuständigen Fachkraft eine **Eingangsbestätigung**.
- Eine inhaltliche Rückmeldung über den weiteren Fallverlauf ist datenschutzrechtlich nicht immer möglich. **Unter bestimmten Voraussetzungen** kann eine Rückmeldung darüber erfolgen, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist.
- Sofern nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich, werden mitteilende Berufsgeheimnisträger/Berufsgeheimnisträgerinnen nach § 4 KKG in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt.

A.3 Hilfreiche Anlaufstellen für Fach- und Lehrkräfte, junge Menschen und Familien

Im Folgenden werden relevante Institutionen und Fachstellen mit ihren jeweiligen Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Fach- und Lehrkräfte, junge Menschen und Familien des Landkreises aufgeführt.

Folgende Themen und Bereiche werden hierbei berücksichtigt:

- Arbeitsvermittlung
- Essstörungen
- Fachstelle Schulsozialarbeit
- Gesundheit
- Gewalt
- Jugendamt (ASD-Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Jugendberatung
- Kinder-, Jugend- und Elternberatung/Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft
- Schule
- Schwangerschaft
- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Orientierung
- Sucht
- Suizidgefahr und (Lebens-)Krisen
- Teilhabe, Chancengleichheit, Eingliederung
- Weltanschauungsfragen

Die regionalen Angebote, Dienste und Einrichtungen sind zudem auf der Webseite »GUTER PLAN« aufgeführt.¹²³

¹²³ www.guterplan.info/breisgau-hochschwarzwald

- **Arbeitsvermittlung**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Jugendagentur Breisgau-Hochschwarzwald	• Allgemeine Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 25 Jahren.	Standort Breisach Schänzletreppe 2 79206 Breisach Tel.: 07667 20799 79 Standort Müllheim Auf der Breite 7 79379 Müllheim Tel.: 07631 74828 20 Standort Freiburg Haslacherstr. 41 79115 Freiburg Tel.: 0761 296669 91 Standort Neustadt Adlerstraße 10 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651 9349 73 E-Mail: i.detzler@forum-jugend-beruf.de Internet: www.Jugendhilfswerk.com
Jobcenter Breisgau- Hochschwarzwald e.V. Beratung und Arbeitsvermittlung U25	• Allgemeine Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 24 Jahren.	Lehener Straße 77 79106 Freiburg Telefon: 0761 20269 400 E-Mail: Jobcenter-Breisgau- Hochschwarzwald@jobcenter- ge.de Internet: www.jobcenter-breisgau- hochschwarzwald.de Außenstellen: Breisach, Müllheim, Titisee- Neustadt Zugang Über das Jobcenter Breisgau- Hochschwarzwald Bereich Markt und Integration U25 oder direkt über den Bildungsträger Forum Jugend-Beruf im Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

• **Essstörungen**¹²⁴

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Frauenzimmer e.V. Suchtberatungsstelle für Frauen und Mädchen	<i>Selbsthilfegruppen</i> Die Selbsthilfegruppe ist ein Angebot für Frauen (ab 18 Jahren), die sich bereits therapeutisch mit ihrer Essstörung auseinandergesetzt haben und mit anderen Betroffenen... • den Austausch zu hilfreichen Strategien und Lösungsansätzen suchen • bewusst hinschauen wollen, um Auslöser von Krisen und Rückfällen zu erkennen Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe ist ein Vorgespräch in der Beratungsstelle <i>Orientierungsberatung und Vermittlung (ab 14 Jahren)</i> • Orientierungsgespräche und Beratung zum problematischen Essverhalten/zur Essstörung. • Beratung zu Hilfemöglichkeiten und Vermittlung von Fachkliniken	Basler Str. 8 79100 Freiburg Telefon: 0761 32211 E-Mail: suchtberatung@frauenzimmer-freiburg.de Internet: www.frauenzimmer-freiburg.de
Freiburg Intervention Trial For Obese Children Adipositas Akademie Freiburg	FITOC (Freiburg Intervention Trial for Obese Children®) ist ein ambulantes Programm für übergewichtige Kinder von 8-11 Jahren. Zusätzlich gibt es das Programm FITOC Maxi für Jugendliche von 12-16 Jahren.	Praxis Dr. Fressle Wirthstr.7 79110 Freiburg im Breisgau Telefon: 0751 131516 Internet: www.fitoc.de
Universitätsklinikum Freiburg Department für Psychische Erkrankungen	Patientinnen und Patienten ab dem 18. Lebensjahr: • Diagnostik • Indikationsstellung zu ambulanter, tagesklinischer und stationärer Therapie • Vermittlung von Behandlungsplätzen • Spezialisierte tagesklinische und stationäre Therapieprogramme	Spezialambulanz für Essstörungen Hauptstraße 8 79104 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 27068410 Internet: www.uniklinik-freiburg.de

¹²⁴ Weitere Angebote siehe unter der Rubrik »Sucht«

- **Fachstelle Schulsozialarbeit**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Fachstelle Schulsozialarbeit Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	• Beratung und Begleitung der Fachkräfte vor Ort • Unterstützung bei der Konzept- und Angebotsentwicklung • Beratung der Schulen, Schulträger und Träger der Schulsozialarbeit	Berliner Allee 3 79114 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 2187 2615 E-Mail: chris.boeswetter@lkbh.de Internet: www.lkbh.de

- **Gesundheit**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Frauen- und Mädchen-Gesundheitszentrum Zentrum Freiburg e.V. (FMGZ)	• Gewaltprävention an Grundschulen • Information, Beratung und Begleitung von Mädchen* bei psychischen Problemen wie Depressionen, Essstörungen, Selbstverletzung u.a.	Basler Str. 8 79100 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 2021590 E-Mail: info@fmgz-freiburg.de Internet: www.fmgz-freiburg.de
Universitätsklinikum Freiburg Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin	• Beratung und Unterstützung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. • Beratung bei familiären Problemen (z.B. häusliche Gewalt, Misshandlung) • Beratung von Fachkräften bei Verdacht auf sex. Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung, insbesondere bzgl. der diagnostischen Abklärung. • Fort- und Weiterbildung zu Fragen des Kinderschutzes	Pädiatrisches Kinderschutzzentrum Mathildenstraße 1 79106 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 27044990 E-Mail: kinderschutzzentrum@uniklinik-freiburg.de

- **Gewalt**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG)	<i>Unterstützungsangebot für junge Menschen mit Gewalterfahrung in der Familie:</i> • Diagnostik zur Abklärung eines Unterstützungsbedarfs für Kinder und Jugendliche im Alter von 3-15 Jahren. • Unterstützungs- und Entlastungsangebot für betroffene Mädchen und Jungen mit dem Ziel, das Erlebte möglichst zeitnah zu verarbeiten sowie Ängste und Schuldgefühle abzubauen.	Rimsinger Weg 15a 79111 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 8973520 E-Mail: info@frig-freiburg.de
Tritta* e.V. Verein für feministische Mädchen_arbeit	• Gewaltprävention in Form von Wen-Do-Kursen (Selbstverteidigung und Selbstbehauptung) für Mädchen* und junge Frauen* zwischen 6-27 Jahren	Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 2927508 E-Mail: info@tritta-freiburg.de Internet: www.tritta-freiburg.de

- **Jugendamt (ASD-Allgemeiner Sozialer Dienst)**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	• Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27-35 SGB VIII); Hilfebedarf ermitteln, Hilfe installieren, Ablauf steuern • Kindeswohlgefährdung erkennen, nachhaltig abwenden, eingehende Mitteilungen diesbezüglich auswerten.	Berliner Allee 3 79114 Freiburg im Breisgau Internet: www.lkbh.de Außenstellen: Müllheim, Titisee-Neustadt Auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sind unter »Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD«¹²⁵ die zuständigen Fachkräfte zu finden. Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung: Auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ist unter dem Begriff »Mitteilungsbogen« mit Hilfe der Suchfunktion der Mitteilungsbogen zu finden.

¹²⁵ www.lkbh.de

- **Jugendberatung**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Jugendberatung Jugendagentur Breisgau-Hochschwarzwald	Alle jungen Menschen von 13-27 Jahren mit individuellem Beratungsbedarf. <i>Ziele:</i> • Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung • Verbesserung und Stabilisierung der Lebensverhältnisse <i>Angebote:</i> • Individuelle Begleitung als Bezugsbetreuung • Niederschwellige, personenzentrierte Beratung unabhängig von Anliegen und Rechtskreis • Begleitung zu externen Stellen Orientierung und Beratung	Standort Breisach Schänzletreppe 2 79206 Breisach Tel.: 07667 20799 79 Standort Müllheim Auf der Breite 7 79379 Müllheim Tel.: 07631 74828 20 Standort Freiburg Haslacherstr. 41 79115 Freiburg Tel.: 0761 296669 91 Standort Neustadt Adlerstraße 10 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651 9349 73 Internet: www.jugendhilfswerk.com

• **Kinder-, Jugend- und Elternberatung/Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft**

Es gibt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald drei Beratungsstellen für Fachkräfte, Eltern und junge Menschen, deren Zuständigkeitsbereiche regional aufgeteilt sind. Diese drei Beratungsstellen sind ebenfalls für ieF-Beratungstätigkeiten zuständig, sofern keine trägereigene ieF zur Verfügung steht.

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald <i>Zuständigkeit:</i> Markgräflerland - Auggen - Bad Krozingen - Badenweiler - Ballrechten-Dottingen - Buggingen - Eschbach - Hartheim - Heitersheim - Müllheim - Münstertal - Neuenburg - Staufen - Sulzburg	• ieF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG • Beratung und Fortbildung für Fachpersonen, Fallkooperation und Vernetzung • Elternbildung und präventive Angebote <i>Beratung, Information und Begleitung für Eltern und Familien bei:</i> • Unsicherheiten in Erziehungs- und Entwicklungsfragen, bei Sorgen und Ängsten um die Kinder, bei Fragen zu Kindergarten, Schule und Ausbildung, in Familienkonflikten, bei Trennung und Scheidung <i>Beratung, Information und Begleitung für Kinder und Jugendliche bei:</i> • Ängsten, Sorgen und Konflikten im Umgang mit sich selbst, Eltern und Familie, anderen Kindern und Jugendlichen, Schule und Ausbildung	Bismarckstraße 3 79379 Müllheim Telefon: 0761 2187 2411 Internet: www.lkbh.de
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V. <i>Zuständigkeit:</i> Hochschwarzwald - Breinau - Buchenbach - Eisenbach - Feldberg - Friedenweiler - Hinterzarten - Kirchzarten - Lenzkirch - Löffingen - Oberried - Schluchsee - St. Märgen - St. Peter - Stegen - Titisee-Neustadt	• ieF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG <i>Hilfe für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei:</i> • Erziehungsfragen, familiären Konflikten und Streitigkeiten, schulischen Lern- und Leistungsauffälligkeiten, Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung, beim Zusammenfinden neuer Familienformen wie Stief-, Adoptiv-, Pflege-, oder Einelternfamilien und bei Grenzverletzungen durch Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt	Adolph-Kolping-Str. 19 79822 Titisee-Neustadt Telefon: 07651 911880 E-Mail: eb-hs@caritas-bh.de Internet: www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V. <i>Zuständigkeit:</i> Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion - Au - Bötzingen - Bollschweil - Breisach - Ebringen - Ehrenkirchen - Eichstetten - Glottertal - Gottenheim - Gundelfingen - Heuweiler - Horben - Ihringen - March - Merdingen - Merzhausen - Pfaffenweiler - Sölden - Schallstadt - Umkirch - Vogtsburg - Wittnau	• leF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG <i>Hilfe für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei:</i> • Erziehungsfragen, familiären Konflikten und Streitigkeiten, schulischen Lern- und Leistungsauffälligkeiten, Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung, beim Zusammenfinden neuer Familienformen wie Stief-, Adoptiv-, Pflege-, oder Einelternfamilien und bei Grenzverletzungen durch Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt	Alois-Eckert-Str. 6 79111 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 8965461 E-Mail: eb-fr@caritas-bh.de Internet: www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de
--	--	---

• Schwangerschaft

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Katholische Schwangerenberatung Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V. <i>Zuständigkeit:</i> Hochschwarzwald	<i>Information und Beratung bei...</i> • Fragen zur Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft • Problemen in der Partnerschaft oder in der Familie • Fragen zu familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien sowie zu arbeitsrechtlichen Hinweisen • Schwangerschaftskonflikten (ohne Beratungsnachweis nach dem § 219 StGB) sowie Nachbetreuung nach Schwangerschaftsabbruch • Fragen im Zusammenhang mit einer Adoption • Beratung zur vertraulichen Geburt	Adolph-Kolping-Straße 20 79822 Titisee-Neustadt Telefon: 07651 9118 0 E-Mail: cv.hochschw@caritas-bh.de Internet: www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Diakonisches Werk Breisgau e.V. <i>Zuständigkeit:</i> Gesamter Landkreis	<i>Information und Beratung...</i> • zu existenzsichernden Hilfen für Schwangere und Familien • bei der Bewältigung persönlicher Konflikte (psychosoziale Beratung) • im Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik und bei zu erwartender Behinderung des Kindes • zu Fragen in den ersten drei Lebensjahren des Kindes	Geschäftsstelle Kirchzarten Am Fischerrain 1 79199 Kirchzarten Telefon: 07661 93840 E-Mail: info@diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de Internet: www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

	<i>Als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gem. § 219 StGB außerdem:</i> • Ausstellung eines Beratungsscheines • Ergebnisoffene Beratung • Unterstützung, damit eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidungen getroffen werden können.	Außenstellen: Breisach, Müllheim Titisee-Neustadt
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Schwangerschaftsberatung <i>Zuständigkeit:</i> Markgräflerland Nord (Bad Krozingen, Staufen, Müns- tertäl, Hartheim und dazugehörige Ortsteile)	• Informationen und Begleitung rund um Ihre Schwangerschaft • Beratung in Konfliktsituationen (Eine für einen Schwangerschaftsabbruch notwendige Beratungsbescheinigung kann nicht ausgestellt werden) • Beratung zu vorgeburtlichen Untersuchungen • Psychosoziale Beratung während der Schwangerschaft, nach der Geburt, bei Fehl- oder Totgeburt oder einem Schwangerschaftsabbruch • Sozialrechtliche Beratung und finanzielle Unterstützung	Lammplatz 3 79189 Bad Krozingen Telefon: 07633 8069093 E-Mail: info@skf-staufen.de Internet: www.skf-staufen.de

- **Sexueller Missbrauch**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Frauenhorizonte- Gegen sexuelle Gewalt e.V. Anlauf- und Fachberatungs- stelle gegen sexuelle Gewalt	• Unterstützung von Frauen, die eine Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung oder andere Formen sexueller Gewalt im Erwachsenenalter oder als junge Frau erlebt haben	Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 2858585 (24-Stunden Notruf) E-Mail: info@frauenhorizonte.de Internet: www.frauenhorizonte.de
Wendepunkt e.V. Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	• Beratung und Begleitung betroffener Mädchen und Jungen, betroffener Frauen und Männer sowie Mütter, Väter, Verwandte, Fachkräfte und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, sie könnten betroffen sein • Arbeit mit Jungen und Mädchen bis zum Alter von 14 Jahren,	Talstraße 4 79102 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 7071191 Internet: www.wendepunkt-freiburg.de

	die innerhalb oder außerhalb ihrer Familie sexuell grenzverletzend waren, Kinder sexuell missbrauchten, sexuell nötigten, sexuell belästigten, und/oder exhibitionistische Handlungen vornahmen.	
Wildwasser e.V. Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch	- Beratung und Begleitung betroffener Mädchen (ab 4 Jahren) und Frauen, die in der Kindheit/Jugend sexuelle Gewalt erleben mussten - Beratung von Fachkräften und Bezugspersonen von Mädchen/Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht <i>Schwerpunkt:</i> Beratung von Mädchen und Frauen mit Behinderung	Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 33645 E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de Internet: www.wildwasser-freiburg.de

- Sexuelle Orientierung**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
FLUSS e.V. Bildungsarbeit zu Geschlecht und sexueller Orientierung	Das Beratungsangebot richtet sich an: - Lesbische, schwule, bi+/pansexuelle Menschen - Trans* Menschen - Nicht-binäre Menschen - Intergeschlechtliche Menschen - Queere Menschen mit Kinderwunsch, queere Familien Schwerpunkte der Beratung liegen insbesondere in folgenden Themenbereichen: - Inneres Coming-Out - LSBTIAQ*-Leben in und um Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald/Ortenaukreis - Aufbau sozialer sowie professioneller Netzwerke/ Vermittlung an weitere Fachstellen bzw. –personen - Beratung von Angehörigen und Fachkräften - Begleitung des Coming-outs in der Familie/ in der Schule/ am Arbeitsplatz - Rechtliche Fragen - Partner*innenschaft - Stärkung und Empowerment	Telefon: 0761 42966005 E-Mail: mail@fluss-freiburg.de Internet: www.fluss-freiburg.de

- Sucht

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
AUSWEG – Beratungsstelle für Suchtfragen der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V.	- Beratung und Information bei allen Fragen und Problemen mit Suchtmitteln. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an Menschen mit Alkoholproblemen sowie Problemen mit Medikamenten, Glücksspiel und anderem süchtigen Verhalten sowie an deren Angehörige - Präventionsangebote für Betriebe und Institutionen - Unterstützung von und Vermittlung in Selbsthilfeangebote	Lehener Straße 54a 79106 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 2858300 E-Mail: ausweg@stadtmission-freiburg.de Internet: www.ausweg-freiburg.de
Fachstelle Sucht Freiburg Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation (bwlv)	- Information und Beratung für Betroffene, Angehörige, Bekannte, Vorgesetzte und Kollegen/Kolleginnen - Gruppenangebote für Angehörige - Kurse zur Wiedererlangung des Führerscheins, zum Kontrollierten Trinken, zum Nichtrauchen - Ambulante Rehabilitation - Suchtprävention in Betrieben und Schulen - Selbsthilfegruppen	Basler Straße 61 79100 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 1563090 E-Mail: fs-freiburg@bw-lv.de Internet: www.bw-lv.de Außenstelle: Titisee-Neustadt
FrauenZimmer e.V. Suchtberatungsstelle für Frauen und Mädchen	- Information, Einzelberatung und Gruppenangebote für Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Problemen: Alkohol, Essverhalten, Medikamenten, Cannabis, Partydrogen oder Medienkonsum - Unterstützung und Begleitung von Frauen und Mädchen mit suchtgefährdeten oder abhängigen Angehörigen sowie Fachberatung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen	Baslerstraße 8 79100 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 32211 E-Mail: suchtberatung@frauenzimmer-freiburg.de Internet: www.frauenzimmer-freiburg.de

GeKo Beratungsstelle bei Konsumfragen und Suchtproblemen AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.	• Information und Beratung bei legalen und illegale Drogen. Ebenso bei nichtstoffgebundenen Suchtproblemen (Essverhalten/Spielen). • Beratung für Angehörige und Bezugspersonen • Suchtprävention und Information zu Suchtstoffen • Selbsthilfegruppen	Moltkestraße 1 79379 Müllheim Telefon: 07631 5017 07631 5015 E-Mail: geko@agj-freiburg.de Internet: www.suchtberatung-geko.de Außenstellen: Breisach, Freiburg, Titisee-Neustadt
Modellprojekt Arbeit mit Kindern von Suchtkranken (MAKS) AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.	• Beratung und Begleitung von Eltern und Bezugspersonen, die sich unsicher im Umgang mit ihrem Kind bezüglich ihrer eigenen oder der Erkrankung ihres/ihrer Partner/-in fühlen • Unterstützung und Begleitung werdender Eltern (Schwangerschaft und im ersten Lebensjahr des Kindes) • Eltern-Kind Spielgruppe • Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, die Fragen zur psychischen Erkrankung ihrer Eltern haben oder die damit verbundene Situation besprechen möchten • Austauschgruppen für junge Erwachsene	Kartäuserstraße 77 79104 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 33216 E-Mail: maks@agj-freiburg.de Internet: www.maks-freiburg.de Außengruppen für Kinder im Grundschulalter: Emmendingen, Müllheim und Neustadt

- **Suizidgefahr und (Lebens-)krisen**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
»Alles ist anders« Hospizgruppe Freiburg e.V.	• Angebote für trauernde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. • Die Beratung richtet sich an Eltern und Lehrer sowie an alle, die Fragen zu trauernden Kindern und Jugendlichen haben.	Türkenlouisstr. 22 79102 Freiburg Telefon: 0761 88149 88 E-Mail: hospizgruppe@hospizgruppe-freiburg.de Internet: www.allesistanders.de

Arbeitskreis Leben Freiburg e.V. (AKL)	- Beratung für Menschen in Lebenskrisen/Suizidgefahr - Alltagsbegleitung für Menschen in Krisensituationen - Selbsthilfegruppen für Trauernde nach Suizid - Onlineberatung und-begleitung durch ausgebildete ehrenamtliche Gleichaltrige (Peerberater/Peerberaterinnen) für junge Menschen unter 25 Jahre [U25]	Talstr. 29 79102 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 33388 E-Mail: akl-freiburg@ak-leben.de info@u25-freiburg.de Internet: www.akl-freiburg.de www.u25-freiburg.de
B2gether Onlineberatung Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg e.V.	Die B2 Onlineberatung ist ein Angebot für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren. Geschulte Online-Beratende unterstützen anonym und vertraulich bei allen Themen, die im Jugendalter anstehen. Dies sind beispielsweise: - Freundschaft und Beziehungen - Gewalt- und Missbrauchserfahrungen - Psychische Erkrankungen - Suizidalität Bei Bedarf ist auch eine Face-to-Face-Beratung in Freiburg möglich.	Alois-Eckert-Str. 6 79111 Freiburg Telefon: 0761 211133 E-Mail: info@b2-onlineberatung.de (nicht für Beratungen) Internet: www.b2-onlineberatung.de Die Anmeldung erfolgt Online auf der Website. Die Beratung findet über ein gesichertes Beratungsportal statt.
Universitätsklinikum Freiburg Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter	- Kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle - Ambulante/stationäre Behandlung von Depression und Angststörungen, Essstörungen, schwerwiegenden Sucht- und Persönlichkeitsstörungen, schweren Lebenskrisen.	Hauptstraße 8 79104 Freiburg Telefon-Notfallnummer: 0761 27065010 Internet: www.uniklinik-freiburg.de

• **Teilhabe, Chancengleichheit, Eingliederung**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Jugendmigrationsdienst Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.	Beratung und Unterstützung junger Menschen mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, die gerade nach Deutschland gekommen sind oder schon länger hier leben. <i>Beratung bei:</i> Schwierigkeiten in Arbeit oder Ausbildung	<i>Freiburg Land</i> (Dreisamtal, Kaiserstuhl-Tuniberg, nördlicher/mittlerer Breisgau): Kupfertorstr. 33 79206 Breisach am Rhein Telefon: 0761 8965 448 0761 8965 431

	• Problemen in der Schule • Sprachdefiziten (Sprachkursvermittlung/ sozialpädagogische Begleitung) • Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen und beruflichen Qualifikationen • Ärger im Elternhaus oder im Freundeskreis • Freizeitgestaltung • Problemen mit Behörden	<i>Markgräflerland und südlicher Breisgau:</i> Moltkestraße 14 79379 Müllheim Telefon: 07631 748277 2 07631 748277 0 Internet: www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de Außenstelle: Bad Krozingen
Clearingstelle Jugendagentur Breisgau-Hochschwarzwald	Alle schwer erreichbaren und abgekoppelten jungen Menschen zwischen 13 - 25 Jahren, die z.B. nicht mehr die Schule besuchen, keine Ausbildungsstelle/Arbeit haben und Hilfe brauchen, zu der es Vermittlungshemmnisse gibt. • Stabilisierung, Orientierung, Entwicklung von Perspektiven • Stärkung der persönlichen und beruflichen Handlungskompetenz • Wiedereingliederung in die Regelangebote von Sozialleistungen, Schule und Ausbildung • Abklärung der Unterstützungsbedarfe	Standort Breisach Schänzletreppe 2 79206 Breisach Tel.: 07667 20799 81 Standort Müllheim Auf der Breite 7 79379 Müllheim Tel.: 07631 74828 12 Standort Freiburg Haslacherstr. 41 79115 Freiburg Tel.: 0761 296669 51 Standort Neustadt Adlerstraße 10 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651 9349 73 Internet: www.jugendhilfswerk.com

- **Weltanschauungsfragen**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
ZEBRA-BW Zentrale Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen BW	• Kostenloses und vertrauliches Beratungsangebot für Angehörige und Betroffene • Beratung und Information zu Weltanschauungsfragen, spirituellen Krisen, Esoterik, sog. Sekten und Verschwörungstheorien • Vorträge und Workshops	Gartenstr. 15 79098 Freiburg Telefon: 0761 48898296 E-Mail: info@zebra-bw.de Internet: www.zebra-bw.com

A.4 Gesetzestexte

A.4.1 Grundlegende Regelungen zu Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

§ 1626 BGB- Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB- Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen

- **Grundgesetz (GG)**

Art. 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

A.4.2 Arbeitsfeldspezifische Regelungen für Schule und Jugendhilfe

- **Verfassung Baden-Württemberg**

Art. 11

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.
- (2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.
- (3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.

- **Schulgesetz Baden-Württemberg**

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

- (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

- (2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
- auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.
- (3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen. (...)

• **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz**

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

A.4.3 Kinderschutz

• **Schulgesetz Baden-Württemberg**

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

- (1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- (2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.
- (3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.
- (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

• **Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)**

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
 in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

• **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz**

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

• **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 0761 2187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de